

SCHRIFTFLEITUNG

Prof. Dr. Karsten Gaede

Lehrstuhl für dt., europ. und int.
Strafrecht und Strafprozessrecht
einschließlich Medizin-, Wirtschafts-
und Steuerstrafrecht

Bucerius Law School

Jungiusstraße 6

20355 Hamburg

karsten.gaede@strate.net

REDAKTION

Prof. Dr. Christian Becker; RiLG Dr. Ulf

Buermeyer, LL.M.; Prof. Dr. Karsten

Gaede; RiLG Dr. Holger Mann; RA Dr.

Stephan Schlegel.

STÄNDIGE MITARBEITER

Dr. Christoph Henckel (Redaktionsas-

sistent); Prof. Dr. Jochen Bung, M.A.,

Univ. Hamburg; Prof. Dr. Christoph

Burchard, LL.M. (NYU), Univ. Frank-

furt; Prof. Dr. Daniela Demko, LL.M.,

Univ. Leipzig; Prof. Dr. Lutz Eidam,

LL.M., Univ. Bielefeld; Dr. Antje du

Bois-Pedain, MJur (Oxon), Univ.

Cambridge; Prof. Dr. Diethelm Kle-

sczewski, Univ. Leipzig; Prof. Dr. Hans

Kudlich, Univ. Erlangen-Nürnberg;

Prof. Dr. Frank Meyer, LL.M. (Yale),

Univ. Zürich; RA Tilo Mühlbauer,

Dresden; RA Prof. Dr. Ralf Neuhaus,

Dortmund; RA Dr. Markus Rübenstahl,

mag. iur., Frankfurt a.M.; Prof. Dr.

Frank Saliger, LMU München; RA Dr.

Hellen Schilling, Frankfurt a.M.; Prof.

Dr. Christoph Sowada, Univ. Greifs-

wald; RA Klaus-Ulrich Ventzke, Ham-

burg und Prof. Dr. Wolfgang Wohlers,

Univ. Basel

Publikationen

Oberstaatsanwältin Dr. Dagmar Schubert, Verden – **Vermögensabschöpfung – Die andere Seite des Verzichts** Anm. zu BGH HRRS 2019 Nr. 109 S. 289

Wiss. Mit. Wiebke Winter, LL.B., Bucerius Law School – **Freispruch für Hänel? Die Novellierung des § 219a StGB** S. 291

Wiss. Mit. Lena Gumnior, Viadrina Frankfurt/O. – **Zum Begriff des Bestel- lens bei Subdelegationen im Rahmen von § 11 Abs. 1 Nr. 2 lit. c StGB** Zugl. Bespr. zu BGH HRRS 2019 Nr. 428 S. 296

Entscheidungen

BVerfG **Verfassungsmäßigkeit der ungleichartigen Wahlfeststellung**

BVerfG **Strafverfolgungsanspruch bei Tatverdacht gegen Polizisten**

BVerfG **Rechtsschutz und Bewilligung der Auslieferung**

BGHSt **Feindselige Willensrichtung bei der Heimtücke**

BGHSt **Begründung der Beschuldigteneigenschaft durch die Stärke des Tatverdachts**

BGH **Keine Auskunft über retrograde Postdaten**

BGH **Einziehung trotz vorherigen Verzichts**

BGH **Einziehung im Jugendstrafverfahren nach Ermessen**

BGH **Suspendierung der Pflicht zur Abgabe einer Steuererklärung**

Die Ausgabe umfasst 167 Entscheidungen.

HRRS

Onlinezeitschrift für Höchstgerichtliche
Rechtsprechung zum Strafrecht
<http://www.hrr-strafrecht.de>

HERAUSGEBER

RA Dr. h.c. Gerhard Strate
Holstenwall 7, 20355 Hamburg
gerhard.strate@strate.net

SCHRIFTLÉITUNG

Prof. Dr. Karsten Gaede
Lehrstuhl für dt., europ. und int. Strafrecht und Strafprozessrecht einschließlich Medizin-, Wirtschafts- und Steuerstrafrecht
Bucerius Law School
Jungiusstraße 6
20355 Hamburg
karsten.gaede@strate.net

REDAKTION

Prof. Dr. Christian Becker; RiLG Dr. Ulf Buermeyer, LL.M.; Prof. Dr. Karsten Gaede; RiLG Dr. Holger Mann; RA Dr. Stephan Schlegel

Als ständige Mitarbeiter wirken mit:

Dr. Christoph Henckel (Redaktionsassistent); Prof. Dr. Jochen Bung, M.A., Univ. Hamburg; Prof. Dr. Christoph Burchard, LL.M. (NYU), Univ. Frankfurt; Prof. Dr. Daniela Demko, LL.M., Univ. Leipzig; Dr. Antje du Bois-Pedain, MJur (Oxon.), Univ. Cambridge; Prof. Dr. Lutz Eidam, LL.M., Univ. Bielefeld; Prof. Dr. Diethelm Kleszczewski, Univ. Leipzig; Prof. Dr. Hans Kudlich, Univ. Erlangen-Nürnberg; Prof. Dr. Frank Meyer, LL.M. (Yale), Univ. Zürich; RA Tilo Mühlbauer, Dresden; RA Prof. Dr. Ralf Neuhaus, Dortmund; RA Dr. Markus Rübenstahl, mag. iur., Frankfurt a.M.; Prof. Dr. Frank Saliger, LMU München; RA Dr. Hellen Schilling, Frankfurt a.M.; Prof. Dr. Christoph Sowada, Univ. Greifswald; RA Klaus-Ulrich Venzke, Hamburg und Prof. Dr. Wolfgang Wohlers, Univ. Basel.

ISSN 1865-6277

20. Jahrgang, August/September 2019, Ausgabe

8-9

Rechtsprechung

Strafrechtliche/strafverfahrensrechtliche Entscheidungen des BVerfG/EuGH/EGMR

747. BVerfG 2 BvR 167/18 (2. Kammer des Zweiten Senats) – Beschluss vom 5. Juli 2019 (BGH / LG Meinungen)

Verfassungsmäßigkeit der ungleichartigen Wahlfeststellung (gesetzesalternative Verurteilung wegen gewerbsmäßig begangenen Diebstahls oder gewerbsmäßiger Hehlerei); Bestimmtheitsgebot (Verbot der Tatbestandsausweitung durch die Rechtsprechung; Vorhersehbarkeit der Strafbarkeit; Institut der Wahlfeststellung als strafprozessuale Entscheidungsregel; keine Anwendung einer richterrechtlichen „dritten Norm“ mit gemeinsamem Unrechtskern; keine Verletzung des Grundsatzes „nulla poena sine lege“); Unschuldsvermutung (Rechtsstaatsprinzip; keine Strafe ohne Schuld; Grundsatz „in dubio pro reo“; kein Verdachtsurteil wegen Überzeugung des Gerichts von der Ver-

wirklichung eines von mehreren in Betracht kommenden Straftatbeständen; Durchsetzung des staatlichen Strafanspruchs; Erfordernis der Vergleichbarkeit der Straftatbestände; einheitlicher Unrechts- und Schuldvorwurf); verfassungsrechtliche Schranken richterlicher Rechtsfortbildung (kein Eingriff in die Kompetenzen des Gesetzgebers; konkludente Billigung der Rechtsprechung zur Wahlfeststellung durch den Gesetzgeber); Zulässigkeit der Wahlfeststellung nur in Ausnahmefällen (Ausschöpfung aller verfügbaren Erkenntnisquellen; Darstellungsanforderungen im Urteil).

Art. 1 Abs. 1 GG; Art. 2 Abs. 1 GG; Art. 20 Abs. 2 Satz 2 GG; Art. 20 Abs. 3 GG; Art. 103 Abs. 2 GG; § 242 Abs. 1 StGB; § 243 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 StGB; § 259 Abs. 1 StGB; § 260 Abs. 1 Nr. 1 StGB; § 2b RStGB; § 267b RStPO

1. Die Gesetzesalternative Verurteilung auf wahldeutiger Tatsachengrundlage wegen gewerbsmäßig begangenen Diebstahls oder gewerbsmäßiger Hehlerei verletzt weder das Bestimmtheitsgebot, noch die Unschuldsvermutung und wahrt die Grenzen richterlicher Rechtsfortbildung (Bestätigung von BGH, Urteil vom 25. Oktober 2017 – 2 StR 495/12 – [= HRRS 2018 Nr. 56]).

2. Das Bestimmtheitsgebot stellt sicher, dass der Gesetzgeber selbst abstrakt-generell über die Strafbarkeit entscheidet, und verwehrt den Gerichten jede Rechtsanwendung, die tatbestandsausweitend über den Inhalt einer gesetzlichen Sanktionsnorm hinausgeht. Zugleich dient es der Rechtssicherheit und schützt das Vertrauen der Normadressaten, dass der Staat nur dasjenige Verhalten als strafbare Handlung verfolgt und bestraft, das zum Zeitpunkt der Tat gesetzlich bestimmt war.

3. Das richterrechtliche Institut der ungleichartigen Wahrfeststellung schließt keine materiell-rechtlichen Strafbarkeitslücken, sondern ermöglicht als dem Strafverfahrensrecht zuzuordnende Entscheidungsregel die Bewältigung verfahrensrechtlicher Erkenntnislücken, wenn nach abgeschlossener Beweiswürdigung die Feststellung einer bestimmten Tat wegen verbleibender Zweifel nicht möglich ist, aber sicher feststeht, dass sich der Angeklagte nach einem gesetzlichen Tatbestand strafbar gemacht hat.

4. Der Umstand, dass sich das Gericht nicht von der Richtigkeit einer Sachverhaltsvariante überzeugen kann, führt nicht zur Heranziehung einer außergesetzlichen, richterrechtlichen „dritten Norm“, welche die übereinstimmenden Unrechtselemente der Straftatbestände in einem gemeinsamen Unrechtskern in sich vereinigen würde (Ablehnung von BGH, Vorlagebeschluss vom 2. November 2016 – 2 StR 495/12 – [= HRRS 2017 Nr. 258]); denn die Überzeugung von der Verwirklichung eines gemeinsamen Unrechtskerns genügt für eine wahldeutige Verurteilung gerade nicht.

5. Weil das Tatgericht Art und Maß der Bestrafung dem gesetzlich normierten Straftatbestand entnimmt, der für den konkreten Fall die mildeste Bestrafung zulässt, verletzt die ungleichartige Wahrfeststellung auch nicht den das Bestimmtheitsgebot auf die Strafandrohung erstreckenden Grundsatz „nulla poena sine lege“.

6. Aus der im Rechtsstaatsprinzip wurzelnden Unschuldsvermutung, nach der keine Strafe ohne Schuld verhängt werden darf, folgt die Aufgabe des Strafprozesses, den Strafanspruch des Staates in einem justizförmig geordneten Verfahren durchzusetzen, in welchem dem Täter Tat und Schuld nachgewiesen werden und verbleibende Zweifel sich zugunsten des Angeklagten auswirken müssen („in dubio pro reo“).

7. Wenngleich dem Angeklagten in den Fällen der ungleichartigen Wahrfeststellung eine konkrete Straftat nicht zweifelsfrei nachgewiesen werden kann, ist die Unschuldsvermutung nicht verletzt; denn es steht zur Überzeugung des Gerichts fest, dass der Angeklagte sicher einen von mehreren alternativ in Betracht kommenden Straftatbeständen schuldhaft verwirklicht hat. Ein unzulässiges Verdachtsurteil geht damit nicht einher.

8. Das Prinzip der Rechtsstaatlichkeit, die Pflicht des Staates, die Sicherheit seiner Bürger und deren Vertrauen in die Funktionsfähigkeit der staatlichen Institutionen zu schützen, und der Anspruch aller in Strafverfahren Beschuldigter auf Gleichbehandlung rechtfertigen es, den staatlichen Strafanspruch auch dann durchzusetzen, wenn Zweifel hinsichtlich des Tatgeschehens verbleiben, gleichzeitig aber ein strafloses Verhalten des Angeklagten sicher ausscheidet.

9. Das von der Rechtsprechung geforderte Kriterium der rechtsethischen und psychologischen Vergleichbarkeit der alternativ erfüllten Straftatbestände stellt dabei sicher, dass die Taten an einen hinreichend einheitlichen Unrechts- und Schuldvorwurf anknüpfen.

10. Die Rechtsprechung zur ungleichartigen Wahrfeststellung wahrt die verfassungsrechtlichen Schranken richterlicher Rechtsfortbildung und greift nicht in die Kompetenzen des Gesetzgebers ein. Auch wenn dieser bewusst darauf verzichtet hat, die durch Kontrollratsgesetz außer Kraft gesetzten vorkonstitutionellen Vorschriften zur Wahrfeststellung zu erneuern, so kann gleichwohl davon ausgegangen werden, dass er der entwickelten Rechtsprechung auch ohne ausdrückliche gesetzliche Regelung jedenfalls konkludent seine grundsätzliche Billigung erteilt hat.

11. Eine Verurteilung auf wahldeutiger Tatsachengrundlage ist gleichwohl nur in Ausnahmefällen zulässig. Die Wahrfeststellung darf nicht dazu führen, dass – etwa in dem Bemühen um schnelle Verfahrenserledigung – die weitere Aufklärung des Tatsachenstoffs unterbleibt. Die Urteilsgründe müssen erkennen lassen, dass andere Möglichkeiten als die nach der Überzeugung des Gerichts allein in Betracht kommenden Verhaltensweisen sicher ausgeschlossen sind und dass nach erschöpfender Würdigung der Tatsachen und Beweise eine eindeutige Tatfeststellung nicht möglich war.

757. BVerfG 2 BvR 2630/18 (2. Kammer des Zweiten Senats) – Beschluss vom 29. Mai 2019 (OLG Bamberg)

Erfolgreiche Verfassungsbeschwerde gegen die Einstellung eines strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens gegen einen Polizeibeamten wegen Körperverletzung im Amt (Pflicht zu umfassender Aufklärung des Sachverhalts; grundrechtlicher Anspruch auf effektive Strafverfolgung; keine Verletzung bei lediglich fraglicher Rechtslage; Willkürverbot; polizeilich angeordnete Blutentnahme als tatbestandliche Körperverletzung; Rechtfertigung nach Wegfall des Richtervorbehalts; Anwendung des mildesten Gesetzes).

Art. 1 Abs. 1 Satz 2 GG; Art. 2 Abs. 2 GG; Art. 3 Abs. 1 GG; § 2 Abs. 3 StGB; § 340 Abs. 1 StGB; § 81a Abs. 1 StPO; § 170 Abs. 2 StPO; § 46 Abs. 4 Satz 2 OWiG; § 24a Abs. 2 Satz 1 StVG

1. Die Einstellung eines Ermittlungsverfahrens wegen Körperverletzung im Amt gegen einen Polizeibeamten, der bei dem Verdacht einer Verkehrsordnungswidrigkeit eine Blutentnahme angeordnet hatte, ohne zuvor versucht zu haben, einen Richter oder Staatsanwalt zu erreichen, obwohl dies nach dem zur Tatzeit geltenden Recht erforderlich gewesen wäre, ist nicht willkürlich, wenn das

Gericht den Beamten als gerechtfertigt ansieht, weil nach der für ihn günstigeren neuen Rechtslage ein Richtervorbehalt für die Anordnung einer Blutentnahme nicht mehr vorgesehen ist.

2. Willkürlich dürfte allerdings die Erwägung sein, eine polizeilich angeordnete Blutentnahme erfülle bereits nicht den Tatbestand einer Körperverletzung im Amt.

3. Wenngleich die Rechtsordnung in der Regel keinen grundrechtlich begründeten Anspruch auf eine Strafverfolgung Dritter kennt, sind alle Strafverfolgungsorgane verpflichtet, eine wirksame Anwendung der zum Schutz des Lebens, der körperlichen Integrität, der sexuellen Selbstbestimmung und der Freiheit der Person erlassenen Strafvorschriften sicherzustellen.

4. Der Anspruch eines Anzeigeeerstatters auf effektive Strafverfolgung ist nicht verletzt, wenn nach umfassender Aufklärung des Sachverhalts weitere Ermittlungen nicht in Betracht kamen und sich in der Einstellungsentscheidung daher ausschließlich Rechtsfragen bezüglich einer möglichen Rechtfertigung stellten.

755. BVerfG 2 BvR 1092/19 (2. Kammer des Zweiten Senats) – Beschluss vom 18. Juni 2019 (Schleswig-Holsteinisches OLG)

Auslieferung an die Russische Föderation zum Zwecke der Strafverfolgung (russischer Staatsangehöriger tschetschenischer Volkszugehörigkeit; eingeschränkte gerichtliche Überprüfbarkeit der auslieferungsrechtlichen Bewilligungsentscheidung; Recht auf effektiven Rechtsschutz; Anspruch auf Bekanntgabe der Entscheidung und von Akteninhalten im Bewilligungsverfahren); auslieferungsrechtliches Zulässigkeitsverfahren (Wahrung der unabdingbaren verfassungsrechtlichen Grundsätze und des völkerrechtlichen Mindeststandards bei Strafverfahren im nordkaukasischen Föderalbezirk; Amtsaufklärungspflicht; eigene Gefahrprognose des Gerichts auch bei Zusicherungen; erneute Zulässigkeitsentscheidung auch nach Verletzung der gerichtlichen Pflicht zur vollständigen Ermittlung des Sachverhalts; Willkürmaßstab für die verfassungsgerichtliche Prüfung; Frist zur Erhebung der Verfassungsbeschwerde; Offenhalten nur bei erneutem Eintreten in inhaltliche Prüfung).

Art. 19 Abs. 4 GG; Art. 25 GG; Art. 103 Abs. 1 GG; § 93 Abs. 1 BVerfGG; § 12 IRG; § 33 IRG

1. Die dem auslieferungsrechtlichen Zulässigkeitsverfahren nachfolgende (politische) Bewilligungsentscheidung ist der (verfassungs)gerichtlichen Überprüfung nur dann zugänglich, wenn sie zum Nachteil des Verfolgten von der Zulässigkeitsentscheidung abweicht, so dass das Oberlandesgericht in dieser nicht alle subjektiven öffentlichen Rechte des Verfolgten berücksichtigen konnte.

2. Eine Bewilligungsentscheidung ist daher nicht isoliert anfechtbar, wenn in ihr die Erwartung zum Ausdruck gebracht ist, das Strafverfahren gegen den Verfolgten werde außerhalb des nordkaukasischen Föderalbezirks durchgeführt, während das Oberlandesgericht die Zulässigkeit der Auslieferung gerade nicht an eine solche Bedingung gekoppelt hatte. Auf die Frage, ob eine solche

einseitige Formulierung hinreichend sicherstellt, dass die Auslieferung den verfassungsrechtlichen Anforderungen genügt, kommt es in diesem Zusammenhang nicht an.

3. Zumindest auf seinen Antrag hin müssen dem Verfolgten im auslieferungsrechtlichen Bewilligungsverfahren grundsätzlich der Inhalt der Bewilligungsentscheidung und die dort in Bezug genommenen Dokumente zur Kenntnis gegeben werden. Insoweit kann sich der Verfolgte zwar nicht auf das lediglich „vor Gericht“ gewährleistete Recht auf rechtliches Gehör, jedoch auf das Recht auf effektiven Rechtsschutz berufen.

4. Eine auslieferungsrechtliche Zulässigkeitsentscheidung begegnet verfassungsrechtlichen Bedenken, wenn das Oberlandesgericht im Rahmen seiner Amtsaufklärungspflicht weder geprüft hat, ob im Hinblick auf das zu erwartende Strafverfahren im nordkaukasischen Föderalbezirk die unabdingbaren verfassungsrechtlichen Grundsätze und der verbindliche völkerrechtliche Mindeststandard gewahrt sein werden, noch dafür Sorge getragen hat, dass das Verfahren andernorts durchgeführt wird. Auch eine Zusicherung entbindet das Gericht nicht von der Pflicht, insoweit eine eigene Gefahrprognose vorzunehmen, um die Belastbarkeit der Zusicherung zu beurteilen zu können.

5. Wenngleich eine erneute Zulässigkeitsentscheidung gemäß § 33 IRG auch dann veranlasst sein dürfte, wenn das über die Zulässigkeit befindende Gericht seiner von Amts wegen bestehenden Pflicht zur vollständigen Ermittlung des Sachverhalts nicht nachgekommen ist und bei der ersten Zulässigkeitsentscheidung bereits ersichtliche Auslieferungshindernisse nicht hinreichend erwogen hat, prüft das Bundesverfassungsgericht die Entscheidung nur daraufhin nach, ob das Gericht das Gesetz willkürlich angewendet hat.

6. Die Frist zur Erhebung einer Verfassungsbeschwerde gegen eine auslieferungsrechtliche Zulässigkeitsentscheidung wird durch einen Antrag auf erneute Entscheidung gemäß § 33 IRG nur offengehalten, wenn das Oberlandesgericht erneut in eine inhaltliche Prüfung der Auslieferungsvoraussetzungen eintritt.

756. BVerfG 2 BvR 2256/17 (3. Kammer des Zweiten Senats) – Beschluss vom 3. Juli 2019 (LG Potsdam / AG Brandenburg an der Havel)

Fortdauer der Unterbringung im psychiatrischen Krankenhaus (Erfordernis widerspruchsfreier Feststellungen zum Fortbestehen des Zustands der Schuldunfähigkeit oder verminderten Schuldfähigkeit; Freiheitsgrundrecht; Sicherungsbelange der Allgemeinheit; Abwägung im Einzelfall; verfassungsgerichtliche Kontrolldichte; steigende Begründungsanforderungen mit zunehmender Unterbringungsdauer); Gefährlichkeitsprognose (Konkretisierung der zu erwartenden Taten; Grad der Wahrscheinlichkeit strafbaren Verhaltens); Grundsatz der Verhältnismäßigkeit (Weisungen im Rahmen der Führungsaufsicht als mildere Maßnahmen); Nichteinhaltung der gesetzlichen Überprüfungsfrist (Sicherstellung einer rechtzeitigen Entscheidung; Darlegung der Gründe einer Fristüberschreitung in der

Fortdauerentscheidung; eigenständige Verletzung des Freiheitsgrundrechts bei erheblicher Fristüberschreitung); Zulässigkeit der Verfassungsbeschwerde (Feststellungsinteresse nach prozessualer Überholung einer Fortdauerentscheidung; tiefgreifender Grundrechtseingriff).

Art. 2 Abs. 2 Satz 2 GG; Art. 20 Abs. 3 GG; Art. 104 Abs. 1 Satz 1 GG; § 20 StGB; § 21 StGB; § 63 StGB; § 67d Abs. 2 StGB; § 67d Abs. 6 StGB; § 67e Abs. 2 StGB; § 67e Abs. 3 Satz 1 StGB

1. Eine Entscheidung über die Fortdauer der Unterbringung im psychiatrischen Krankenhaus ist nicht in der verfassungsrechtlich gebotenen Weise begründet, wenn das Vollstreckungsgericht hinsichtlich der Frage, ob die Maßregel für erledigt zu erklären ist, weil der Zustand der Schuldunfähigkeit oder verminderten Schuldfähigkeit bei dem Unterbrachten nicht mehr fortbesteht, lediglich auf die von einer leichten Intelligenzminderung ausgehende Stellungnahme der Maßregelvollzugseinrichtung verweist und dabei übergeht, dass nach dem eingeholten Prognosegutachten kein psychiatrischer Sachverhalt mehr gegeben ist, der Grundlage für eine Maßregel gemäß § 63 StGB bilden könnte.

2. Art und Grad der Wahrscheinlichkeit der künftig von einem Unterbrachten drohenden Taten sind nicht hinreichend konkret und zweifelsfrei bestimmt, wenn das Vollstreckungsgericht lediglich feststellt, die herangezogene Sachverständige gehe von einem „mittleren Rückfallrisiko im oberen Durchschnittsbereich“ für den Anlasstaten entsprechende Gewalttaten aus.

3. Gründe für eine etwaige Überschreitung der gesetzlichen Überprüfungsfrist sind in der Fortdauerentscheidung darzulegen. Fehlende Ausführungen begründen jedenfalls bei einer erheblichen Fristüberschreitung eine eigenständige Verletzung des Freiheitsgrundrechts.

4. Die Freiheit der Person darf nur aus besonders gewichtigen Gründen und unter strengen formellen Gewährleistungen eingeschränkt werden. Zu diesen wichtigen Gründen gehören in erster Linie solche des Strafrechts und des Strafverfahrensrechts – einschließlich der Unterbringung eines nicht oder erheblich vermindert schuldfähigen Straftäters, von dem infolge seines Zustandes erhebliche rechtswidrige Taten zu erwarten sind, in einem psychiatrischen Krankenhaus.

5. Bei der Entscheidung über die Fortdauer einer freiheitsentziehenden Maßregel ist dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz dadurch Rechnung zu tragen, dass das Sicherheitsbedürfnis der Allgemeinheit und der Freiheitsanspruch des Unterbrachten einander als wechselseitiges Korrektiv gegenübergestellt und im Einzelfall gegeneinander abgewogen werden. Dabei ist die mögliche Gefährdung der Allgemeinheit zur Dauer des erlittenen Freiheitsentzugs in Beziehung zu setzen.

6. Die Beurteilung hat sich darauf zu erstrecken, ob und welche Art rechtswidriger Taten von dem Unterbrachten drohen, wie ausgeprägt das Maß der Gefährdung ist (Häufigkeit und Rückfallfrequenz) und welches Gewicht den bedrohten Rechtsgütern zukommt. Die von dem Unterbrachten ausgehende Gefahr ist hinreichend zu

konkretisieren; Art und der Grad der Wahrscheinlichkeit zukünftiger rechtswidriger Taten sind zu bestimmen. Abzustellen ist dabei auf das frühere Verhalten des Unterbrachten, die von ihm bislang begangenen Taten und die seit der Anordnung der Maßregel veränderten Umstände.

7. Je länger der Freiheitsentzug andauert, desto strenger werden die Voraussetzungen für die Verhältnismäßigkeit sowie die verfassungsrechtlichen Anforderungen an die Begründungstiefe einer negativen Prognoseentscheidung. Zugleich wächst mit dem stärker werdenden Freiheitsentzug die verfassungsgerichtliche Kontrolldichte.

8. Im Rahmen der Verhältnismäßigkeitsprüfung ist auch zu erörtern, inwieweit etwaigen Gefahren durch geeignete Weisungen im Rahmen der Führungsaufsicht begegnet werden kann.

9. Die gesetzlichen Vorschriften über die regelmäßige Überprüfung der weiteren Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus dienen der Wahrung des Übermaßverbots bei der Beschränkung des Freiheitsgrundrechts. Das Vollstreckungsgericht muss eine rechtzeitige Entscheidung vor Ablauf der Überprüfungsfrist sicherstellen und dabei berücksichtigen, dass der Betroffene in aller Regel persönlich anzuhören und gegebenenfalls sachverständig zu begutachten ist.

10. Das Feststellungsinteresse für die verfassungsgerichtliche Überprüfung einer Entscheidung über die Fortdauer der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus besteht angesichts des damit verbundenen tiefgreifenden Eingriffs in das Freiheitsgrundrecht auch dann fort, wenn zwischenzeitlich eine weitere Fortdauerentscheidung ergangen ist.

753. BVerfG 2 BvR 894/19 (2. Kammer des Zweiten Senats) – Beschluss vom 24. Juni 2019 (Schleswig-Holsteinisches OLG)

Einstweilige Anordnung gegen eine Auslieferung an die Russische Föderation zum Zwecke der Strafverfolgung (russischer Staatsangehöriger tschetschenischer Herkunft; Recht auf effektiven Rechtsschutz; Auslieferungshindernis der politischen Verfolgung; Auswirkungen der Anerkennung als Flüchtling in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union auf das Auslieferungsverfahren; Recht auf den gesetzlichen Richter und Pflicht zur Vorlage an den Europäischen Gerichtshof; Folgenabwägung zugunsten des Verfolgten).

Art. 19 Abs. 4 GG; Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG; § 32 Abs. 1 BVerfGG; Art. 267 Abs. 3 AEUV

Die Entscheidung eines Oberlandesgerichts, mit der die Auslieferung eines in Polen als Flüchtling anerkannten Verfolgten an die Russische Föderation zum Zwecke der Strafverfolgung für zulässig erklärt wird, verletzt möglicherweise das Recht auf effektiven Rechtsschutz und auf den gesetzlichen Richter und ist daher einstweilen auszusetzen, wenn das Gericht sich weder vertieft mit den Auswirkungen der Flüchtlingsanerkennung auf das deutsche Auslieferungsverfahren noch mit dem von dem Verfolgten substantiiert geltend gemachten Auslieferungshindernis der politischen Verfolgung befasst hat und wenn es die von ihm aufgeworfene Frage nach einer

aus dem Unionsrecht abzuleitenden Bindungswirkung der Flüchtlingsanerkennung in einem EU-Mitgliedstaat für das Auslieferungsverfahren in einem anderen Mitgliedstaat ohne Begründung nicht dem Europäischen Gerichtshof vorgelegt hat.

745. BVerfG 1 BvR 2433/17 (2. Kammer des Ersten Senats) – Beschluss vom 14. Juni 2019 (Hanseatisches OLG in Bremen / LG Bremen / AG Bremen)

Schutz der Meinungsfreiheit und Strafbarkeit wegen Beleidigung (zulässige Kritik an der Verhandlungsführung in einem Zivilprozess; keine Schmähkritik bei Vergleich mit „nationalsozialistischen Sondergerichten“ oder „mittelalterlichem Hexenprozess“; Zulässigkeit polemisch zugespitzter Kritik an Maßnahmen der öffentlichen Gewalt; keine Beschränkung auf das zur Kritik am Rechtsstaat Erforderliche; grundsätzliches Erfordernis einer Abwägung zwischen Meinungsfreiheit und Persönlichkeitsrecht; Werturteile; Wahrnehmung berechtigter Interessen; Entbehrlichkeit einer Abwägung bei Schmähungen und Formalbeleidigungen; enge Auslegung der Schmähkritik; fehlender sachlicher Bezug).

Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG; § 185 StGB; § 193 StGB

1. Die Einordnung einer Äußerung als Schmähkritik ist verfassungsrechtlich nicht haltbar, wenn der Kläger in einem Zivilprozess erklärt, die Verhandlungsleitung erinnere an „einschlägige Gerichtsverfahren vor ehemaligen nationalsozialistischen Sondergerichten“ oder an „einen mittelalterlichen Hexenprozess“, um im Rahmen eines Ablehnungsgesuchs seine Auffassung zum Ausdruck zu bringen, die Richterin habe einen Zeugen einseitig zu seinen Lasten vernommen.

2. Das Grundrecht auf Meinungsfreiheit findet seine Schranken in den allgemeinen Gesetzen, zu denen auch die Strafvorschrift des § 185 StGB gehört. Bei dessen Anwendung ist grundsätzlich eine Abwägung zwischen der Beeinträchtigung erforderlich, die der Meinungsfreiheit des sich Äußernden einerseits und der persönlichen Ehre des von der Äußerung Betroffenen andererseits droht.

3. Zum Kernbereich der insofern besonders hoch zu gewichtenden Meinungsfreiheit gehört das Recht, Maßnahmen der öffentlichen Gewalt ohne Furcht vor staatlichen Sanktionen auch scharf zu kritisieren. Es ist nicht zulässig, den Betroffenen auf das zur Kritik am Rechtsstaat Erforderliche zu beschränken und ihm damit ein Recht auf polemische Zuspitzung abzusprechen.

4. Eine Abwägung ist zwar regelmäßig entbehrlich, soweit es um herabsetzende Äußerungen geht, die sich als Formalbeleidigung oder Schmähung darstellen. Wegen der für die Meinungsfreiheit einschneidenden Folge ist die Qualifikation einer ehrenrührigen Aussage als Schmähkritik jedoch auf Ausnahmefälle begrenzt und erfordert regelmäßig die Berücksichtigung von Anlass und Kontext der Äußerung.

5. Insbesondere handelt es sich nicht um Schmähkritik, wenn die Äußerung nicht allein auf den Angesprochenen

als Person gerichtet ist, sondern einen sachlichen Bezug hat und sich aus diesem Kontext nicht sinnerhaltend lösen lässt.

750. BVerfG 2 BvR 453/19 (2. Kammer des Zweiten Senats) – Beschluss vom 8. Juli 2019 (OLG Karlsruhe)

Erfolgreiche Verfassungsbeschwerde gegen die Verwerfung eines Klageerzwingungsantrags (mangelnde Unterzeichnung durch einen Rechtsanwalt; Gehörsverstoß durch vollständiges Übergehen eines Prozesskostenhilfeantrags; geringere Darlegungsanforderungen an einen PKH-Antrag als an einen Klageerzwingungsantrag; Grundsatz der Subsidiarität der Verfassungsbeschwerde; Erfordernis der Erhebung einer Anhörungsrüge).

Art. 103 Abs. 1 GG; § 33a Satz 1 StPO; § 90 Abs. 2 BVerfGG; § 152 Abs. 2 StPO; § 172 Abs. 3 Satz 1 StPO; § 114 ZPO

1. Die Verwerfung eines nicht durch einen Rechtsanwalt unterzeichneten und den Darlegungsanforderungen nicht genügenden Klageerzwingungsantrags als unzulässig verletzt den Anzeigenden in seinem Recht auf rechtliches Gehör, wenn das Oberlandesgericht einen zugleich gestellten Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe vollständig übergeht.

2. Die Anforderungen an die Begründung von Prozesskostenhilfeanträgen sind auch im Klageerzwingungsrecht geringer als jene, die an den Klageerzwingungsantrag selbst zu stellen sind. Für einen PKH-Antrag genügt eine verständliche Fallschilderung mit einem konkretisierbaren Beschuldigten und der Bezeichnung von Beweismitteln; Ausführungen zu den formellen Antragsvoraussetzungen sind ebenso entbehrlich wie die Unterzeichnung des Antrags durch einen Rechtsanwalt.

3. Eine Verfassungsbeschwerde, mit der eine Gehörsverletzung geltend gemacht wird, wird dem Grundsatz der Subsidiarität nicht gerecht, wenn der Beschwerdeführer es unterlassen hat, den Verstoß im Wege einer Anhörungsrüge zur fachgerichtlichen Überprüfung zu stellen, obwohl eine solche offensichtlich erfolgreich gewesen wäre.

746. BVerfG 2 BvQ 55/19 (3. Kammer des Zweiten Senats) – Beschluss vom 8. Juli 2019 (LG Berlin / AG Tiergarten)

Erfolgreicher Eilantrag gegen die vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis (keine Vorwegnahme der Hauptsache durch eine einstweilige Anordnung); Unzulässigkeit der Verfassungsbeschwerde (kein Offenhalten der Verfassungsbeschwerdefrist durch Einlegen einer offensichtlich aussichtslosen Anhörungsrüge).

Art. 103 Abs. 1 GG; § 32 Abs. 1 BVerfGG; § 90 Abs. 2 BVerfGG; § 93 Abs. 1 BVerfGG; § 111a Abs. 1 StPO

1. Der Antrag auf Aufhebung einer vorläufigen Entziehung der Fahrerlaubnis im Wege des verfassungsgerichtlichen Eilrechtsschutzes ist unzulässig, weil durch eine einstweilige Anordnung die Hauptsache grundsätzlich nicht vorweggenommen werden darf. Möglich ist allenfalls eine Suspendierung der vorläufigen Entziehung.

2. Eine offensichtlich aussichtslose Anhörungsrüge, mit der keine Gehörsverletzung gerügt, sondern lediglich die von den Fachgerichten vorgenommenen Würdigung der Sach- und Rechtslage kritisiert wird, gehört nicht zu dem vor Erhebung einer Verfassungsbeschwerde zu erschöpfenden Rechtsweg und ist daher nicht geeignet, die Monatsfrist des § 93 Abs. 1 BVerfGG offen zu halten.

748. BVerfG 2 BvR 217/19 (2. Kammer des Zweiten Senats) – Beschluss vom 29. Mai 2019 (OLG Rostock)

Prozesskostenhilfe für die Durchführung eines Klageerzwingungsverfahrens (Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör durch Übergehen fristgerechten Sachvortrags; Entscheidung vor Ablauf einer Stellungnahmefrist); Grundsatz der Subsidiarität der Verfassungsbeschwerde (Notwendigkeit der Einlegung einer nicht offensichtlich aussichtslosen Anhörungsrüge).

Art. 103 Abs. 1 GG; § 90 Abs. 2 BVerfGG; § 33a StPO; § 170 Abs. 2 StPO; § 172 Abs. 2 Satz 1 StPO

1. Die Zurückweisung eines Antrags auf Prozesskostenhilfe für die Durchführung eines Klageerzwingungsverfahrens verletzt den Anspruch auf rechtliches Gehör, wenn das Gericht Ausführungen des Anzeigerstatters unberücksichtigt lässt, obwohl es ihm eine Frist zur Stellungnahme eingeräumt hatte, die bei der Beschlussfassung noch nicht abgelaufen war. Dies gilt insbesondere dann, wenn der Beschluss Ausführungen der Generalstaatsanwaltschaft weitgehend übernimmt, bezüglich derer dem Antragsteller die Stellungnahmefrist gewährt worden war.

2. Eine Verfassungsbeschwerde genügt nicht dem Grundsatz der Subsidiarität, wenn der Beschwerdeführer es unterlassen hat, die von ihm geltend gemachte Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör mit einer – nicht offensichtlich aussichtslosen – Anhörungsrüge zur fachgerichtlichen Überprüfung zu stellen.

749. BVerfG 2 BvR 382/17 (3. Kammer des Zweiten Senats) – Beschluss vom 5. Juli 2019 (OLG Köln / LG Bonn)

Widerruf einer Aussetzung der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung zur Bewährung (Freiheitsgrundrecht; verfassungsrechtliches Gebot bestmöglicher Sachaufklärung; Pflicht zur Heranziehung eines Sachverständigen; ergänzende Begutachtung bei offenen Beweisfragen und neuen Umständen; fehlerhafte Gefahrprognose mangels aktueller Begutachtung; Zusammenhang zwischen Drogenkonsum und Anlassdelinquenz; Grundsatz der Verhältnismäßigkeit; Überweisung in eine Entziehungsanstalt als milderes Mittel; Erfolgsaussichten für eine Therapie; Nachreifung der Persönlichkeit); Zulässigkeit der Verfassungsbeschwerde (Rechtsschutzbedürfnis; Feststellungsinteresse nach prozessualer Überholung einer Fortdauerentscheidung; tiefgreifender Grundrechtseingriff).

Art. 2 Abs. 2 Satz 2 GG; Art. 104 Abs. 1 GG; § 64 StGB; § 66 StGB; § 67a Abs. 2 StGB; § 67g Abs. 1 Satz 1 StGB

1. Der Widerruf einer Aussetzung der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung zur Bewährung wird dem

verfassungsrechtlichen Gebot bestmöglicher Sachaufklärung nicht gerecht, wenn das Gericht seine Gefahrprognose ohne aktuelle Begutachtung des Betroffenen maßgeblich auf ein bereits anlässlich der Aussetzung der Maßregel eingeholtes Sachverständigengutachten stützt, welches die Anlassdelinquenz auf den Drogenkonsum des Betroffenen zurückgeführt hatte, obwohl seit der Entlassung trotz erneuten Suchtmittelkonsums des Betroffenen über mehrere Jahre keine neuen Straftaten bekannt geworden sind.

2. Die Sachaufklärungspflicht kann die Heranziehung eines Sachverständigen außerdem dann gebieten, wenn im Rahmen der Verhältnismäßigkeitsprüfung die Frage einer Überweisung des Betroffenen in den Vollzug einer Entziehungsanstalt als milderes Mittel zu beantworten ist. Dies gilt insbesondere dann, wenn zwar vor vielen Jahren eine Unterbringung des Betroffenen in einer Entziehungsanstalt erfolglos verlaufen war, wenn ihm jedoch bereits bei der jüngsten Bewährungsentscheidung sachverständig eine Nachreifung seiner Persönlichkeit bescheinigt worden war.

3. Die Freiheit der Person darf nur aus besonders wichtigen Gründen und unter strengen formellen Gewährleistungen eingeschränkt werden. Zu diesen wichtigen Gründen gehören in erster Linie solche des Strafrechts und des Strafverfahrensrechts – einschließlich der Unterbringung eines Straftäters in der Sicherungsverwahrung.

4. Die freiheitssichernde Funktion des Art. 2 Abs. 2 Satz 2 GG hat auch verfahrensrechtliche Bedeutung. So müssen alle Entscheidungen, die den Entzug der persönlichen Freiheit betreffen, auf einer zureichenden richterlichen Sachaufklärung beruhen. Das verfassungsrechtliche Gebot bestmöglicher Sachaufklärung gilt auch für den Straf- und Maßregelvollzug.

5. Bei Prognoseentscheidungen, bei denen geistige und seelische Anomalien in Frage stehen, ist das Gericht in der Regel verpflichtet, einen erfahrenen Sachverständigen hinzuzuziehen. Soweit eine Beweisfrage offen oder möglicherweise unzulänglich beantwortet ist, hat es eine ergänzende Begutachtung zu veranlassen. Insbesondere kann das Eintreten nachträglicher Umstände die Notwendigkeit erneuter sachverständiger Begutachtung begründen.

6. Das Rechtsschutzbedürfnis für die verfassungsgerichtliche Überprüfung einer Entscheidung über die Fortdauer der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung besteht angesichts des damit verbundenen tiefgreifenden Eingriffs in das Freiheitsgrundrecht auch dann fort, wenn die angegriffene Entscheidung nicht mehr die aktuelle Grundlage der Unterbringung bildet, weil zwischenzeitlich eine erneute Fortdauerentscheidung ergangen ist.

751. BVerfG 2 BvR 818/19 (2. Kammer des Zweiten Senats) – Beschluss vom 5. Juli 2019 (AG Dillingen a.d. Donau)

Erfolgreiche Verfassungsbeschwerde gegen die formal fehlerhafte „Abweisung“ eines Adhäsionsantrages anstelle des gebotenen Absehens von einer Entscheidung

(keine Beeinträchtigung in einer verfassungsrechtlich geschützten Rechtsposition).
§ 406 Absatz 1 Satz 3 StPO

Die Entscheidung eines Tatgerichts, einen Adhäsionsantrag bei Freispruch des Angeklagten teilweise „abzuweisen“, anstatt – wie gesetzlich vorgesehen – insoweit von einer Entscheidung abzusehen, ist zwar formal rechtsfehlerhaft, beeinträchtigt die Adhäsionsklägerin jedoch nicht in einer verfassungsrechtlich geschützten Rechtsposition, wenn eine Umdeutung der Entscheidung in einen dem Gesetz entsprechenden Ausspruch möglich ist und der Klägerin daher die anderweitige Verfolgung ihres weitergehenden Anspruchs offensteht.

752. BVerfG 2 BvR 841/19 (2. Kammer des Zweiten Senats) – Beschluss vom 3. Juni 2019 (OLG Frankfurt am Main)

Einstweilige Anordnung gegen eine Auslieferung nach Weißrussland zum Zwecke der Strafverfolgung (Recht auf effektiven Rechtsschutz; hinreichende Sachverhaltsaufklärung; Zweifel an einer allgemeinen Zusicherung konventionskonformer Haftbedingungen bei lediglich 2,5 m² persönlichem Raum; Folgenabwägung zugunsten des Verfolgten).

Art. 19 Abs. 4 GG; Art. 25 GG; § 32 Abs. 1 BVerfGG; § 73 IRG; Art. 3 EMRK

Die Entscheidung eines Oberlandesgerichts, mit der eine Auslieferung nach Weißrussland zum Zwecke der Strafverfolgung für zulässig erklärt wird, verletzt möglicherweise das Recht auf effektiven Rechtsschutz und ist daher einstweilen auszusetzen, wenn das Gericht den Sachverhalt nicht weiter aufgeklärt hat, obwohl an der Belastbarkeit einer allgemein abgegebenen Zusicherung konventionskonformer Haftbedingungen Zweifel bestehen, weil die Behörden im Zielstaat weiter erklärt haben, jedem Inhaftierten stehe – lediglich – ein persönlicher Raum von jedenfalls 2,5 m² zur Verfügung.

753. BVerfG 2 BvR 894/19 (2. Kammer des Zweiten Senats) – Beschluss vom 24. Juni 2019 (Schleswig-Holsteinisches OLG)

Einstweilige Anordnung gegen eine Auslieferung an die Russische Föderation zum Zwecke der Strafverfolgung (russischer Staatsangehöriger tschetschenischer Her-

kunft; Recht auf effektiven Rechtsschutz; Auslieferungshindernis der politischen Verfolgung; Auswirkungen der Anerkennung als Flüchtling in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union auf das Auslieferungsverfahren; Recht auf den gesetzlichen Richter und Pflicht zur Vorlage an den Europäischen Gerichtshof; Folgenabwägung zugunsten des Verfolgten).

Art. 19 Abs. 4 GG; Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG; § 32 Abs. 1 BVerfGG; Art. 267 Abs. 3 AEUV

Die Entscheidung eines Oberlandesgerichts, mit der die Auslieferung eines in Polen als Flüchtling anerkannten Verfolgten an die Russische Föderation zum Zwecke der Strafverfolgung für zulässig erklärt wird, verletzt möglicherweise das Recht auf effektiven Rechtsschutz und auf den gesetzlichen Richter und ist daher einstweilen auszusetzen, wenn das Gericht sich weder vertieft mit den Auswirkungen der Flüchtlingsanerkennung auf das deutsche Auslieferungsverfahren noch mit dem von dem Verfolgten substantiiert geltend gemachten Auslieferungshindernis der politischen Verfolgung befasst hat und wenn es die von ihm aufgeworfene Frage nach einer aus dem Unionsrecht abzuleitenden Bindungswirkung der Flüchtlingsanerkennung in einem EU-Mitgliedstaat für das Auslieferungsverfahren in einem anderen Mitgliedstaat ohne Begründung nicht dem Europäischen Gerichtshof vorgelegt hat.

754. BVerfG 2 BvR 916/19 (3. Kammer des Zweiten Senats) – Beschluss vom 11. Juni 2019 (LG Rostock)

Strafvollzugsrecht (unzulässige Beschränkung des Rechtsschutzes bei Forderung einer Fahrtkostenpauschale zur Einlegung der Rechtsbeschwerde).

Art. 20 Abs. 3 GG; § 118 Abs. 3 StVollzG; § 41 Abs. 1 Satz 3 StVollzG MV

Der aus dem Rechtsstaatsprinzip abzuleitenden Rechtsschutzgarantie dürfte es nicht genügen, wenn die einzige Möglichkeit für Strafgefangene, in Vollzugssachen eine den formellen Anforderungen genügende Rechtsbeschwerde einzulegen, ohne einen Rechtsanwalt einzuschalten, von der Zahlung einer Fahrtkostenpauschale abhängig gemacht wird, die geeignet ist, von der Inanspruchnahme des Rechtsschutzes abzuschrecken.

Rechtsprechung

Hervorzuhebende Entscheidungen des BGH

I. Materielles Strafrecht – Allgemeiner Teil

762. BGH 1 StR 76/19 – Beschluss vom 8. Mai 2019 (LG Mannheim)

Versuchte Anstiftung zu einem Verbrechen (Versuchsbeginn: Konkretisierung der Bestimmungshandlung auf ausreichend bestimmte Tat; Mord; Habgier).

§ 30 Abs. 1 Satz 1 StGB; § 211 StGB

1. Bei der misslungenen Anstiftung ist zwischen der straflosen bloßen Versicherung der allgemeinen Tatbereitschaft und der strafbaren vorbehaltlosen Veranlassung

zur Tatbegehung zu unterscheiden. Die Schwelle zum Versuchsbeginn ist überschritten, wenn sich die Bestimmungshandlung auf eine ausreichend bestimmte Tat konkretisiert und der Angestiftete die Tat begehen könnte, wenn dieser es wollte (vgl. BGHSt 50, 142, 145). Dabei ist bei Prüfung der Frage, ob der Anzustiftende den Einflussbereich des Anstifters verlassen hat und jederzeit die Tat eigenmächtig zu der von ihm selbst bestimmten Zeit begehen kann, die „Vorstellung“ des Anstifters maßgeblich.

2. Grund für diese Anforderung an die Bestimmungshandlung ist die von § 30 Abs. 1 Satz 1 Alternative 1 StGB vorausgesetzte Rechtsgutsgefährdung, die entsteht, wenn der Initiator das von ihm angestoßene kriminelle Unrecht derart aus der Hand gibt, dass es sich ohne sein weiteres Zutun gegebenenfalls bis zur Vollendung der Straftat fortentwickeln kann (vgl. BGHSt 44, 99, 102 f.). Dies bedeutet auf der Seite des Anstifters, dass es auf diejenige Bestimmungshandlung ankommt, mit der er nach seiner Vorstellung dem Anzustiftenden die weiteren Schritte zur Tatbegehung überlässt.

842. BGH 2 StR 363/18 – Beschluss vom 17. April 2019 (LG Köln)

Notwehr (Erforderlichkeit: Androhung des Gebrauchs eines Messers).

§ 32 Abs. 2 StGB

1. Eine in einer Notwehrlage verübte Tat ist gemäß § 32 Abs. 2 StGB gerechtfertigt, wenn sie zu einer sofortigen und endgültigen Abwehr des Angriffs führt und es sich bei ihr um das mildeste Abwehrmittel handelt, das dem Angegriffenen in der konkreten Situation zur Verfügung steht. Ob dies der Fall ist, muss auf der Grundlage einer objektiven Betrachtung der tatsächlichen Verhältnisse im Zeitpunkt der Verteidigungshandlung beurteilt werden.

2. Wird eine Person rechtswidrig angegriffen, ist sie grundsätzlich berechtigt, dasjenige Abwehrmittel zu wählen, welches eine endgültige Beseitigung der Gefahr gewährleistet. Der Angegriffene muss auf weniger gefährliche Verteidigungsmittel nur zurückgreifen, wenn deren Abwehrwirkung unzweifelhaft ist und ihm genügend Zeit zur Abschätzung der Lage zur Verfügung steht. Auch der sofortige, das Leben des Angreifers gefährdende Einsatz eines Messers kann danach durch Notwehr gerechtfertigt sein. Gegenüber einem unbewaffneten Angreifer ist der Gebrauch eines Messers jedoch in der Regel anzudrohen, wenn die Drohung unter den konkreten Umständen eine so hohe Erfolgsaussicht hat, dass dem Angegriffenen das Risiko eines Fehlschlags und der damit verbundenen Verkürzung seiner Verteidigungsmöglichkeiten zugemutet werden kann.

3. Dies ist auf der Grundlage einer objektiven ex-ante-Betrachtung der tatsächlichen Verhältnisse im Zeitpunkt der Verteidigungshandlung zu beurteilen. Angesichts der geringen Kalkulierbarkeit des Fehlschlagsrisikos dürfen an die in einer zugespitzten Situation zu treffende Entscheidung für oder gegen eine weniger gefährliche Vertei-

gungshandlung keine überhöhten Anforderungen gestellt werden.

808. BGH 5 StR 181/19 – Beschluss vom 5. Juni 2019 (LG Berlin)

Beteiligung eines passiv bleibenden Angeklagten an der gefährlichen Körperverletzung (kein konkludenter Tatentschluss allein aufgrund von Beobachtung und innerlicher Billigung; sukzessive Mittäterschaft; psychische Beihilfe; objektive Förderung; Vorsatz; Unterlassen; Handlungsmöglichkeit).

§ 25 StGB; § 27 StGB; § 224 StGB; § 13 StGB

1. Allein der Umstand, dass ein passiv bleibender Angeklagter die Deliktsbegehung (hier: die gefährliche Körperverletzung) eines anderen beobachtet, innerlich billigt und hiergegen nichts unternimmt, lässt keinen rechtlich tragfähigen Rückschluss auf einen in diesem Zeitpunkt konkludent gefassten gemeinsamen Tatentschluss und damit auf (ggf. sukzessive) Mittäterschaft zu.

2. Eine psychische Beihilfe durch den passiven Angeklagten setzt voraus, dass dieser die Tat objektiv fördert oder erleichtert und dass dies ihm bewusst ist. Zum Beleg dessen bedarf es genauer Feststellungen, insbesondere zur objektiv fördernden Funktion der Handlung sowie zur entsprechenden Willensrichtung des Gehilfen.

791. BGH 3 StR 400/18 – Beschluss vom 20. Februar 2019 (LG Oldenburg)

Keine Rechtfertigung von Erwerb und Besitz einer später zu Verteidigungszwecken eingesetzten Schusswaffe (unmittelbares Zusammenfallen des Waffendelikts mit einer durch Notwehr gerechtfertigten Verletzungshandlung; Notstand; gegenwärtige Gefahr; Konkurrenzen).

§ 32 StGB; § 34 StGB; § 35 StGB; § 52 StGB; § 52 WaffG

Ein Verstoß gegen das Waffengesetz ist gerechtfertigt, soweit er unmittelbar mit einer ihrerseits durch Notwehr gerechtfertigten, mittels der Waffe begangenen Verletzungshandlung zusammenfällt. Erwerb und Besitz der Waffe vor der Notwehrlage sind hingegen nur dann gerechtfertigt, wenn bereits zu diesem Zeitpunkt die Voraussetzungen eines Rechtfertigungsgrundes (etwa nach § 34 StGB) gegeben sind.

802. BGH 5 StR 51/19 – Beschluss vom 18. Juni 2019 (LG Hamburg)

Keine Beteiligung durch bloße Kenntnis von der Tat und deren Billigung (Mittäterschaft; Beihilfe; Notwendigkeit eines objektiv fördernden Beitrags); Amtsanmaßung.

§ 25 StGB; § 27 StGB; § 132 StGB

Die bloße Kenntnis von der Tat und deren Billigung ohne einen die Tatbegehung objektiv fördernden Beitrag genügt allein kann weder die Annahme einer Beihilfe gemäß § 27 StGB noch (bzw. erst recht nicht) die Zurechnung nach § 25 Abs. 2 StGB begründen.

II. Materielles Strafrecht – Besonderer Teil

806. BGH 5 StR 128/19 – Urteil vom 19. Juni 2019 (LG Dresden)

BGHSt; Voraussetzungen des Heimtückemordes bei vermeintlicher Tötung zum Besten des Opfers (Ausnutzung der Arg- und Wehrlosigkeit; feindselige Willensrichtung; Mitleidsmotivation; Vermeidung schwerster Leiden, objektiv nachvollziehbare Wertung; erweiterter Suizid; Unfähigkeit zur Willensbildung; wohlverstandenes Interesse; absolute Erhaltungswürdigkeit des Lebens; einseitiges Absprechen des Lebensrechts; tatbestandliche Einschränkung; Rechtsfolgenlösung).

§ 211 StGB; § 212 StGB

1. Einer heimtückischen Tötung kann die feindselige Willensrichtung grundsätzlich nur dann fehlen, wenn sie dem ausdrücklichen Willen des Getöteten entspricht oder – aufgrund einer objektiv nachvollziehbaren und anzuerkennenden Wertung – mit dem mutmaßlichen Willen des zu einer autonomen Entscheidung nicht fähigen Opfers geschieht. Ansonsten hat ein Schuldspruch wegen Mordes zu erfolgen. Anschließend ist zu prüfen, ob aufgrund ganz besonderer schuld mindernder Gesichtspunkte in Anwendung der Grundsätze der Entscheidung des Großen Senats für Strafsachen (BGHSt 30, 105) ausnahmsweise eine Berücksichtigung des besonderen Tatmotivs auf der Rechtsfolgenseite geboten ist. (BGHSt)

2. Frühere Rechtsprechung des Großen Senats für Strafsachen zur tatbestandlichen Einschränkung des Merkmals der Heimtücke in Fällen, in denen der Täter glaubt, zum Besten seines Opfers zu handeln (vgl. BGHSt 9, 385 sowie auch BGHSt 11, 139, 143), sieht der entscheidende Senat mit Blick auf die spätere Entscheidung zur sog. „Rechtsfolgenlösung“ als weitgehend überholt an. Denn eine Tötung zum vermeintlich „Besten“ des Opfers zeichnet sich allein durch ein besonderes Motiv aus und kann auf der Grundlage der jüngeren Entscheidung des Großen Senats auf der Tatbestandsebene grundsätzlich nicht zur Einschränkung des Mordmerkmals der Heimtücke führen. (Bearbeiter)

3. Ein tatbestandlicher Ausschluss der Heimtücke aufgrund einer besonderen Motivation des Täters kommt demnach allenfalls in Ausnahmefällen in Betracht:

a) Ein solcher Ausnahmefall kann vorliegen, wenn die Tötung in einer Situation geschieht, in der das Opfer zu einer autonomen Willensbildung selbst nicht in der Lage ist und der Täter zu seinem vermeintlich Besten zu handeln glaubt. Mitleid kann die Annahme eines Heimtückemordes dabei allerdings nur ausschließen, wenn es sich aus einer objektiv nachvollziehbaren Wertung ableitet, die der Vermeidung schwersten Leidens den Vorrang gibt.

b) Ferner kann ein Ausnahmefall beim sogenannten erweiterten Suizid gegeben sein. Von einem solchen ist allerdings nur auszugehen, wenn der Täter in Willensübereinstimmung mit dem Opfer aus dem Leben scheiden will und es entsprechend dem gemeinsamen Tatplan übernimmt, dieses und sich selbst zu töten. An einer feindlichen Willensrichtung fehlt es in diesen Fällen gerade wegen des autonomen Wunsches des Opfers, gemeinsam aus dem Leben zu scheiden. (Bearbeiter)

4. Eine ungewollte Tötung stellt grundsätzlich einen feindseligen Angriff auf das Lebensrecht des Opfers dar, weil das menschliche Leben – auch ein leidensbehaftetes – ein höchstrangiges Rechtsgut und absolut erhaltungswürdig ist; das Urteil über seinen Wert steht keinem Dritten zu. Maßt sich der Täter einen solche Wertung an, ist es unangebracht, das Motiv einer ungewollten Tötung zum vermeintlich Besten des Opfers besonders zu privilegieren und ein solches „einseitiges Absprechen des Lebensrechts“ von vorneherein aus dem Anwendungsbereich der Heimtücke auszuschließen, ohne dass dies durch die Formulierung des gesetzlichen Tatbestandsmerkmals erfordert wäre. Ein solches Motiv ist überdies regelmäßig nicht geeignet, einer unter bewusster Ausnutzung der Arg- und Wehrlosigkeit begangenen Tötungshandlung das „Tückische“ zu nehmen. (Bearbeiter)

5. Der Senat sieht keinen Grund, bei der Tötung eigener Kinder oder Ehegatten durch einen zu deren Schutz berufenen Garanten andere Maßstäbe gelten zu lassen, als sie der Bundesgerichtshof im Zusammenhang mit der Mitleidstötung Schwerkranker entwickelt hat. Ist das Opfer zu einer autonomen Entscheidung auf absehbare Zeit nicht in der Lage, ist neben der subjektiven Zielsetzung des Täters für einen Ausschluss der feindlichen Willensrichtung deshalb objektiv erforderlich, dass die Tat nach einer anerkennenswerten und nachvollziehbaren Wertung im „wohlverstandenen Interesse“ des Opfers lag. Dabei kann auch eine Rolle spielen, ob der Täter aufgrund Vorverschuldens selbst ganz wesentlich für die aus seiner Sicht ausweglose Situation verantwortlich war. (Bearbeiter)

845. BGH 2 StR 469/18 – Beschluss vom 24. April 2019 (LG Köln)

Raub mit Todesfolge (deliktsspezifischer Gefährdungszusammenhang; im konkreten Fall keine Abkehr von bisheriger Rechtsprechung veranlasst).

§ 251 StGB

1. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs ist der besondere qualifikationsspezifische Zusammenhang unter Berücksichtigung des Wortlauts und des Schutzzwecks der Norm auch dann gegeben, wenn die den Tod des Opfers herbeiführende Handlung zwar nicht mehr in

finaler Verknüpfung mit der Wegnahme steht, sie mit dem Raubgeschehen aber derart eng verbunden ist, dass sich in der Todesfolge die der konkreten Raubtat eigentümliche besondere Gefährlichkeit verwirklicht, was auch noch in der Beendigungsphase des Raubes in Betracht kommen kann.

2. Hiervon ausgehend ist der von § 251 StGB geforderte Gefahrzusammenhang etwa dann bejaht worden, wenn die mit dem Einsatz der Nötigungsmittel zur Wegnahme regelmäßig verbundene Konfrontation mit dem Opfer dazu führt, dass das Opfer sich zum Zweck der Tatverhinderung und/oder der Ergreifung des Täters zur Wehr setzt und der Täter darauf mit tödlicher Gewalt reagiert, wenn der Täter nach der Wegnahmehandlung zur Sicherung der Beute oder seiner Flucht Gewalt anwendet und dadurch den Tod eines anderen verursacht, wenn mit dem Nötigungsmittel ausgeführte Gewalteinwirkungen dazu dienen, das Tatopfer zum Schweigen zu bringen und dadurch eine Entdeckung der Tat zu verhindern, wenn aus der Befürchtung entdeckt zu werden oder aufgrund anspannungsbedingter Fehleinschätzung ein nichtiger Anlass oder ein Missverständnis zu einem Gewaltausbruch des Täters gegenüber dem Opfer führt oder wenn sich bei einer räuberischen Erpressung unter Verwendung einer Schusswaffe die Gefahr der Eskalation durch den – dann tödlichen – Gebrauch der Waffe verwirklicht, weil das Opfer die Forderungen des Täters nicht erfüllt.

3. Ob an dieser Rechtsprechung in jeder Hinsicht festzuhalten ist, bedarf vorliegend keiner Entscheidung. Denn auch nach ihr kann sich der von § 251 StGB geforderte besondere qualifikationsspezifische Zusammenhang nicht mehr realisieren, wenn bei der zum Tode führenden Gewaltanwendung der Raub bzw. die räuberische Erpressung bereits beendet war. Dem steht es gleich, wenn der Raub bzw. die räuberische Erpressung lediglich versucht und zum Zeitpunkt der tödlichen Gewalteinwirkung die Erlangung einer Tatbeute aus Sicht des Täters bereits endgültig gescheitert war. Dies gilt jedenfalls dann, wenn – anders als in dem mit Beschluss vom 13. August 2002 (3 StR 204/02, aaO) entschiedenen Fall – der Täter mit der dann tödlich verlaufenden Gewalteinwirkung auf das Tatopfer erst beginnt, nachdem aus seiner Sicht die Erlangung der erstrebten Beute durch keine Handlungsalternative mehr verwirklicht werden kann, eine Fortsetzung der Tat als (versuchtes) Vermögensdelikt also nicht mehr in Betracht kommt.

877. BGH 4 StR 541/18 – Urteil vom 6. Juni 2019 (LG Dessau-Roßlau)

Mord (Verdeckungsabsicht: subjektive Tätersicht als Prüfungsmaßstab; kein Ausschluss durch Fluchtmotivation; kein Ausschluss durch vorgestellte Überlebenschance).

§ 211 Abs. 2 StGB

1. In Verdeckungsabsicht im Sinne des § 211 Abs. 2 StGB handelt, wer als Täter ein Opfer deswegen tötet, um dadurch eine vorangegangene Straftat als solche oder auch Spuren zu verdecken, die bei einer näheren Untersuchung Aufschluss über bedeutsame Tatumstände geben könnten. Zu den einer Verdeckung zugänglichen

Tatumständen gehört insbesondere die eigene Beteiligung an der vorangegangenen Tat. Schon begrifflich scheidet eine Tötung zur Verdeckung einer Straftat dagegen aus, wenn diese bereits aufgedeckt ist. Für die Beurteilung dieser Frage kommt es nicht auf die objektiv gegebene Sachlage, sondern ausschließlich auf die subjektive Sicht des Täters an. Solange der Täter subjektiv davon ausgeht, dass die Umstände der Tat noch nicht in einem die Strafverfolgung sicherstellenden Umfang bekannt sind, kommt eine Tötung aus Verdeckungsabsicht in Betracht.

2. Eine beim Täter gegebene Fluchtmotivation steht der Annahme von Verdeckungsabsicht nicht entgegen. In Fällen, in denen eine befürchtete Ergreifung aus der allein maßgeblichen Sicht des Täters zugleich die Aufdeckung der eigenen Tatbeteiligung zur Folge haben kann, besteht vielmehr notwendigerweise ein enger Zusammenhang zwischen Flucht und Tatverdeckung, aufgrund dessen die Absicht zu fliehen in aller Regel auch den bestimmenden Willen umfasst, die eigene Täterschaft zu verdecken. Eine andere Bewertung ist nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs dann geboten, wenn der Täter – unabhängig von einem noch für möglich gehaltenen Verbergen seiner Täterschaft – ausschließlich deswegen tötet, um sich der Ergreifung durch Flucht zu entziehen. Bei dieser Motivlage fehlt es an einer auf Verdeckung gerichteten Absicht des Täters. In diesen Fällen wird allerdings das Mordmerkmal der niedrigen Beweggründe in Betracht zu ziehen sein.

3. Dass nach den Vorstellungen der Angeklagten auch ein Überleben des Tatopfers möglich war, steht schließlich einer Verdeckungsabsicht der Angeklagten ebenfalls nicht entgegen. Denn eine Sachverhaltskonstellation, in welcher ein lediglich bedingter Tötungsvorsatz des Täters das Mordmerkmal der Verdeckungsabsicht ausschließt, weil nach den maßgeblichen Tätervorstellungen ein Verdeckungserfolg nur durch den Tod des Opfers erreichbar erscheint, ist nach den Feststellungen nicht gegeben.

797. BGH 3 StR 520/18 – Beschluss vom 3. Mai 2019 (LG Osnabrück)

Keine vollendete Hehlerei bei Veräußerung eines entwendeten PKW an einen nicht öffentlich ermittelnden Polizeibeamten (untauglicher Versuch).

§ 259 StGB; § 260 StGB

Beim Verkauf eines entwendeten PKW an einen – vom Angeklagten nicht als solchen erkannten – nicht öffentlich ermittelnden Polizeibeamten scheidet eine vollendete Hehlerei regelmäßig aus, weil solche Absatzbemühungen nicht geeignet sind, den rechtswidrigen Vermögenszustand aufrechtzuerhalten oder zu vertiefen, sondern im Gegenteil dazu führten, dass der rechtmäßige Vermögenszustand wiederhergestellt wird. Es liegt daher regelmäßig lediglich ein untauglicher Versuch der Hehlerei vor.

816. BGH AK 32/19 – Beschluss vom 26. Juni 2019 (OLG Hamburg)

Unterstützung einer terroristischen Vereinigung im Ausland (konkreter, nicht notwendig messbarer Nutzen für die Vereinigung; Bereitschaft zur Heirat eines

Mitglieds; Schaffung von Kommunikationsmöglichkeiten); Fortdauer der Untersuchungshaft.
§ 129a StGB; § 129b StGB; § 112 StPO

1. Erforderlich, aber auch ausreichend für ein Unterstützen im Sinne des § 129a Abs. 5 S. 1 StGB ist, dass die Förderungshandlung an sich konkret wirksam ist, für die Organisation objektiv nützlich ist und dieser mithin irgendeinen Vorteil bringt; ob der Vorteil genutzt wird und daher etwa eine konkrete, aus der Organisation heraus begangene Straftat oder auch nur eine organisationsbezogene Handlung eines ihrer Mitglieder mitprägt, ist dagegen ohne Belang. In diesem Sinne muss der Organisation durch die Tathandlung kein messbarer Nutzen entstehen. Die Wirksamkeit der Unterstützungsleistung und deren grundsätzliche Nützlichkeit müssen indes stets anhand belegter Fakten nachgewiesen sein.
2. Die Zusage der Bereitschaft zur Heirat des Mitglieds einer ausländischen terroristischen Organisation (hier der sog. „Islamische Staat“) erbringt jedenfalls dann den für das Tatbestandsmerkmal des Unterstützens erforderlichen objektiven Nutzen für die Vereinigung, wenn dadurch Planungen für die Ausreise des im Ausland befindlichen Mitglieds ermöglicht werden und sich so die Aktionsmöglichkeiten der Vereinigung erweitern.
3. Die Schaffung von Kommunikationsmöglichkeiten (hier durch Einrichtung von Profilen für Kommunikationsdienste) für eine im Umfeld der terroristischen Vereinigung tätige Person kann auch dann die Voraussetzun-

gen des Unterstützens erfüllen, wenn die Person nicht selbst Mitglied ist. Es genügt, dass sie ihrerseits mit einem Mitglied unterstützend in Verbindung steht und dabei auf die geschaffenen Kommunikationsmöglichkeiten zurückgreift.

817. BGH AK 33/19 – Beschluss vom 4. Juli 2019 (OLG Celle)

Werben um Mitglieder für eine terroristische Vereinigung; Fortdauer der Untersuchungshaft.
§ 129a StGB; § 129b StGB; § 112 StPO

Um Mitglieder für eine terroristische Vereinigung (§§ 129a, 129b StGB) wirbt, wer sich um die Gewinnung von Personen bemüht, die sich mitgliedschaftlich in die Organisation einer bestimmten derartigen Vereinigung einfügen. Um Unterstützer wirbt, wer bei anderen die Bereitschaft wecken will, die Tätigkeit oder die Bestrebungen einer solchen Vereinigung direkt oder über eines ihrer Mitglieder zu fördern, ohne sich selbst als Mitglied in die Organisation einzugliedern. Die Werbung kann sich dabei in beiden Fällen sowohl an eine konkrete Person als auch an eine unbestimmte Vielzahl von Adressaten richten. Ein Erfolg der Werbung wird nicht vorausgesetzt. Jedenfalls bedarf es einer Gedankenäußerung, die sich nach dem Verständnis des Adressaten als Werbung zugunsten einer konkreten terroristischen Vereinigung darstellt und über das bloße Werben um Sympathie im Sinne eines befürworteten Eintretens für eine konkrete terroristische Vereinigung hinausgeht

Rechtsprechung

III. Strafzumessungs- und Maßregelrecht

785. BGH 3 StR 67/19 – Beschluss vom 20. März 2019

Anordnung der Einziehung von Bargelderlösen aus Betäubungsmittelgeschäften trotz Verzichts des Angeklagten auf die Herausgabe (Anfrageverfahren; „formlose Einziehung“; Verhältnismäßigkeit; Rechtswirkungen der Einziehungsanordnung).

§ 73 StGB; § 132 Abs. 3 GVG

1. Die „formlose“ Vermögensabschöpfung – namentlich durch den Verzicht des Angeklagten auf die Herausgabe – ist auch nach der Neufassung der §§ 73 ff. StGB weiterhin zulässig (s. dazu im Einzelnen BGH HRRS 2019 Nr. 497). Nach der Auffassung des Senats hindert ein solcher Verzicht indes jedenfalls bei sichergestellten Bargelderlösen aus Betäubungsmittelgeschäften nicht, dass gleichwohl eine Anordnung der Einziehung erfolgt.
2. Jedenfalls bei der Einziehung sichergestellter Bargelderlöse aus Betäubungsmittelgeschäften hat eine Einziehungsanordnung trotz eines erklärten Verzichts nicht nur klarstellende Funktion, sondern führt zu weitergehenden

Rechtswirkungen. Denn der Angeklagte kann durch seine Verzichtserklärung regelmäßig nur seinen Besitz, nicht jedoch das Eigentum an dem Bargeld auf den Staat übertragen, da er Eigentum an dem Geld selbst nicht erworben hat. Eigentümer des Geldes ist in der Regel vielmehr nach wie vor der Käufer der Betäubungsmittel. Demgegenüber stellt die gerichtliche Einziehungsanordnung – wie sich aus § 75 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 StGB n.F. ergibt – in jedem Fall sicher, dass der Staat das Eigentum an sichergestellten Bargelderlösen aus Betäubungsmittelgeschäften erlangt.

3. Die Auffassung, dass eine Einziehungsentscheidung in den hier in Rede stehenden Fällen „ins Leere“ ginge, weil dem Angeklagten auch dadurch „mehr als das Besitzrecht“ nicht entzogen werden könne (so versteht der Senat die Entscheidung BGH HRRS 2018 Nr. 457 des 5. Strafsenats), wird der Bedeutung des § 75 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 StGB nicht gerecht, wonach allein die Einziehungsanordnung sicherstellt, dass das Eigentum an dem Gegenstand in jedem Fall auf den Staat übergeht. Die Rechtswirkungen einer Einziehungsanordnung gehen

ungeachtet ihrer möglicherweise geringen praktischen Bedeutung und einer im Einzelfall denkbaren Übertragung des Eigentums an dem Kaufgeld auf den Betäubungsmittelhändler durch Vermischung (§§ 947, 948 BGB) über diejenigen einer Verzichtserklärung des Angeklagten hinaus.

4. Das Gesetzesverständnis, wonach die Verzichtserklärung einer Einziehungsanordnung nicht entgegensteht, nimmt dem Angeklagten nicht die Möglichkeit, sich durch den Verzicht auf die Taterlöse glaubhaft von seiner Tat zu distanzieren und das Tatgericht so unter dem Gesichtspunkt gezeigter Reue zu einer milderen Strafe zu bewegen. Dies ergibt sich schon daraus, dass eine Verzichtserklärung des Angeklagten der Entscheidung des Gerichts stets vorausgeht. Strafmilderung kann sich der Angeklagte nur erhoffen, falls er sich spätestens im Verlauf der Hauptverhandlung bereitfindet, auf die Taterlöse zu verzichten. Dies kann das Tatgericht unabhängig davon strafmildernd berücksichtigen, ob es sich im Rahmen der Urteilsfindung letztlich dazu entschließt, ungeachtet der Verzichtserklärung die Einziehung anzuordnen.

759. BGH 1 StR 114/19 – Beschluss vom 21. Mai 2019 (LG Stuttgart)

Strafschärfende Berücksichtigung mittäterschaftlichen Handelns (kein Ausschluss durch bereits vorliegende Strafschärfung wegen bandenmäßiger Begehung).

§ 46 Abs. 1 StGB; § 25 Abs. 2 StGB

Zwar besagt allein der Umstand mittäterschaftlichen Handelns noch nichts über die Tatschuld des einzelnen Beteiligten. Gleichwohl kann dies nach den konkreten Umständen der Tatbeteiligung eine erhöhte Strafwürdigkeit begründen. Insbesondere schließt der Umstand der bandenmäßigen Begehung eine strafschärfende Berücksichtigung der Mittäterschaft nicht aus. Ohnehin ist Bandenmitgliedschaft nicht etwa eine intensivere Form der Mittäterschaft, sondern ihr gegenüber ein „aliud“, dem eine besondere Gefährlichkeit innewohnt.

826. BGH 2 StR 40/19 – Urteil vom 5. Juni 2019 (LG Kassel)

Grundsätze der Strafzumessung (Strafzumessung bei mehreren Tatbeteiligten: unzulässige Gleichbehandlung bei ungleicher Sachlage).

§ 46 StGB

Zwar ist bei mehreren Tatbeteiligten jeder nach dem Maß seiner Schuld abzuurteilen, so dass die Revision grundsätzlich nicht auf einen Vergleich der Strafzumessung hinsichtlich verschiedener Täter gestützt werden kann. Anders liegt es jedoch ausnahmsweise, wenn es an einer nachvollziehbaren Begründung für eine Gleichbehandlung verschiedener Täter trotz erheblich unterschiedlicher Strafzumessungssachverhalte geht und die Berechtigung dieses Ergebnisses auch nicht aus den sonstigen Urteilsfeststellungen geschlossen werden kann.

784. BGH 3 StR 64/19 – Beschluss vom 4. April 2019 (LG Düsseldorf)

Aussetzung der Freiheitsstrafe zur Bewährung (Legalprognose; Wahrscheinlichkeit künftiger Straftaten; umfassende Würdigung; prognostische Unsicherheiten;

Berücksichtigung der Handlungsmotive und Beweggründe; Verwertung von auf eine versuchte Tat bezogenen Umständen trotz Rücktritts).

§ 56 Abs. 1 StGB; § 24 StGB

1. Die Prognose nach § 56 Abs. 1 Satz 1 StGB hat das Tatgericht auf Grund einer umfassenden Würdigung aller Gesichtspunkte zu treffen, die Rückschlüsse auf ein künftiges Legalverhalten des Angeklagten zulassen. In diesem Rahmen können die Umstände der Tat zum einen insofern Bedeutung erlangen, als die inneren Beweggründe, die den Täter zu der Tat veranlasst haben, ebenso wie die von ihm bei und mit der Tatverwirklichung verfolgten Ziele Rückschlüsse auf seine Persönlichkeit und damit auf die Gefahr weiterer Straftaten zulassen; zum anderen können auch äußere Umstände wie die Vorbereitung der Tat oder die Art und Weise des Tatablaus entsprechende Anknüpfungspunkte bieten.

2. Um die privilegierende Wirkung des Rücktritts (§ 24 StGB) zu sichern, dürfen in denjenigen Fällen, in denen der Täter zwar vom Versuch einer Straftat strafbefreiend zurückgetreten, jedoch wegen eines zugleich verwirklichten vollendeten Delikts zu bestrafen ist, der auf die versuchte Straftat gerichtete Vorsatz sowie ausschließlich darauf bezogene Umstände für die Strafzumessung bei dem verbliebenen Delikt grundsätzlich nicht herangezogen werden dürfen. Ein darüber hinausgehendes allgemeines Verwertungsverbot, das die Berücksichtigung sämtlicher Umstände des vom Rücktritt erfassten Strafvorwurfs hinsichtlich der verbleibenden Delikte sperren würde, ist der Vorschrift des § 24 Abs. 1 StGB – anders als etwa § 51 BZRG – indes nicht zu entnehmen, so dass die Verwendung im Rahmen einer Prognoseentscheidung nach § 56 Abs. 1 Satz 1 StGB zulässig bleibt.

3. Voraussetzung für die tragfähige Beurteilung der Wahrscheinlichkeit künftiger Straftaten ist eine vollständige und belastbare Entscheidungsgrundlage, die das Tatgericht durch die umfassende und bestmögliche Aufklärung aller für die Prognosebildung relevanten Umstände herzustellen hat. Nur so kann den prognostischen Unwägbarkeiten Rechnung getragen werden, die sich aus dem weit gefassten Begriff der künftigen Straffreiheit, der alle Arten von Straftaten unabhängig von ihrer Schwere einschließt und nicht auf die Bewährungszeit beschränkt ist, ergeben. Dies gilt umso mehr, als der Grundsatz „in dubio pro reo“ hier nicht eingreift und das erkennende Gericht zu einer positiven Überzeugung von der Wahrscheinlichkeit gelangen muss.

4. Die Handlungsmotive und Beweggründe, die den Angeklagten zu der Tat veranlasst haben, bilden dabei als „psychische Wurzel der Tat“ regelmäßig einen wesentlichen Bestandteil der tatsächlichen Entscheidungsgrundlage. Ihr besonderes Gewicht beziehen sie daraus, dass sie im Unterschied zu anderen Prognosekriterien – wie etwa den Lebensverhältnissen des Angeklagten – an ein konkretes strafrechtlich relevantes Handeln des Angeklagten anknüpfen und jedenfalls für diesen Fall Aufschluss darüber geben können, aus welchen Gründen und unter welchen Umständen er sich zu einem strafbaren Verhalten hat verleiten lassen. Dies kann Anknüpfungspunkte für die Wahrscheinlichkeit weiterer Straftaten in der Zukunft bieten. So wird die Gefahr etwa gerin-

ger zu bewerten sein, wenn es sich bei der Tat um eine einmalige Entgleisung handelte, als wenn der Täter eine zielgerichtete Beeinträchtigung fremder Rechtsgüter unter Ausnutzung einer Gelegenheit verfolgte, die sich jederzeit wieder ergeben kann.

782. BGH 3 StR 181/19 – Beschluss vom 5. Juni 2019 (LG Koblenz)

Rechtsfehlerhaftes Absehen von der Unterbringung in einer Entziehungsanstalt (Hang; Beeinträchtigung von Gesundheit; Arbeits- und Leistungsfähigkeit; Intervalle der Abstinenz); Konkurrenzen im Betäubungsmittelstrafrecht (Verhältnis von Handelstreiben in nicht geringer Menge und Erwerb).

§ 64 StGB; § 29 BtMG; § 29a BtMG

Ein übermäßiger Genuss von Rauschmitteln i.S.v. § 64 StGB ist jedenfalls dann gegeben, wenn der Betroffene auf Grund seiner Neigung sozial gefährdet oder gefährlich erscheint. Fehlende Beeinträchtigungen der Gesundheit bzw. der Arbeits- und Leistungsfähigkeit des Betroffenen stehen dem ebenso wenig entgegen wie Intervalle der Abstinenz. Es kann grundsätzlich bereits genügen, wenn der Täter von Zeit zu Zeit oder bei passender Gelegenheit seiner Neigung zum Rauschmittelkonsum folgt.

846. BGH 2 StR 545/18 – Beschluss vom 30. April 2019 (LG Frankfurt am Main)

Strafaussetzung (Legalprognose: maßgeblicher Zeitpunkt, Prognoseindizien; Vorliegen besonderer Umstände).

§ 56 Abs. 1 StGB; § 56 Abs. 2 StGB

1. Maßgeblicher Beurteilungszeitpunkt für das Vorliegen einer Prognose im Sinne des § 56 Abs. 1 StGB ist der der jetzigen Entscheidung, nicht derjenige eines länger zurückliegenden Ereignisses oder einer vorangegangenen Entscheidung.

2. Zeiten längerer Straffreiheit zwischen Tat und Aburteilung sind als „Verhalten nach der Tat“ bedeutsame Prognoseindizien im Rahmen der vorzunehmenden Gesamtwürdigung des Angeklagten und seiner Taten.

3. So wie mit einer Bewährungsaussetzung verbundene flankierende Maßnahmen die Voraussetzungen für eine günstige Legalprognose schaffen können, kann sich auch aus einem (angeordneten) Berufsverbot eine günstige Prognose ergeben: Dies gilt insbesondere dann, wenn sich keine Anhaltspunkte dafür ergeben haben, dass der Angeklagte das Berufsverbot missachtet, und die ansonsten negative Legalprognose Verhalten im Zusammenhang mit vom Berufsverbot erfassten Tätigkeiten betrifft.

4. Zu den nach § 56 Abs. 2 StGB zu berücksichtigenden Umständen können auch solche gehören, die schon für die Prognose nach § 56 Abs. 1 StGB zu berücksichtigen waren. Zudem kann auch die (mögliche) Erwartung, der Angeklagte werde sich künftig straffrei führen, für die Beurteilung, ob „besondere Umstände“ vorliegen, von Bedeutung sein. Hat der Tatrichter Umstände von Gewicht bei seiner Legalprognose unberücksichtigt gelassen, erweist sich damit auch die unter Außerachtlassung

dieser Aspekte begründete Annahme, es fehle an „besonderen Umständen“, als durchgreifend rechtsfehlerhaft.

5. Der erhebliche Abstand zwischen Tat und Aburteilung oder eine überlange Verfahrensdauer sind weitere Aspekte, die in die insoweit vorzunehmende Gesamtwürdigung von Tat und Täterpersönlichkeit einzubeziehen sind.

786. BGH 3 StR 87/19 – Urteil vom 2. Mai 2019 (LG Hannover)

Anordnung der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus (umfassende Gesamtwürdigung von Täter und Tat; Verhältnismäßigkeit; Erforderlichkeit; Angemessenheit; Grad der vom Täter ausgehenden Gefahr; Vorrang außerstrafrechtlicher Sicherungssysteme; keine Pflicht zur Prüfung einer möglichen Aussetzung der Vollstreckung).

§ 63 StGB; § 62 StGB

1. Die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus gemäß § 63 StGB ist wegen ihrer unbestimmten und grundsätzlich unbefristeten Dauer eine außerordentlich belastende Maßnahme, die einen besonders gravierenden Eingriff in die Rechte des Betroffenen darstellt. Sie darf deshalb nur angeordnet werden, wenn die Gesamtwürdigung des Täters und seiner Tat ergibt, dass eine Wahrscheinlichkeit höheren Grades dafür besteht, er werde infolge seines Zustands in Zukunft Taten begehen, die eine schwere Störung des Rechtsfriedens zur Folge haben.

2. Die bei der Anordnung notwendige Prognose ist auf der Grundlage einer umfassenden Würdigung der Persönlichkeit des Täters, seines Vorlebens und der von ihm begangenen Anlasstat(en) zu entwickeln. Das Tatgericht muss die die Unterbringung tragenden Umstände in den Urteilsgründen so umfassend darstellen, dass das Revisionsgericht in die Lage versetzt wird, die Entscheidung nachzuvollziehen.

3. Nach dem für alle Maßregeln zu beachtenden und in § 62 StGB hervorgehobenen Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist hinsichtlich der Erforderlichkeit der Maßregel stets zu beachten, dass lediglich in dem zur Zweckerreichung nötigen Maße in Rechtsgüter des Betroffenen eingegriffen werden darf und dass eine Unterbringung nur dann in Betracht kommt, wenn weniger einschneidende Maßnahmen keinen ausreichend zuverlässigen Schutz vor der Gefährlichkeit des Täters bieten. Im Rahmen der Prüfung der Verhältnismäßigkeit gemäß § 62 StGB ist daher in der Regel die Überlegung geboten, ob der Gefährlichkeit des Täters ausreichend durch außerstrafrechtliche Sicherungssysteme – etwa die (ggf. zeitweise) Betreuung – begegnet werden könnte.

4. Hinsichtlich der Verhältnismäßigkeit im engeren Sinn bestimmt § 62 StGB, dass die Unterbringung nicht angeordnet werden darf, wenn sie zur Bedeutung der vom Täter begangenen oder zu erwartenden Taten sowie zu dem Grad der von ihm ausgehenden Gefahr außer Verhältnis steht. Dabei sind die in der Vorschrift genannten Kriterien in einer Gesamtbetrachtung zusammenfassend zu würdigen und zur Schwere des mit

der Maßregel verbundenen Eingriffs in Beziehung zu setzen

5. Jedenfalls im Anwendungsbereich des § 63 StGB besteht kein Anlass, dem Gericht vor dem vollständigen Absehen von der Maßregel wegen Unverhältnismäßigkeit eine Pflicht zur Prüfung der Frage aufzuerlegen, ob eine Aussetzung der Vollstreckung der Maßregel zur Bewährung in Betracht kommt, die das Gewicht des Grundrechtseingriffs reduzieren und deshalb zur Bejahung der Verhältnismäßigkeit führen könnte.

829. BGH 2 StR 96/19 – Beschluss vom 15. Mai 2019 (LG Aachen)

Unterbringung in einer Entziehungsanstalt (symptomatischer Zusammenhang zwischen Hang und Anlass-tat auch bei mehreren Ursachen).

§ 64 StGB

Es ist nicht erforderlich, dass der Hang die alleinige Ursache oder „bestimmender Auslöser“ für die Anlass-tat ist. Vielmehr ist ein solcher Zusammenhang bereits dann zu bejahen, wenn der Hang neben anderen Umständen mit dazu beigetragen hat, dass der Angeklagte erhebliche rechtswidrige Taten begangen hat. Typisch für Taten mit einem derartigen Symptomcharakter sind Delikte, die begangen werden, um Rauschmittel selbst oder Geld für ihre Beschaffung zu erlangen.

775. BGH 1 StR 471/18 – Beschluss vom 26. April 2019 (LG Mannheim)

Hilfe zur Aufklärung von schweren Straftaten (wesentliche Aufklärungshilfe auch bei bereits erfolgter Tatentdeckung); Einziehung (erforderlicher Hinweis in der Hauptverhandlung; Antrag im Schlussplädoyer der Staatsanwaltschaft nicht ausreichend); rechtsstaats-widrige Verfahrensverzögerung (Kompensation nach dem Vollstreckungsmodell: erforderliche Entkoppelung von Fragen der Schuld und des Tatumrechts).

Art. 6 Abs. 1 EMRK; § 46b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 StGB; § 73 Abs. 1 StGB; § 265 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1 StGB

1. Eine vorherige Tatentdeckung muss einer wesentlichen Aufklärungshilfe im Sinne des § 46b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 StGB nicht entgegenstehen. Denn ein ausreichender Aufklärungserfolg ist auch dann anzunehmen, wenn die Tat ohne die Angaben des Tatbeteiligten nicht oder nicht im gegebenen Umfang ermittelt worden wäre, die Aussage des Täters jedenfalls eine sicherere Grundlage für die Aburteilung der Taten schafft, indem sie den Strafverfolgungsbehörden die erforderliche Überzeugung vermittelt, dass ihre bisherigen Erkenntnisse zutreffen.

2. Der Einziehungsantrag des Sitzungsvertreters der Staatsanwaltschaft im Schlussplädoyer genügt nicht, den Angeklagten hinreichend auf die Möglichkeit der Nebenentscheidung hinzuweisen. Der Hinweis ist aufgrund der ausdrücklichen Bezugnahme auf § 265 Abs. 1 StPO durch die neu eingefügte Vorschrift des § 265 Abs. 2 Nr. 1 StPO förmlich durch das Gericht zu erteilen.

3. Die im Wege des sogenannten Vollstreckungsmodells vorzunehmende Kompensation für eine rechtsstaats-widrige Verfahrensverzögerung koppelt den Ausgleich für das erlittene Verfahrensunrecht von Fragen des Tatum-

rechts, der Schuld und der Strafhöhe ab. Der Ausgleich für eine rechtsstaats-widrige Verfahrensverzögerung stellt eine rein am Entschädigungsgedanken orientierte eigene Rechtsfolge neben der Strafe dar (vgl. BGHSt 52, 124 Rn. 35 f.). Die unterschiedliche Höhe der gewährten Kompensationen bei Mitangeklagten lässt besorgen, dass das Tatgericht hierfür einen rechtsfehlerhaften Ansatz gewählt, nämlich den für vollstreckt erklärten Teil nach der Höhe der verhängten Strafen bemessen hat.

777. BGH 1 StR 614/18 – Beschluss vom 26. Februar 2019 (LG Kempten)

Verminderte Schuldfähigkeit (Vermutung des verminderten Schuldgehalts: die Vermutung widerlegende schulderhöhende Gesichtspunkte, actio libera in causa); Verhältnis von vertypten und unertypten Strafmilderungsgründen bei Annahme eines minder-schweren Falls.

§ 21 StGB; § 50 StGB

1. Bei verminderter Schuldfähigkeit im Sinne des § 21 StGB ist grundsätzlich davon auszugehen, dass der Schuldgehalt der Tat verringert ist (vgl. BGHSt 7, 28, 30 f), so dass eine Strafrahmenermilderung vorzunehmen ist, wenn nicht andere, schulderhöhende Gesichtspunkte dem entgegenstehen (st. Rspr.). Schulderhöhend sind besondere Umstände der Tatbegehung wie die näheren Umstände der Tatausführung – etwa eine besonders gefühlkalte, rücksichtslose oder brutale Tatbegehung (vgl. BGHSt 49, 239, 246), eine besondere Handlungsintensität, eine Mehrzahl von Geschädigten, mitwirkliche Straftatbestände oder andere Tatmodalitäten. Auch der erheblich in seiner Steuerungsfähigkeit verminderte Täter ist für die von ihm begangene Tat in ihrer konkreten Ausgestaltung grundsätzlich verantwortlich (st. Rspr.).

2. Sind Handlungsmodalitäten indes Ausdruck und Folge der Minderung der Hemmungsfähigkeit, dürfen sie dem Täter in dem Umfang, in dem die Steuerungsfähigkeit beeinträchtigt war, nicht zum Vorwurf gemacht und deshalb auch nicht straferschwerend angestastet werden (st. Rspr.).

3. Nach den Grundsätzen der actio libera in causa (Grundsatz der Vorverlagerung der Schuld) kann allerdings eine spätere Minderung der Verantwortlichkeit des Täters zur Tatzeit ohne Bedeutung bleiben. Auch Vorverschulden des Täters kann schulderhöhend berücksichtigt werden, so dass an ein konkret tatbezogenes Verschulden des Täters vor Tatbeginn angeknüpft und eine Strafmilderung trotz Tatbegehung im Zustand verminderter Schuldfähigkeit aufgrund vorhergehender schulderhöhender Momente versagt werden kann (vgl. BGHSt 49, 239, 245). Das gilt stets dann, wenn der Täter die Wirkung des auf einer psychischen Störung beruhenden, in der konkreten Tatsituation zur erheblichen Minderung der Einsichts- oder Steuerungsfähigkeit führenden Defekts vorwerfbar verursacht oder verstärkt hat oder damit hätte rechnen können, Straftaten solcher Art zu begehen. Dies ist grundsätzlich bei allen Persönlichkeitsstörungen denkbar, deren tatfördernde Wirkung der Täter kennt. Die Zurechnung eines Vorverschuldens kommt aber nur in Betracht, wenn das betreffende Verhalten sich nicht seinerseits als Ausdruck der Störung darstellt.

4. Sieht das Gesetz einen besonderen Strafrahmen für minder schwere Fälle vor und ist auch ein gesetzlich vertyppter Milderungsgrund gegeben, muss bei der Strafrahmenwahl im Rahmen einer Gesamtwürdigung zunächst geprüft werden, ob die allgemeinen Milderungsgründe die Annahme eines minder schweren Falls tragen. Ist nach einer Abwägung aller allgemeinen Strafzumessungsumstände das Vorliegen eines minder schweren Falls abzulehnen, so sind zusätzlich die den gesetzlich vertyppten Strafmilderungsgrund verwirklichenden Umstände in die gebotene Gesamtabwägung einzubeziehen. Erst wenn der Tatrichter die Anwendung des mildereren Strafrahmens danach weiterhin nicht für gerechtfertigt hält, darf er seiner konkreten Strafzumessung den (allein) wegen des gegebenen gesetzlich vertyppten Milderungsgrundes gemilderten Regelstrafrahmen zugrunde legen (st. Rspr.). Bei Vorliegen eines zweiten gesetzlich vertyppten Milderungsgrundes ist entsprechend zu verfahren und, soweit das Vorliegen eines minder schweren Falls bei Annahme nur eines gesetzlich vertyppten Milderungsgrundes abzulehnen ist, der zweite vertyppte Strafmilderungsgrund zusammen mit dem ersten in die Gesamtwürdigung einzustellen.

760. BGH 1 StR 54/19 – Beschluss vom 25. April 2019 (LG Halle)

Einziehung (Einziehung nach Verfahrenseinstellung nur noch im Wege des selbstständigen Einziehungsverfahrens; Mittäter nicht Dritter im Sinne des § 73b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 StGB).

§ 73 Abs. 1 StGB; § 73b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 StGB; § 76a Abs. 3 StGB; § 435 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 StPO

1. Die Einziehung von Taterträgen bei einem Mittäter, gegen den das Verfahren nach § 154 Abs. 2 StPO eingestellt wurde, kann nicht auf § 73b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 StGB gestützt werden. Der Mittäter ist nicht „Dritter“ im Sinne der Vorschrift.

2. Die Taterträge können in einem solchen Fall nur noch nach § 76a Abs. 3 StGB im selbstständigen Einziehungsverfahren eingezogen werden. Dieses setzt einen entsprechenden Antrag der Staatsanwaltschaft nach § 435 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 StPO voraus.

761. BGH 1 StR 75/19 – Beschluss vom 6. Juni 2019 (LG Köln)

Einziehung von Taterträgen (Handeln des Täters für eine juristische Person: nur ausnahmsweises Erlangen der Taterträge durch den Täter selbst, Erforderlichkeit einer Dritteinziehung).

§ 73 Abs. 1 StGB; § 73b Abs. 1 Nr. 1 StGB

1. Wenn der Täter als Beauftragter, Vertreter oder Organ einer juristischen Person handelte, kann nicht ohne weiteres vorausgesetzt werden, dass er Verfügungsgewalt über die Taterträge erlangt. Regelmäßig ist davon auszugehen, dass die juristische Person über eine eigene Vermögensmasse verfügt, die vom Privatvermögen des Beauftragten, Vertreters oder Organs zu trennen ist. Der Zufluss in das Gesellschaftsvermögen einer Kapitalgesellschaft stellt daher trotz Zugriffsmöglichkeit nicht ohne weiteres zugleich einen privaten Vermögensvorteil der zur Geschäftsführung berufenen Personen dar. In

solchen Fällen ist die Dritteinziehung bei der Gesellschaft vorrangig. Die Gesellschaft ist damit als Einziehungsbetroffene am Verfahren zu beteiligen oder es ist ein selbstständiges Einziehungsverfahren gegen sie zu führen.

2. Zur Begründung einer Einziehungsanordnung gegen den als Organ handelnden Täter bedarf es einer über die faktische Verfügungsgewalt hinausgehenden Feststellung, ob dieser selbst etwas erlangte, was zur Änderung seiner Vermögensbilanz führte. Eine tatsächliche oder rechtliche Vermutung spricht dafür nicht. Vielmehr bedarf es einer Darlegung besonderer, den Zugriff auf das Vermögen des Täters rechtfertigender Umstände. Sie können etwa darin liegen, dass der Täter die Gesellschaft nur als einen formalen Mantel seiner Tat nutzte und zwischen dem eigenen Vermögen und demjenigen der Gesellschaft nicht trennte, oder darin, dass jeder aus der Tat folgende Vermögenszufluss an die Gesellschaft sogleich an den Täter weitergeleitet wird. Wird der Vermögensvorteil hingegen von der Gesellschaft vereinnahmt, so kann nicht ohne weiteres vorausgesetzt werden, dass der wirtschaftliche Wert der Geschäftsanteile im Privatvermögen des Täters mit jeder Zahlung oder jeder zurückgewiesenen Forderung steigt oder sich der Zufluss auf die Höhe einer späteren Entnahme aus dem Gesellschaftsvermögen auswirkt. In solchen Fällen sind die Einziehungsanordnungen und die sie sichernden Maßnahmen gegen die Gesellschaft zu richten.

796. BGH 3 StR 480/18 – Urteil vom 21. März 2019 (LG Kleve)

Negative Gefährlichkeitsprognose bei der Prüfung der Voraussetzungen einer Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus (Tatbegehung aus einer besonderen Situation heraus; besondere Beziehung zum Opfer).

§ 63 StGB

Wird die Tat eines Schuldunfähigen aus einer besonderen Situation heraus begangen, ist im Rahmen der für die Anordnung einer Maßnahme nach § 63 StGB erforderlichen Gefährlichkeitsprognose regelmäßig die Feststellung erforderlich, dass sich entsprechend besondere Umstände in der Zukunft mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit erneut ergeben könnten.

737. BGH 4 StR 91/19 – Beschluss vom 9. April 2019 (LG Kaiserslautern)

Grundsätze der Strafzumessung (Berücksichtigung der Art der Lebensführung des Angeklagten).

§ 46 Abs. 2 StGB

Die Art der Lebensführung des Angeklagten darf ihm strafscharfend nur dann angelastet werden, soweit sie mit der Tat selbst in einem Zusammenhang steht, der Rückschlüsse auf eine höhere Tatschuld zulässt.

858. BGH 4 StR 47/19 – Urteil vom 4. Juli 2019 (LG Essen)

Grundsätze der Strafzumessung (revisionsgerichtliche Überprüfbarkeit); Strafaussetzung zur Bewährung (revisionsgerichtliche Überprüfbarkeit); Unterbringung in einer Entziehungsanstalt (Reihenfolge der Vollstre-

ckung: Erstreckung auf bereits angeordnete Unterbringung; mehrfache Anordnung der Maßregel).

§ 56 Abs. 1 und 2 StGB; § 64 StGB; § 67 Abs. 6 StGB;
§ 67f StGB

1. Die Strafbemessung (Strafrahmenbestimmung, Festsetzung der Einzelstrafen und der Gesamtstrafe) ist grundsätzlich Sache des Tatgerichts, dessen Aufgabe es ist, aufgrund der Hauptverhandlung die wesentlichen belastenden und entlastenden Umstände festzustellen, sie zu bewerten und gegeneinander abzuwägen. Das Revisionsgericht kann nach ständiger Rechtsprechung nur eingreifen, wenn die Zumessungserwägungen in sich fehlerhaft sind, das Tatgericht gegen rechtlich anerkannte Strafzwecke verstößt oder wenn sich die verhängte Strafe nach oben oder unten von ihrer Bestimmung, gerechter Schuldausgleich zu sein, so weit löst, dass sie nicht mehr innerhalb des dem Tatgericht eingeräumten Spielraums liegt. Eine ins Einzelne gehende Richtigkeitskontrolle ist ausgeschlossen. In Zweifelsfällen muss das Revisionsgericht die vom Tatgericht vorgenommene Bewertung bis an die Grenze des Vertretbaren hinnehmen.

2. Nicht anders als die Strafzumessung ist auch die Entscheidung, ob die Vollstreckung einer Freiheitsstrafe zur Bewährung ausgesetzt wird, grundsätzlich Sache des Tatgerichts. Wird eine Strafe zur Bewährung ausgesetzt, müssen die Urteilsgründe in einer der revisionsrechtlichen Überprüfung zugänglichen Weise die dafür maßgebenden Gründe angeben (§ 267 Abs. 3 Satz 4 Halbsatz 1 StPO). Die Aussetzung der Vollstreckung einer Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr bis zu zwei Jahren erfordert zunächst die Feststellung einer günstigen Legalprognose im Sinne des § 56 Abs. 1 StGB, wobei maßgeblicher Zeitpunkt für die Prognoseentscheidung der Zeitpunkt des tatrichterlichen Erkenntnisses ist. Ferner muss das Tatgericht darlegen, worin es die besonderen Umstände im Sinne des § 56 Abs. 2 StGB sieht, welche die Strafaussetzung zur Bewährung rechtfertigen sollen. Ob besondere Umstände in der Tat und in der Täterpersönlichkeit vorliegen, ist dabei aufgrund einer Gesamtwürdigung aller Umstände zu entscheiden. Die besonderen Umstände müssen umso gewichtiger sein, je näher die Strafe an der Zweijahresgrenze liegt.

3. Zwar ist nach der Umgestaltung des § 64 StGB in eine Sollvorschrift die Anordnung der Maßregel bei Vorliegen ihrer Voraussetzungen nicht mehr zwingend. Jedoch kommt ein Absehen von der Unterbringungsanordnung – auch nach dem Willen des Gesetzgebers – nur in Ausnahmefällen in Betracht.

4. Ein solcher Ausnahmefall folgt nicht daraus, dass bereits eine Maßregel nach § 64 StGB angeordnet ist. Vielmehr ergibt sich aus § 67f StGB, dass von einer an sich gebotenen Unterbringungsanordnung gerade nicht deshalb abgesehen werden kann, weil eine bereits früher angeordnete und noch vollstreckbare Unterbringungsanordnung besteht.

5. Der Gesetzgeber hat durch die am 1. August 2016 in Kraft getretene Vorschrift des § 67 Abs. 6 StGB die Möglichkeit geschaffen, zur Vermeidung unbilliger Härten die

im Maßregelvollzug verbrachte Zeit auch auf verfahrensfremde Freiheitsstrafen anzurechnen.

6. In Fällen, in denen sich der Verurteilte zur Zeit der neuen Anordnung bereits aufgrund einer früheren Verurteilung im Vollzug der Maßregel befindet, wird die frühere Unterbringung ohne Unterbrechung kraft der neuen Anordnung fortgesetzt. Dadurch wird, dem Grundsatz des § 44b Abs. 1 Satz 1 StVollstrO entsprechend, auch in diesen Fällen die Unterbringung grundsätzlich vor der in einem anderen Verfahren verhängten Freiheitsstrafe vollzogen und eine – gegebenenfalls den Therapieerfolg gefährdende – Herausnahme des Angeklagten aus dem Maßregelvollzug vermieden.

776. BGH 1 StR 476/18 – Urteil vom 26. Juni 2019 (LG Aschaffenburg)

Strafzumessung (erforderliche Darstellung im Urteil: nur bestimmende Zumessungsgründe, keine erschöpfende Aufzählung aller in Betracht kommenden Erwägungen erforderlich).

§ 46 StGB; § 267 Abs. 3 Satz 1 StPO

Bei der Darstellung seiner Strafzumessungserwägungen ist das Tatgericht nur gehalten, die bestimmenden Zumessungsgründe mitzuteilen. Eine erschöpfende Aufzählung aller in Betracht kommenden Erwägungen ist weder vorgeschrieben noch möglich. Aus dem Umstand, dass ein für die Zumessung bedeutsamer Umstand nicht ausdrücklich angeführt worden ist, kann nicht ohne weiteres geschlossen werden, das Tatgericht habe ihn nicht gesehen oder nicht gewertet. Einen durchgreifenden Rechtsfehler stellt es indes dar, wenn das Tatgericht bei der Strafrahmenwahl einen bestimmenden Strafzumessungsgesichtspunkt im Sinne des § 267 Abs. 3 Satz 1 StPO erkennbar außer Betracht lässt.

869. BGH 4 StR 256/19 – Beschluss vom 3. Juli 2019 (LG Baden-Baden)

Härteausgleich (erforderliche Berücksichtigung hypothetisch gesamtstrafenfähiger Verurteilungen in einem anderen Mitgliedstaat der EU).

§ 55 StGB

Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union haben sicherzustellen, dass frühere in einem anderen Mitgliedstaat ergangene Verurteilungen in gleichem Maße bei der Strafzumessung berücksichtigt werden wie die nach innerstaatlichem Recht im Inland erfolgten Vorverurteilungen.

883. BGH 2 StR 114/19 – Beschluss vom 17. April 2019 (LG Aachen)

Einziehung (Anforderungen an den Ausspruch über die Anordnung).

§ 33 Abs. 2 BtMG

Der Ausspruch über die Anordnung einer Einziehung hat die einzuziehenden Gegenstände so genau zu kennzeichnen, dass bei allen Beteiligten und der Vollstreckungsbehörde Klarheit über den Umfang der Einziehung besteht; im Falle von Betäubungsmitteln gehört dazu die Angabe von Art und Menge des einzuziehenden Rauschgifts, die sich aus dem Urteilstenor ergeben muss.

IV. Strafverfahrensrecht mit GVG

820. BGH StB 14/19 – Beschluss vom 6. Juni 2019

BGHSt; Begründung der Beschuldigteneigenschaft durch die Stärke des Tatverdachts (Beschuldigtenbegriff; subjektive und objektive Elemente; Verfolgungswille; Manifestation; Strafprozessuale Eingriffsmaßnahmen; Vernehmung; Übergang von der Zeugen- zur Beschuldigtenvernehmung; Umgehung der Beschuldigtenrechte; Beurteilungsspielraum; objektiver Willkürmaßstab; maßgeblicher Verdachtsgrad); keine Anwendbarkeit der „Widerspruchslösung“ im Ermittlungsverfahren; Verbrechen gegen die Menschlichkeit (ausgedehnter und systematischer Angriff auf die Zivilbevölkerung; Konkurrenzen; Bewertungseinheit; Anwendbarkeit des deutschen Strafrechts auch auf konkurrierende Körperverletzungsdelikte; Weltrechtsprinzip); psychische Beihilfe durch Dienstausbübung im Fall organisierter Massenverbrechen (Organisationsstruktur; „Tötungsmaschinerie“; Begrenzung der Zurechnung durch Beschränkung auf einen fest umgrenzten Komplex).

§ 136 Abs. 1 StPO; § 163a Abs. 4 StPO; § 1 Satz 1 VStGB; § 7 Abs. 1 Nr. 5 VStGB; § 27 Abs. 1 StGB; § 52 Abs. 1 StGB; § 223 StGB; § 224 StGB

1. Im Ermittlungsverfahren sind Beweisverwertungsverbote unabhängig von einem Widerspruch des Beschuldigten von Amts wegen zu beachten, auch wenn der zugrundeliegende Verfahrensmangel eine für ihn disponible Vorschrift betrifft. (BGHSt)
2. Zur Begründung der Beschuldigteneigenschaft durch die Stärke des Tatverdachts (Fortführung von BGH, Urteil vom 3. Juli 2007 – 1 StR 3/07, BGHSt 51, 367). (BGHSt)
3. Bei Verbrechen gegen die Menschlichkeit nach § 7 Abs. 1 VStGB liegt grundsätzlich eine tatbestandliche Bewertungseinheit vor, soweit die in den dortigen Nummern 1 bis 10 normierten Ausführungshandlungen (Einzelaten) miteinander sachlich, zeitlich und räumlich zusammenhängen und in denselben ausgedehnten oder systematischen Angriff gegen eine Zivilbevölkerung (Gesamtat) eingebunden sind. (BGHSt)
4. Mit einem Verbrechen gegen die Menschlichkeit gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 5 VStGB Tateinheitlich begangene Körperverletzungsdelikte (§§ 223 ff. StGB) werden von dem nach § 1 Satz 1 VStGB geltenden Weltrechtsprinzip erfasst, sodass auch insoweit deutsches Strafrecht anwendbar ist (Annexkompetenz). (BGHSt)
5. Zur psychischen Beihilfe durch Dienstausbübung im Fall organisierter Massenverbrechen (Abgrenzung zu BGH, Beschluss vom 20. September 2016 – 3 StR 49/16, BGHSt 61, 252). (BGHSt)

6. Der der Vorschrift des § 136 StPO zugrundeliegende Beschuldigtenbegriff vereinigt subjektive und objektive Elemente. Die Beschuldigteneigenschaft setzt – subjektiv – den Verfolgungswillen der Strafverfolgungsbehörde voraus, der sich – objektiv – in einem Willensakt manifestiert. Wird gegen eine Person ein förmliches Ermittlungsverfahren eingeleitet, liegt darin ein solcher Willensakt. Andernfalls beurteilt sich dessen Vorliegen danach, wie sich das Verhalten des ermittelnden Beamten nach außen, insbesondere in der Wahrnehmung des davon Betroffenen darstellt. (Bearbeiter)

7. Strafprozessuale Eingriffsmaßnahmen, die nur gegenüber dem Beschuldigten zulässig sind, sind Handlungen, die ohne weiteres auf den Verfolgungswillen der Strafverfolgungsbehörde schließen lassen. Aber auch Eingriffsmaßnahmen, die an einen Tatverdacht anknüpfen, begründen grundsätzlich die Beschuldigteneigenschaft des von der Maßnahme betroffenen Verdächtigen, weil sie regelmäßig darauf abzielen, gegen diesen wegen einer Straftat strafrechtlich vorzugehen; so liegt die Beschuldigtenstellung des Verdächtigen auf der Hand, wenn eine Durchsuchung nach § 102 StPO dazu dient, für seine Überführung geeignete Beweismittel zu gewinnen. (Bearbeiter)

8. Anders liegt es bei Vernehmungen. Bereits aus §§ 55, 60 Nr. 2 StPO ergibt sich, dass im Strafverfahren Fallgestaltungen möglich sind, in denen auch ein Verdächtiger als Zeuge vernommen werden darf, ohne dass er über die Beschuldigtenrechte belehrt werden muss. Der Vernehmende darf dabei auch die Verdachtslage weiter abklären. Da er mithin nicht gehindert ist, den Vernommenen mit dem Tatverdacht zu konfrontieren, sind hierauf zielende Vorhalte und Fragen nicht ohne weiteres ein hinreichender Beleg dafür, dass der Vernehmende dem Vernommenen als Beschuldigten gegenübertritt. Der Verfolgungswille kann sich jedoch aus dem Ziel, der Gestaltung sowie den Begleitumständen der Befragung ergeben. (Bearbeiter)

9. Folgt die Beschuldigteneigenschaft nicht aus einem Willensakt der Strafverfolgungsbehörde, kann – abhängig von der objektiven Stärke des Tatverdachts – unter dem Gesichtspunkt der Umgehung der Beschuldigtenrechte gleichwohl ein Verstoß gegen die Belehrungspflicht nach § 136 Abs. 1 Satz 2 StPO vorliegen. Ob die Strafverfolgungsbehörde einen solchen Grad des Verdachts auf eine strafbare Handlung für gegeben hält, dass sie einen Verdächtigen als Beschuldigten vernimmt, unterliegt ihrer pflichtgemäßen Beurteilung. Falls jedoch der Tatverdacht so stark ist, dass die Strafverfolgungsbehörde andernfalls willkürlich die Grenzen ihres Beurteilungsspielraums überschreiten würde, ist es verfahrensfehlerhaft, wenn sie dennoch nicht zur Beschuldigtenvernehmung übergeht. (Bearbeiter)

10. Dieser Willkürmaßstab ist objektiv zu bestimmen. Ein auch subjektiv auf Umgehung der Beschuldigtenrechte gerichtetes, bewusst missbräuchliches Verhalten des Vernehmenden ist nicht erforderlich. In diesem Sinne ist die Überschreitung der Grenzen des Beurteilungsspielraums als (objektiv) willkürlich zu beurteilen, wenn es sich als sachlich unvertretbar erweist, einen die Belehrungspflicht des § 136 Abs. 1 Satz 2 StPO auslösenden starken Tatverdacht zu verneinen. Der insoweit maßgebliche Verdachtsgrad kann dahin präzisiert werden, dass er zwar nicht erst dann erreicht ist, wenn das überprüfende Gericht aus der Ex-ante-Sicht des Vernehmenden einen dringenden Verdacht nach § 112 Abs. 1 Satz 1 StPO für gegeben hält, dass aber auch nicht schon jeder gegen den Vernommenen bestehende Anfangsverdacht im Sinne des § 152 Abs. 2 StPO die Pflicht zu seiner Belehrung gemäß § 136 Abs. 1 Satz 2 StPO nach sich zieht. (Bearbeiter)

11. Bei einer Zivilbevölkerung (§ 7 Abs. 1 VStGB) handelt es sich um eine größere Gruppe von Menschen, die über gemeinsame Unterscheidungsmerkmale (etwa das gemeinsame Bewohnen eines geografischen Gebiets oder eine gemeinsame politische Willensrichtung) verfügen, aufgrund derer sie angegriffen werden. Kennzeichnend ist, dass die Maßnahmen auf die einzelnen Tatopfer nicht in erster Linie als individuelle Persönlichkeiten, sondern wegen ihrer Zugehörigkeit zu der Gruppe zielen. Nicht notwendig ist hingegen, dass sich der Angriff gegen die gesamte – in einem Gebiet ansässige – Bevölkerung richtet. Vielmehr ist ausreichend, dass gegen eine erhebliche Anzahl von Einzelpersonen vorgegangen wird. Für eine Staatsmacht kann auch die eigene Zivilbevölkerung taugliches Tatobjekt sein. (Bearbeiter)

12. Verstoßen die Strafverfolgungsbehörden gegen die Pflicht zur Beschuldigtenbelehrung, so hat dies grundsätzlich auch dann, wenn eine Zeugenvernehmung unter Belehrung nach § 55 Abs. 2 StPO durchgeführt worden ist, die Unverwertbarkeit der betroffenen Aussage zu Folge, ohne dass eine einzelfallbezogene Abwägung vorzunehmen wäre. Allein die Unterrichtung des Vernommenen dahin, die Auskunft auf solche Fragen verweigern zu dürfen, deren Beantwortung ihm selbst die Gefahr zuziehen würde, wegen einer Straftat belangt zu werden, kann in aller Regel die gebotene Belehrung über das vollumfängliche Aussageverweigerungsrecht nicht ersetzen. Zudem fehlt bei der Belehrung über das in § 55 Abs. 1 StPO geregelte Auskunftsverweigerungsrecht ein Hinweis auf das Recht zur Verteidigerkonsultation. (Bearbeiter)

13. Bei organisierten Massenverbrechen kann eine psychische Beihilfe darin liegen, dass den die Taten anordnenden und organisierenden Führungspersonen eine Organisationsstruktur mit willigen, gehorsamen und zuverlässigen Untergebenen zur Verfügung steht, ohne die die Durchführung der Taten nicht möglich (vgl. BGH HRRS 2016 Nr. 1123). Das setzt jedoch (u.a.) voraus, dass es sich bei den organisierten Taten um einen einigermaßen fest umgrenzten Komplex handelt, da anderenfalls eine gänzlich uferlose Zurechnung droht. (Bearbeiter)

821. BGH StB 51/18 – Beschluss vom 20. Februar 2019

Keine Rechtsgrundlage für Auskunft über retrograde Postdaten (Vorbehalt des Gesetzes; Beschlagnahme; Postbeschlagnahme; Wortlaut; Voraussetzungen der Analogie; planwidrige Regelungslücke; bewusste gesetzgeberische Entscheidung; Verhältnismäßigkeit; Auskunft als Minus-Maßnahme; Aliud; verfassungsrechtliche Anforderungen bei Eingriff in Post- und Fernmeldegeheimnis; RiStBV; Rechtscharakter; innerdienstliche Weisungen; keine Grundlage für Grundrechtseingriffe).

§ 94 StPO; § 99 StPO; Nr. 84 S. 2 RiStBV; Art. 10 GG

1. Nach geltendem Recht können Postdienstleister mangels Rechtsgrundlage nicht dazu verpflichtet werden, Auskunft über an den Beschuldigten gerichtete, nicht mehr in ihrem Gewahrsam befindliche Postsendungen zu erteilen, insbesondere Namen und Anschriften der Absender (sog. retrograde Postdaten).

2. Die für die Beschlagnahme retrograder Postdaten erforderliche gesetzliche Grundlage ergibt sich nicht aus § 99 StPO, und zwar weder aus einer direkten noch aus einer entsprechenden Anwendung der Vorschrift.

a) Zwar ist in der Verpflichtung zur Herausgabe von Postsendungen nach allgemeiner Meinung als weniger intensiver Eingriff und mithin rechtstechnisch als Minus zugleich die Verpflichtung enthalten, Auskunft über die Postsendungen zu erteilen. Diese Möglichkeit stellt sich allerdings lediglich als eine Ausprägung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes dar und schafft daher keine weitergehenden Zugriffsmöglichkeiten als die Postbeschlagnahme selbst. Deshalb erstreckt sich nach dem eindeutigen Wortlaut des § 99 StPO die Auskunftspflicht – ebenso wie die Herausgabepflicht – nur auf diejenigen Postsendungen, die sich noch im Gewahrsam der Postunternehmen befinden, nicht hingegen auf bereits weitergeleitete.

b) Eine analoge Anwendung des § 99 StPO scheidet ebenfalls aus. Aufgrund des eindeutigen Wortlauts dieser Vorschrift („im Gewahrsam“) fehlt es schon an der für eine Analogie erforderlichen Regelungslücke an sich. Eine solche wäre hier auch nicht planwidrig, weil der Gewahrsam der Postdienstleister eine Tatbestandsvoraussetzung der Postbeschlagnahme darstellt und damit die Fälle des Nicht-mehr-Gewahrsams aufgrund einer bewussten gesetzgeberischen Entscheidung nicht von § 99 StPO erfasst werden.

3. Eine Auskunftspflicht der Postunternehmen über retrograde Postdaten lässt sich auch nicht auf § 94 StPO stützen. Zwar kommt diese Vorschrift grundsätzlich als Ermächtigungsgrundlage für Eingriffe in das durch Art. 10 Abs. 1 GG geschützte Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis in Betracht, weil die in den §§ 99, 100a und 100g StPO normierten Regelungen insoweit nicht abschließend sind. Ein Rückgriff auf § 94 StPO als Ermächtigungsgrundlage kommt insoweit aber nur in Betracht, soweit diese Vorschrift den Anforderungen genügt, die im Hinblick auf den jeweiligen Grundrechtseingriff von Verfassungen wegen zu stellen sind. Dies ist für Eingriffe in den verfassungsrechtlich besonders sensiblen Bereich retrograder Daten nicht der Fall.

4. Eine Auskunftspflicht in Bezug auf retrograde Postdaten folgt schließlich auch nicht aus Nr. 84 Satz 2 der Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren (RiStBV). Danach ist die Auskunft zwar auch über Postsendungen zu erteilen, die sich „nicht mehr im Machtbereich des Postunternehmens befinden“. Die RiStBV stellen indes schon aufgrund ihrer Rechtsnatur als interne Verwaltungsvorschriften bzw. innerdienstliche Weisungen im Sinne des § 146 GVG keine tragfähige Rechtsgrundlage für Grundrechtseingriffe dar. Die über die gesetzlichen Regelungen hinausgehenden Vorgaben in Nr. 84 Satz 2 RiStBV erweisen sich vielmehr im Ergebnis als rechtswidrig.

807. BGH 5 StR 167/19 – Beschluss vom 19. Juni 2019 (LG Berlin)

Recht auf Verteidigerkonsultation (Belehrung; fehlgeschlagener Kontaktversuch; Hinweis auf anwaltlichen Notdienst bei konkret benanntem Verteidiger; Subjektstellung des Beschuldigten); Beruhen.
§ 136 Abs. 1 StPO; § 337 StPO

1. Bringt der Beschuldigte zum Ausdruck, sich mit einem Verteidiger besprechen zu wollen, kann die Vernehmung nach einem fehlgeschlagenen Kontaktversuch nur fortgesetzt werden, wenn sich der Beschuldigte nach erneutem Hinweis auf sein Recht auf Zuziehung eines Verteidigers mit der Fortsetzung der Vernehmung einverstanden erklärt. Zweck dieser wiederholten Belehrung ist es, dem Beschuldigten vor Augen zu führen, dass er sein Recht auf Verteidigerkonsultation nicht durch den fehlgeschlagenen Kontaktversuch verwirkt hat; sie trägt dadurch zur Subjektstellung des Beschuldigten bei.

2. Der Hinweis auf einen anwaltlichen Notdienst (§ 136 Abs. 1 S. 4 StPO) ist immer dann entbehrlich, wenn der Beschuldigte bereits einen bestimmten Rechtsanwalt als Verteidiger benannt hat. In diesem Fall beschränkt sich für die Ermittlungsbehörden das Gebot, bei der Kontaktaufnahme mit einem Verteidiger zu helfen, darauf, eine Verbindung zu dem benannten Rechtsanwalt herzustellen, sofern der Beschuldigte nicht zu erkennen gibt, dass er nach dem Scheitern der Kontaktaufnahme einen anderen Rechtsanwalt als Verteidiger wählen will. Die Vorschrift des § 136 Abs. 1 S. 4 StPO schützt insoweit lediglich den Beschuldigten, der zwar einen Verteidiger befragen möchte, aber keinen benennt.

3. Werden Beweismittel nur ergänzend im Urteil erwähnt und sogar ausdrücklich für die Entscheidung als nicht wesentlich beschrieben, ist regelmäßig (im Sinne eines Beruhens gem. § 337 StPO) auszuschließen, dass das Tatgericht bei Nichtverwertung des Beweismittels zu einem anderen Ergebnis gelangt wäre.

778. BGH 1 StR 688/18 – Urteil vom 9. Mai 2019 (LG Heidelberg)

Hinweispflicht des Gerichts auf eine geänderte Sachlage (lediglich Kodifizierung vorheriger richterrechtlicher Grundsätze).
§ 265 Abs. 2 Nr. 3 StPO

1. Der Gesetzgeber hat mit der Schaffung des § 265 Abs. 2 Nr. 3 StPO an die ständige Rechtsprechung angeknüpft,

wonach eine Veränderung der Sachlage eine Hinweispflicht auslöst, wenn sie in ihrem Gewicht einer Veränderung eines rechtlichen Gesichtspunkts gleichsteht. Die durch den Bundesgerichtshof hierzu entwickelten Grundsätze wollte der Gesetzgeber kodifizieren, weitergehende Hinweispflichten hingegen nicht einführen.

2. Danach bestehen Hinweispflichten auf eine geänderte Sachlage bei einer wesentlichen Veränderung des Tatbildes beispielsweise betreffend die Tatzeit, den Tatort, das Tatobjekt, das Tatopfer, die Tatrichtung, eine Person des Beteiligten oder bei der Konkretisierung einer im Tatsächlichen ungenauen Fassung des Anklagesatzes (vgl. BGHSt 56, 121, 123 ff.). Hingegen sind Hinweise etwa hinsichtlich der Bewertung von Indiztatsachen nach dem Willen des Gesetzgebers auch künftig nicht erforderlich. Ebenso wenig muss das Gericht unter dem Gesichtspunkt des fairen Verfahrens vor der Urteilsberatung seine Beweiswürdigung offenlegen oder sich zum Inhalt und Ergebnis einzelner Beweiserhebungen erklären (vgl. BGHSt 43, 212, 214 f.).

876. BGH 4 StR 511/18 – Urteil vom 9. Mai 2019 (LG Freiburg)

Grundsatz der Spezialität (keine Entscheidung über Fallkonstellation, in der eine von mehreren gleichzeitig zur Aburteilung anstehenden Taten von der Auslieferungsbewilligung nicht umfasst ist); Grundsätze der Strafzumessung (Berücksichtigung beruflicher Wirkungen einer Verurteilung); Einziehung von Tatmitteln (keine Einziehung wegen bloßen Tragens von Bekleidung); Beschränkung der Revision auf den Strafausspruch (Nichtanordnung der Sicherungsverwahrung; ausnahmsweiser innerer Zusammenhang zwischen Strafe und Maßregel); Unterbringung in der Sicherungsverwahrung (Prüfungsmaßstab: Hangtäterschaft und Gefährlichkeit).
§ 83h Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 2 Nr. 3 IRG; § 46 StGB; § 66 StGB; § 74 Abs. 1 StGB; 344 StPO

1. Zwar hat der Bundesgerichtshof, dem Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 1. Dezember 2008 – C-388/08 PPU – folgend, für Fallkonstellationen nachträglicher Einbeziehung einer nicht von der Auslieferungsbewilligung umfassten Vorverurteilung entschieden, dass der Grundsatz der Spezialität allein der Vollstreckung einer freiheitsentziehenden Sanktion, nicht bereits der Verfolgung der Tat entgegensteht (§ 83h Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 2 Nr. 3 IRG). Nach erfolgter Teileinstellung des Verfahrens bedarf die Frage, ob der Senat dieser Auffassung auch für eine Fallkonstellation folgen könnte, in der eine von mehreren gleichzeitig zur Aburteilung anstehenden Taten von der Auslieferungsbewilligung bzw. von dem Europäischen Haftbefehl nicht umfasst ist, keiner Entscheidung.

2. Die beruflichen Wirkungen einer strafrechtlichen Verurteilung sind regelmäßig als ein bestimmender Strafmilderungsgrund zu berücksichtigen, wenn der Angeklagte durch sie seine berufliche oder wirtschaftliche Basis verliert oder zu verlieren droht.

3. Das bloße Tragen von Bekleidung und sonstiger Accessoires anlässlich der Tatbegehung stellt sich als bloßes

Benutzen gelegentlich der Tatbegehung dar und vermag eine Einziehung als Tatmittel nicht zu rechtfertigen.

4. Zwar ist eine Beschränkung der Revision auf die Frage der Maßregelanordnung möglich; dies gilt auch für die Nichtanordnung der Sicherungsverwahrung. Zwischen Strafe und Nichtanordnung von Sicherungsverwahrung besteht aufgrund der Zweispurigkeit des Sanktionensystems grundsätzlich keine Wechselwirkung. Etwas anderes gilt jedoch, wenn das Tatgericht Strafe und Maßregel in einen inneren, eine getrennte Prüfung beider Rechtsfolgen ausschließenden Zusammenhang gebracht hat.

5. Hangtäterschaft und Gefährlichkeit für die Allgemeinheit sind, wie die begriffliche Differenzierung in § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 StGB zeigt, keine identischen Merkmale.

6. Das Tatgericht hat in eigener Verantwortung zunächst das Vorliegen oder die Wahrscheinlichkeit eines Hanges unter sorgfältiger Gesamtwürdigung aller für die Beurteilung der Persönlichkeit des Täters und der Anlasstaten maßgeblichen Umstände vergangenheitsbezogen festzustellen und in den Urteilsgründen darzulegen. Prognostische Erwägungen sind erst in einem zweiten Schritt im Rahmen der Gefährlichkeitsprognose anzustellen.

810. BGH 5 StR 96/19 – Beschluss vom 4. Juni 2019 (LG Hamburg)

Europarechtliches Verbot der Doppelbestrafung (autonomer unionsrechtlicher Tatbegriff; Identität der materiellen Tat; Beurteilung durch die zuständigen nationalen Gerichte).

Art. 54 SDÜ; Art. 50 GRC

1. Art. 54 SDÜ bestimmt, dass derjenige, der durch eine Vertragspartei rechtskräftig abgeurteilt worden ist, nicht durch eine andere Vertragspartei wegen derselben Tat verfolgt werden darf, wenn im Fall einer Verurteilung die Sanktion bereits vollstreckt worden ist, gerade vollstreckt wird oder nach dem Recht des Urteilsstaats nicht mehr vollstreckt werden kann. Bei dem Verbot der Doppelbestrafung gemäß Art. 54 SDÜ handelt es sich um ein Verfahrenshindernis, dessen Vorliegen in jeder Lage des Verfahrens, mithin auch noch in der Revisionsinstanz, von Amts wegen zu berücksichtigen ist.

2. Nach der für die nationalen Gerichte verbindlichen Auslegung des Art. 54 SDÜ durch den Europäischen Gerichtshof gilt im Rahmen dieser Vorschrift ein im Verhältnis zu den nationalen Rechtsordnungen eigenständiger, autonom nach unionsrechtlichen Maßstäben auszulegender Tatbegriff. Maßgebendes Kriterium für die Anwendung des Art. 54 SDÜ ist danach die Identität der materiellen Tat, verstanden als das Vorhandensein eines Komplexes konkreter, in zeitlicher und räumlicher Hinsicht sowie nach ihrem Zweck unlösbar miteinander verbundener Tatsachen.

3. Demgegenüber ist die Einordnung der Tatsachen nach den Strafrechtsordnungen der Vertragsstaaten unbeachtlich. Allein aus dem Umstand, dass die Taten durch einen einheitlichen Vorsatz auf subjektiver Ebene verbunden sind, lässt sich die Identität der Sachverhalte nicht herleiten; erforderlich ist vielmehr eine objektive Verbindung

der zu beurteilenden Handlungen. Ob nach diesen Kriterien im konkreten Fall eine einheitliche Tat anzunehmen ist, obliegt der Beurteilung durch die zuständigen nationalen Gerichte.

801. BGH 5 StR 2/19 – Urteil vom 18. Juni 2019 (LG Hamburg)

Anforderungen an die Zulässigkeit einer Verfahrensrüge betreffend die unterlassene Belehrung des Jugendlichen über sein etwaiges „Elternkonsultationsrecht“.

§ 67 JGG; § 67a Abs. 4 S. 1 JGG; § 51 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 JGG; § 344 Abs. 2 S. 2 StPO

Der Senat kann offenlassen, ob sich aus § 67 JGG ein „Elternkonsultationsrecht“ herleiten lässt. Jedenfalls erfordert eine Verfahrensrüge hinsichtlich der unterlassenen Belehrung über ein solches etwa bestehendes Recht nach § 344 Abs. 2 S. 2 StPO Angaben über den Ermittlungsstand und etwaige ergriffene Ermittlungsmaßnahmen. Diese Informationen sind notwendig, um das Revisionsgericht zur Beurteilung in die Lage zu versetzen, ob die Belehrung gegebenenfalls analog § 67a Abs. 4 S. 1 oder analog § 51 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 JGG unterbleiben durfte.

741. BGH 4 StR 541/18 – Beschluss vom 27. März 2019 (LG Dessau-Roßlau)

Auskunftsverweigerungsrecht (Anwendung bei im Ausland begangenen Taten; Selbstbelastungsfreiheit).

§ 55 Abs. 1 StPO; Art. 6 EMRK

Die Regelung des § 55 Abs. 1 StPO findet auch Anwendung, wenn ein Zeuge bei der Beantwortung von Fragen in die Gefahr gerät, wegen einer vor der Vernehmung begangenen Tat im Ausland strafrechtlich verfolgt zu werden.

862. BGH 4 StR 130/19 – Beschluss vom 5. Juni 2019 (LG Kempten)

Recht des letzten Wortes (Grundsätze zur nachträglichen Protokollberichtigung).

§ 258 Abs. 2, Abs. 3 StPO

1. Nach der Entscheidung des Großen Senats setzt die Protokollberichtigung sichere Erinnerung beider Urkundspersonen voraus. Fehlt es hieran, kann das Protokoll nicht (mehr) berichtigt werden. Die Absicht der Berichtigung ist dem Beschwerdeführer – im Fall einer Angeklagtenrevision zumindest dem Revisionsverteidiger – zusammen mit den dienstlichen Erklärungen der Urkundspersonen mitzuteilen. Diese Erklärungen haben die für die Berichtigung tragenden Erwägungen zu enthalten, etwa indem sie auf markante Besonderheiten des Falls eingehen. Daneben sollten gegebenenfalls während der Hauptverhandlung getätigte Aufzeichnungen, welche den Protokollfehler belegen, in Abschrift übermittelt werden. Dem Beschwerdeführer ist innerhalb angemessener Frist rechtliches Gehör zu gewähren.

2. Rechtsfolge einer nicht den Vorgaben des Großen Senats entsprechenden Berichtigung ist, dass das Protokoll in der nicht berichtigten Fassung gilt.

3. Der Senat kann ein Beruhen des angefochtenen Urteils auf der Nichterteilung des letzten Wortes nicht aus-

schließen, wenn sich der Angeklagte zu den gegen ihn erhobenen Vorwürfen nicht eingelassen hatte. Denn dann besteht die Möglichkeit, dass sich das letzte Wort zu seinen Gunsten ausgewirkt hätte.

853. BGH 4 StR 25/19 – Beschluss vom 10. April 2019 (LG Offenburg)

Ablehnung von Beweisanträgen (Behauptung einer bestimmten Beweistatsache); Nachträgliche Bildung der Gesamtstrafe (Zäsurwirkung zweier Vorverurteilungen bei zwischen diesen begangener, weiterer Tat).

§ 244 Abs. 3 und 4 StPO; § 55 StGB

1. Ob der Antragsteller eine hinreichend konkretisierte Beweisbehauptung aufstellt, ist erforderlichenfalls durch Auslegung des Antrags nach seinem Sinn und Zweck zu ermitteln. Bei dieser Auslegung hat das Gericht die Beweisbehauptung unter Würdigung aller in der Hauptverhandlung zutage getretenen Umstände, des sonstigen Vorbringens des Antragstellers sowie ggf. des Akteninhalts zu beurteilen. Dabei dürfen keine überspannten Anforderungen gestellt werden. Dies gilt insbesondere für einen Antrag auf Einholung eines Sachverständigengutachtens; denn insoweit ist der Antragsteller vielfach nicht in der Lage, die seinem Beweisziel zugrundeliegenden Vorgänge oder Zustände exakt zu bezeichnen.

2. Ist die neu abzuurteilende Tat zwischen zwei Vorverurteilungen begangen, die untereinander nach der Regelung des § 55 StGB gesamtstrafenfähig sind, darf aus der Strafe für die neu abzuurteilende Tat und der Strafe aus der letzten Vorverurteilung keine Gesamtstrafe gebildet werden. Einer nachträglichen Gesamtstrafenbildung gemäß § 55 StGB steht in diesem Fall die von der ersten Vorverurteilung ausgehende Zäsurwirkung entgegen. Sie entfiele nur, wenn die der ersten Vorverurteilung zugrundeliegende Strafe bereits vor der zweiten Vorverurteilung – etwa infolge vollständiger Vollstreckung der Strafe – erledigt wäre. Ist dies nicht der Fall, so kommt der zweiten Vorverurteilung, wenn die Taten aus beiden Vorverurteilungen bereits in dem früheren Erkenntnis geahndet werden können, gesamtstrafenrechtlich keine eigenständige Bedeutung zu. Dies gilt unabhängig davon, ob eine nachträgliche Gesamtstrafe tatsächlich gebildet wurde oder im Verfahren nach § 460 StPO noch nachgeholt werden kann.

857. BGH 4 StR 38/19 – Beschluss vom 9. April 2019 (LG Mannheim)

Revisionsbegründung (Darlegungsanforderungen).

§ 344 Abs. 2 Satz 2 StPO

1. Nach den Darlegungsanforderungen des § 344 Abs. 2 Satz 2 StPO ist der Beschwerdeführer zu einer so genauen Angabe der rügebegründenden Tatsachen verpflichtet, dass das Revisionsgericht allein aufgrund der Revisionsbegründungsschrift prüfen kann, ob der geltend gemachte Verfahrensfehler vorliegt, wenn die behaupteten Tatsachen bewiesen werden. Wird beanstandet, das Tatgericht habe einen in der Hauptverhandlung gestellten Beweisantrag mit rechtsfehlerhafter Begründung abgelehnt, ist der Beschwerdeführer gehalten, den vollständigen Inhalt des Beweisantrags einschließlich der Antragsbegründung

sowie den gerichtlichen Ablehnungsbeschluss vorzutragen.

2. Darüber hinaus müssen die im Beweisantrag oder in dem ablehnenden Beschluss in Bezug genommenen Unterlagen oder Aktenbestandteile mit der Begründungsschrift vorgelegt oder jedenfalls inhaltlich vorgetragen werden. Schließlich sind auch alle Umstände, die für die Prüfung erforderlich sind, ob das Tatgericht den Beweisantrag rechtlich richtig gewertet und verbeschieden hat, mitzuteilen.

769. BGH 1 StR 190/19 – Beschluss vom 6. Juni 2019 (LG München I)

Fehlende Vereidigung eines Dolmetschers (Beruhen).

§ 189 Abs. 1, Abs. 2 GVG; § 337 Abs. 1 StPO

Das Beruhen des Urteils auf einer fehlenden Vereidigung eines Dolmetschers ist nicht auszuschließen. Mit der Eidesleistung in der Hauptverhandlung (§ 189 Abs. 1 GVG) bzw. mit dem Berufen auf einen allgemeinen Eid (§ 189 Abs. 2 GVG) soll dem Dolmetscher seine besondere Verantwortung im konkreten Fall bewusst gemacht werden. Eine solche Verpflichtung ist bereits deswegen erforderlich, weil das Gericht in der Regel – gegebenenfalls mit Ausnahme gängiger Fremdsprachen wie etwa Englisch oder Französisch – die Übersetzung nicht überprüfen kann. In diesem Sinne ist die Vereidigung eine wesentliche und unverzichtbare Förmlichkeit des Verfahrens (vgl. BGHSt 22, 118, 120). Mit der – zu protokollierenden – Abnahme allgemeiner Eide und der anschließenden Aufnahme derart vereidigter Dolmetscher in fortzuführenden Verzeichnissen als Aufgabe der Justizverwaltung soll den Gerichten im Einzelfall das Auffinden eines qualifizierten Übersetzers erleichtert werden.

787. BGH 3 StR 183/19 – Beschluss vom 4. Juni 2019 (LG Hildesheim)

Kein Anspruch des verteidigten Angeklagten auf Übersetzung der schriftlichen Urteilsbegründung; Entscheidung des Revisionsgerichts; Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.

§ 187 GVG; § 44 StPO; § 346 Abs. 2 StPO

Gemäß § 345 Abs. 2 StPO beginnt die einmonatige Frist zur Begründung der Revision spätestens mit der Zustellung der schriftlichen Urteilsgründe. Auf den Eingang einer etwaigen Übersetzung kommt es beim verteidigten Verurteilten selbst dann nicht an, wenn dieser einen Anspruch auf Fertigung einer solchen Übersetzung hätte (vgl. dazu BGH HRRS 2018 Nr. 116). Die effektive Verteidigung des sprachunkundigen (verteidigten) Angeklagten wird dadurch ausreichend gewährleistet, dass der von Gesetzes wegen für die Revisionsbegründung verantwortliche Rechtsanwalt das schriftliche Urteil kennt und der Angeklagte die Möglichkeit hat, das Urteil mit ihm – gegebenenfalls unter Hinzuziehung eines Dolmetschers – zu besprechen.

875. BGH 4 StR 459/18 – Beschluss vom 3. Juli 2019 (LG Frankenthal)

Grundsatz der freien richterlichen Beweiswürdigung (Verbot der Rekonstruktion der tatrichterlichen Beweisaufnahme).

§ 261 StPO; § 344 Abs. 2 Satz 2 StPO

Hängt es maßgeblich von der Aussage des Zeugen in der Hauptverhandlung ab, ob die zum Gegenstand der Verfahrensrüge gemachten Inhalte eines Briefes und eines Chat-Verlaufs, die dem Zeugen in der Hauptverhandlung vorgehalten worden sind, von der Strafkammer hätten erörtert werden müssen, scheidet eine dahingehende Verfahrensrüge wegen des Verbots der Rekonstruktion der tatrichterlichen Beweisaufnahme aus.

852. BGH 2 ARs 80/19 2 AR 67/19 – Beschluss vom 4. Juni 2019

Örtliche Zuständigkeit im Jugendgerichtsgesetz (Aufenthaltswechsel des Angeklagten: Änderung der Zuständigkeit durch Abgabe; Voraussetzungen einer Zuständigkeitsübertragung).

§ 42 Abs. 3 JGG; § 76 Abs. 1 JGG

1. Im vereinfachten Jugendverfahren nach § 76 Abs. 1 JGG ist eine Änderung der örtlichen Zuständigkeit durch Abgabe nach § 42 Abs. 3 JGG unzulässig. Die Vorschrift ist in diesem Sonderverfahren nicht anwendbar.

2. Bevor eine Zuständigkeitsübertragung in Betracht kommt, ist grundsätzlich eine die gerichtliche Untersuchung eröffnende Entscheidung erforderlich. Die Notwendigkeit der Verfahrenseröffnung durch das ursprünglich angegangene Gericht vor Übertragung der örtlichen Zuständigkeit auf ein anderes Gericht ergibt sich aus dem Umstand, dass bis zu diesem Zeitpunkt die Staatsanwaltschaft ihre erhobene Anklage zurücknehmen und andernorts anhängig machen kann. In dieses Recht darf nicht durch gerichtliche Beschlüsse nach § 42 Abs. 3 JGG (oder § 12 Abs. 2 StPO) eingegriffen werden. Eine solche endgültige Bindung der Staatsanwaltschaft, wie sie der Eröffnungsbeschluss bewirkt, ist aber im vereinfachten Jugendverfahren gerade nicht vorgesehen.

857. BGH 4 StR 38/19 – Beschluss vom 9. April 2019 (LG Mannheim)

Revisionsbegründung (Darlegungsanforderungen).

§ 344 Abs. 2 Satz 2 StPO

1. Nach den Darlegungsanforderungen des § 344 Abs. 2 Satz 2 StPO ist der Beschwerdeführer zu einer so genauen Angabe der rügebegründenden Tatsachen verpflichtet, dass das Revisionsgericht allein aufgrund der Revisionsbegründungsschrift prüfen kann, ob der geltend gemachte Verfahrensfehler vorliegt, wenn die behaupteten Tatsachen bewiesen werden. Wird beanstandet, das Tatgericht habe einen in der Hauptverhandlung gestellten Beweis Antrag mit rechtsfehlerhafter Begründung abgelehnt, ist der Beschwerdeführer gehalten, den vollständigen Inhalt des Beweis Antrags einschließlich der Antragsbegründung sowie den gerichtlichen Ablehnungsbeschluss vorzutragen.

2. Darüber hinaus müssen die im Beweis Antrag oder in dem ablehnenden Beschluss in Bezug genommenen Unterlagen oder Aktenbestandteile mit der Begründungsschrift vorgelegt oder jedenfalls inhaltlich vorgetragen werden. Schließlich sind auch alle Umstände, die für die Prüfung erforderlich sind, ob das Tatgericht den Beweis-

antrag rechtlich richtig gewertet und verbeschieden hat, mitzuteilen.

819. BGH StB 13/19 – Beschluss vom 13. Juni 2019 (OLG Celle)

Betätigung in einer terroristischen Vereinigung im Ausland als Mitglied; Vorbereitung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat; Ausreise aus der Bundesrepublik, um sich im Umgang mit Schusswaffen, Sprengstoffen und Spreng- und Brandvorrichtungen unterweisen zu lassen; Terrorismusfinanzierung; Fortdauer der Untersuchungshaft während laufender Hauptverhandlung (Beschleunigungsgebot; Prüfungsumfang im Beschwerdeverfahren).

§ 89a StGB; § 89b StGB; § 89c StGB; § 129a StGB; § 129b StGB; § 112 StPO; § 304 StPO

1. Die Beurteilung des dringenden Tatverdachts, die das erkennende Gericht während laufender Hauptverhandlung vornimmt, unterliegt im Haftbeschwerdeverfahren nur in eingeschränktem Umfang der Nachprüfung durch das Beschwerdegericht. Zwar muss das Beschwerdegericht in die Lage versetzt werden, seine Entscheidung über das Rechtsmittel des Angeklagten auf einer hinreichend tragfähigen tatsächlichen Grundlage zu treffen; daraus folgt indes nicht, dass das Tatgericht alle bislang erhobenen Beweise in der von ihm zu treffenden Entscheidung einer umfassenden Darstellung und Würdigung unterziehen muss. Die abschließende Bewertung der Beweise und ihre entsprechende Darlegung ist den Urteilsgründen vorbehalten.

2. Die mitgliedschaftliche Beteiligung i.S.d. § 129a Abs. 1 StGB setzt ihrer Natur nach eine Beziehung voraus, die der Vereinigung regelmäßig nicht aufgedrängt werden kann, sondern von ihrer Zustimmung abhängig ist. Eine Beteiligung als Mitglied scheidet deshalb aus, wenn Unterstützungshandlungen nicht von einem einvernehmlichen Willen zu einer fortdauernden Teilnahme am Verbandsleben getragen sind.

3. Das Beschleunigungsgebot in Haftsachen erfordert, dass die Strafverfolgungsbehörden und Strafgerichte alle möglichen und zumutbaren Maßnahmen ergreifen, um die notwendigen Ermittlungen mit der gebotenen Schnelligkeit abzuschließen und eine gerichtliche Entscheidung über die dem Beschuldigten vorgeworfenen Taten herbeizuführen. Bei absehbar umfangreichen Verfahren ist stets eine vorausschauende, auch größere Zeiträume umgreifende Hauptverhandlung mit im Grundsatz durchschnittlich mehr als einem Hauptverhandlungstag pro Woche notwendig. Insgesamt ist eine auf den Einzelfall bezogene Prüfung des Verfahrensablaufs durchzuführen. Zu würdigen sind auch die voraussichtliche Gesamtdauer des Verfahrens und die für den Fall einer Verurteilung konkret im Raum stehende Straferwartung.

799. BGH 3 StR 547/18 – Beschluss vom 12. Juni 2019 (LG Duisburg)

Prozesskostenhilfe im Adhäsionsverfahren (gesonderte Entscheidung für jeweilige Instanz; Bewilligung nach Abschluss des Revisionsverfahrens; grundsätzlich keine rückwirkende Bewilligung).

§ 404 StPO; § 119 Abs. 1 ZPO

1. Im Adhäsionsverfahren ist gemäß § 404 Abs. 5 S. 1 StPO i.V.m. § 119 Abs. 1 S. 1 ZPO über den Prozesskostenhilfeantrag des Nebenklägers für die jeweilige Instanz gesondert zu entscheiden. Der Bewilligung von Prozesskostenhilfe steht dabei nicht entgegen, dass das Revisionsverfahren inzwischen rechtskräftig abgeschlossen ist.

2. Eine rückwirkende Bewilligung von Prozesskostenhilfe, zumal nach rechtskräftigem Verfahrensabschluss, ist indes grundsätzlich nicht möglich. Sie kommt nur ausnahmsweise dann in Betracht, wenn der Antrag bereits vor Verfahrensabschluss gestellt, jedoch versehentlich nicht beschieden worden ist und wenn der Antragsteller mit seinem Antrag bereits alles für die Bewilligung von Prozesskostenhilfe Erforderliche getan, insbesondere die gemäß § 404 Abs. 5 S. 1 StPO i.V.m. § 117 Abs. 2 S. 1 ZPO erforderliche Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse beigefügt hat.

809. BGH 5 StR 87/19 – Beschluss vom 19. Juni 2019

Auf den Zeitpunkt der Antragsstellung rückwirkende Entscheidung über die Gewährung von Prozesskostenhilfe im Adhäsionsverfahren.
§ 404 StPO; § 119 Abs. 1 ZPO

Im Adhäsionsverfahren ist über den Prozesskostenhilfeantrag für die jeweilige Instanz gesondert zu entscheiden (§ 404 Abs. 5 S. 1 StPO i.V.m. § 119 Abs. 1 S. 1 ZPO). Eine auf den Zeitpunkt der Antragstellung rückwirkende Entscheidung ist dabei nur möglich, wenn der Antrag nicht rechtzeitig beschieden worden ist und der Antragsteller mit seinem Antrag bereits alles für die Bewilligung der Prozesskostenhilfe Erforderliche getan hatte.

812. BGH 5 StR 249/19 – Beschluss vom 19. Juni 2019 (LG Berlin)

Anforderungen an die Bestimmtheit des Adhäsionsantrags (Geldleistung im richterlichen Ermessen; Schmerzensgeld; Angabe einer Größenordnung).
§ 404 StPO; § 253 ZPO

Ein Adhäsionsantrag hat inhaltlich den Anforderungen an eine Zivilklage (§ 253 ZPO) zu genügen. Wenn der Umfang der beantragten Geldleistung im richterlichen Ermessen steht, muss zwar kein konkreter Betrag geltend gemacht werden; das Bestimmtheitsgebot verlangt aber zumindest die Angabe einer Größenordnung, um das Gericht und den Gegner darüber zu unterrichten, welchen Umfang der Streitgegenstand haben soll

848. BGH 2 StR 570/18 – Beschluss vom 2. Juli 2019 (LG Aachen)

Zurücknahme und Verzicht (Zurücknahme des Angeklagten nach Einlegung durch den Verteidiger).
§ 302 Abs. 1 Satz 1 StPO

1. Dass das Rechtsmittel von seinem Verteidiger eingelegt worden war, ist für die Wirksamkeit der Rücknahme durch den Angeklagten ohne Belang; der erklärte Wille des Angeklagten geht stets vor.

2. Die wirksame Rücknahmeerklärung ist nach ihrem Eingang bei Gericht unwiderruflich und unanfechtbar geworden.

850. BGH 2 ARs 282/18 2 AR 219/18 – Beschluss vom 21. Mai 2019 (AG Kiel)

Zuständiges Gericht (Sitz der Verwaltungsbehörde; ordnungswidrigkeitenrechtlicher Verwaltungsbehördenbegriff; keine Entscheidung über sachliche und örtliche Zuständigkeit).

§ 68 Abs. 1 Satz 1 OWiG

1. § 68 Abs. 1 Satz 1 OWiG entscheidet bei einem Einspruch gegen den Bußgeldbescheid das Amtsgericht, in dessen Bezirk die Verwaltungsbehörde ihren Sitz hat. Gemeint ist damit die Verwaltungsbehörde, die den Bußgeldbescheid erlassen hat.

2. Die Verwaltungsbehörde hat ihren Sitz grundsätzlich dort, wo ihre Hauptstelle eingerichtet ist, mithin dort, wo sie den organisatorischen Mittelpunkt ihres Dienstbetriebs hat. Erlässt eine Nebenstelle den Bußgeldbescheid ist für den Behördensitz der Ort der Hauptstelle maßgeblich, es sei denn, die Aufgabe der Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten wurde der Nebenstelle als eigenständiger Behörde zugewiesen.

3. Verwaltungsbehörde ist nach dem für das Ordnungswidrigkeitenrecht – wie auch für den Bereich der Sozialgesetze – geltenden funktionalen Behördenbegriff jede Stelle, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt, womit neben Verwaltungsbehörden im organisatorischen Sinne auch sonstige Stellen mit der Befugnis zur eigenständigen Wahrnehmung von Verwaltungsaufgaben erfasst sind. Die Agenturen für Arbeit sind in diesem Sinne Behörden.

4. Der Umstand, dass im Kopf des angefochtenen Bußgeldbescheids auch die „Bundesagentur für Arbeit“ aufgenommen sowie eine für deren gesamten Geschäftsbereich einheitliche Zahlungsverbindung angegeben ist, ergibt nicht, dass der Bußgeldbescheid von der Agentur für Arbeit Kiel als Nebenstelle erlassen worden wäre.

5. Einer Entscheidung darüber, ob die Agentur für Arbeit Kiel im jeweiligen Einzelfall auch für den Erlass des Bußgeldbescheids sachlich und örtlich zuständig war, bedarf es im Übrigen nicht. Die Betroffene hat lediglich einen Anspruch darauf, dass der gesetzliche Richter im Falle eines Einspruchs gegen den Bußgeldbescheid tätig wird. Dass mit § 68 Abs. 1 Satz 1 OWiG dafür formal an den Sitz der handelnden Verwaltungsbehörde angeknüpft wird, entspricht nicht nur dem Wesen des auf vereinfachten und beschleunigten Abschluss ausgerichteten Bußgeldverfahrens, sondern genügt auch der Gewährleistung des Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG.

881. BGH 4 StR 601/18 – Urteil vom 23. Mai 2019 (LG Stendal)

Einstellung des Verfahrens wegen des Verfahrenshindernisses anderweitiger Rechtshängigkeit (Anforderungen an tatrichterliche Feststellungen; Vorliegen „derselben Tat“).

Art. 103 Abs. 3 GG; § 52 Abs. 1 StGB; § 53 StGB; § 206a StPO; § 264 StPO; § 267 StPO

1. Der Tatrichter ist verpflichtet, die Verfahrensvoraussetzungen zu prüfen und in den Urteilsgründen so darzulegen, dass sie vom Revisionsgericht nachgeprüft werden können. Stellt er das Verfahren durch Urteil wegen eines Verfahrenshindernisses ein, hat er, von der zugelassenen Anklage ausgehend, anzugeben, aus welchen tatsächlichen und rechtlichen Gründen die Durchführung des Strafverfahrens unzulässig ist. Der Umfang der Darlegungen richtet sich dabei nach den besonderen Gegebenheiten des Einzelfalls, insbesondere der Eigenart des Verfahrenshindernisses.

2. Hängt das Vorliegen eines Verfahrenshindernisses von der strafrechtlichen Würdigung der Sache ab, kann eine abschließende Beurteilung darüber, ob ein Verfahrenshindernis vorliegt, indes nur getroffen werden, wenn eine Beweisaufnahme durchgeführt und entsprechende Feststellungen getroffen wurden. In einem solchen Fall doppelrelevanter Tatsachen benötigt das Einstellungsurteil eine vom Tatrichter im Strengbeweisverfahren festzustellende Sachverhaltsgrundlage.

3. Ob Tateinheit oder Tatmehrheit vorliegt, ist für jeden Tatbeteiligten besonders zu prüfen und zu entscheiden. Erbringt ein Beteiligter nur einen individuellen Beitrag, durch den mehrere Taten eines anderen gefördert werden, sind ihm die gleichzeitig geförderten einzelnen Straftaten als einheitlich begangen zuzurechnen, da sie in seiner Person durch den einheitlichen Tatbeitrag zu einer Handlung im Sinne des § 52 Abs. 1 StGB verknüpft werden. Mehrere Hilfeleistungen eines Gehilfen zu einer Tat eines anderen rechtfertigen regelmäßig ebenfalls nur die Annahme einer Beihilfe, weil sich das Unrecht des Gehil-

fen allein aus der Rechtsgutsverletzung der einmalig begangenen Haupttat ableiten lässt. Unterstützt der Gehilfe demgegenüber mit mehreren eigenständigen Beihilfehandlungen verschiedene Taten des Haupttäters, liegt Tatmehrheit im Sinne des § 53 StGB vor. Dies gilt auch dann, wenn er im Vorbereitungsstadium weitere Handlungen vorgenommen hat, die auf das Gesamtgeschehen bezogen waren.

4. Die Prüfung dieser konkurrenzrechtlichen Grundsätze setzt mithin zunächst die dem Tatrichter vorbehaltene Klärung der Frage voraus, ob es sich bei den Mitangeklagten zur Last liegenden Haupttaten um selbstständige und voneinander abgrenzbare Handlungen handelt. Sollte dies der Fall sein, bedarf es einer Tatsachengrundlage für die weitere Prüfung, ob sich die dem Angeklagten zur Last liegenden Vorwürfe ihrerseits als selbstständige und individualisierte Unterstützungshandlungen zu den jeweiligen Taten der Mitangeklagten darstellen oder ob sie materiellrechtlich als Handlungseinheit und damit als eine Tat im Sinne des § 264 StPO zu werten sind.

882. BGH 2 StR 10/19 – Beschluss vom 12. März 2019 (LG Bonn)

Adhäsionsantrag (Bestimmtheit von Anspruchsgrund und Anspruchsgegenstand).

§ 404 Abs. 1 Satz 2 StPO; § 253 Abs. 2 Nr. 2 ZPO

§ 404 Abs. 1 Satz 2 StPO, § 253 Abs. 2 Nr. 2 ZPO verlangen die bestimmte Angabe des Gegenstandes und des Grundes des erhobenen Anspruchs sowie einen bestimmten Antrag. Sie stehen der Zulässigkeit eines unbefristeten Klageantrags nur dann nicht entgegen, wenn der Umfang der beantragten Geldleistung durch Angabe einer Größenordnung eingegrenzt wird.

Rechtsprechung

V. Wirtschaftsstrafrecht und Nebengebiete

773. BGH 1 StR 467/18 – Beschluss vom 11. Juli 2019

Anfrageerfahren; Einziehung von Taterträgen und des Wertes von Taterträgen im Jugendstrafverfahren (Ermessen des Tatrichters).

§ 132 Abs. 3 Satz 1 GVG; § 73 Abs. 1 StGB; § 73c Satz 1 StGB; § 8 Abs. 3 Satz 1 JGG

Der Senat beabsichtigt zu entscheiden: Im Jugendstrafverfahren steht die Entscheidung über die Einziehung von Taterträgen nach § 73 Abs. 1 StGB und des Wertes von Taterträgen nach § 73c Satz 1 StGB im Ermessen des Tatgerichts (§ 8 Abs. 3 Satz 1 JGG).

766. BGH 1 StR 127/19 – Beschluss vom 23. Mai 2019 (LG Neuruppin)

Steuerhinterziehung durch Unterlassen (Suspendierung von Erklärungsspflichten nach dem nemo-tenetur-Grundsatz: grundsätzliches Fortbestehen von Erklärungsspflichten im Steuerverfahren, insbesondere bei Möglichkeit der Selbstanzeige, Beschränkung der Erklärungsspflicht bei deliktisch erlangten Einkünften, hier: Steuererklärungsspflicht bei Erlangung von Tabakwaren durch Steuerhehlerei).

Art. 1 Abs. 1 GG; Art. 2 Abs. 1 GG; Art. 20 Abs. 3 GG; Art. 6 Abs. 1 EMRK; § 370 Abs. 1 Nr. 2 AO; § 393 Abs. 1 Satz 1 AO; § 374 Abs. 1 AO; § 23 Abs. 1 Satz 2, 3 TabStG

1. Erlangt jemand unversteuerte und unverzollte Tabakwaren durch eine Steuerhehlerei, ist er mit Hinblick auf den nemo-tenetur-Grundsatz nicht zur Abgabe einer

Steuererklärung nach § 23 Abs. 1 Satz 2 und 3 TabStG verpflichtet und macht sich folglich auch nicht einer Steuerhinterziehung durch Unterlassen strafbar.

2. Im steuerlichen Verfahren besteht die Pflicht zur Mitwirkung grundsätzlich auch dann fort, wenn der Steuerpflichtige sich durch die Erfüllung dieser Pflicht selbst belasten könnte. Im Hinblick auf eine mögliche Strafbarkeit nach § 370 Abs. 1 Nr. 2 AO im Falle des Unterlassens von den Erklärenden möglicherweise selbst belastenden Angaben wird die Selbstbelastungsfreiheit jedoch in Ausnahmefällen dadurch gewährleistet, dass die Strafbewehrung der steuerlichen Pflichten suspendiert ist (vgl. BGHSt 47, 8, 15 f.). In der Regel bestehen die Erklärungsspflichten jedoch fort, wenn der Betroffene auf andere Weise, insbesondere durch ein strafrechtliches Verwendungsverbot ausreichend geschützt werden kann (vgl. BGHSt 60, 188 Rn. 22 mwN). In diesem Zusammenhang ist vor allem danach zu differenzieren, ob sich die in Rede stehende Erklärungsspflicht auf den durch das Strafverfahren betroffenen oder einen anderen Veranlagungszeitraum bezieht (vgl. BGHSt 47, 8, 12 ff.).

3. Für den Fall deliktisch erlangter Einkünfte ist anerkannt, dass der nemo-tenetur-Grundsatz zu einer Reduzierung des Umfangs der Erklärungsspflicht führt. Der Steuerpflichtige ist zwar verpflichtet, den Umfang der illegal erworbenen Vermögenswerte in der Steuererklärung anzugeben, er muss aber keine weiteren Angaben über deren genaue Herkunft machen.

4. Dem Erklärungspflichtigen sind allerdings dann keinerlei Rechte aus dem nemo-tenetur-Grundsatz zuzubilligen, wenn er die Strafverfolgung für bereits begangene Steuerhinterziehungen durch die Abgabe einer wirksamen Selbstanzeige nach § 371 AO vermeiden kann (vgl. BGHSt 60, 188 Rn. 22).

765. BGH 1 StR 92/19 – Beschluss vom 21. Mai 2019 (LG Mannheim)

Beihilfe zur Steuerhinterziehung durch Unterlassen (steuerliche Erklärungsspflicht als besonderes persönliches Merkmal).

§ 370 Abs. 1 Nr. 1 AO; § 27 Abs. 1 StGB; § 28 Abs. 1 StGB; § 49 Abs. 1 StGB

Die sich auf die Tatbestandsvoraussetzungen der Pflichtwidrigkeit nach § 370 Abs. 1 Nr. 2 AO gründende steuerliche Erklärungsspflicht ist nach der geänderten Rechtsprechung des Senats ein strafbarkeitsbegründendes besonderes persönliches Merkmal nach § 28 Abs. 1 StGB. Bei einem Gehilfen, der im Zeitpunkt der Gehilfenhandlung nicht selbst zur Aufklärung der Finanzbehörde verpflichtet ist, ist daher eine Strafraumverschiebung nach § 28 Abs. 1, § 49 Abs. 1 StGB neben der Milderung nach § 27 Abs. 2, § 49 Abs. 1 StGB vorzunehmen, es sei denn, das Tatgericht hätte allein wegen Fehlens der Erklärungsspflicht Beihilfe statt Täterschaft angenommen.

764. BGH 1 StR 8/19 – Beschluss vom 7. Mai 2019 (LG Hof)

Einschleusen von Ausländern (Gefahr einer schweren Gesundheitsschädigung; Voraussetzungen, kein Entfal-

len der Qualifikation bei Einwilligung des Geschleusten; lebensgefährliche Behandlung; Voraussetzungen).
§ 96 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 AufenthG

1. Eine Einwilligung des geschleusten Ausländers mit der Art und Weise ihrer Beförderung lässt die die Qualifikation des § 96 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 AufenthG nicht entfallen. § 96 Abs. 1 und Abs. 2 AufenthG schützt vorrangig ein Rechtsgut der Allgemeinheit, das ebenfalls geschützte Individualinteresse des Geschleusten stellt sich lediglich als sekundäres Teilunrecht, also als bloße Steigerung des Unrechts dar.

2. Der Gefahr einer schweren Gesundheitsschädigung nach § 96 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 AufenthG wird ein Ausländer ausgesetzt, wenn er während der Schleusung in die konkrete Gefahr gebracht wird, dass eine der in § 226 Abs. 1 StGB genannten schweren Folgen oder eine diesen nahekommende Schädigung eintritt. Dieses Merkmal entspricht den Qualifikationen unter anderem in § 225 Abs. 3 Nr. 1 StGB, § 250 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. c StGB und § 330 Abs. 2 Nr. 1 StGB. Für eine konkrete Gefahr ist erforderlich, dass die Sicherheit des Geschleusten nach objektivnachträglicher Prognose so stark beeinträchtigt ist, dass das Eintreten oder Ausbleiben einer schweren Gesundheitsschädigung nur noch vom Zufall abhängt.

3. Das Merkmal einer das Leben gefährdenden Behandlung in § 96 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 AufenthG entspricht der Vorschrift des § 224 Abs. 1 Nr. 5 StGB, so dass die dazu geltenden Grundsätze zur Auslegung herangezogen werden können. Das Merkmal ist erfüllt, wenn die Behandlung, der der Ausländer während der Schleusung ausgesetzt ist, nach den Umständen des Einzelfalls geeignet ist, eine Lebensgefahr herbeizuführen; eine konkrete Gefährdung des Lebens muss noch nicht eingetreten sein.

779. BGH 3 StR 133/19 – Urteil vom 13. Juni 2019 (LG Berlin)

Zu widerhandlung gegen ein vereinsrechtliches Betätigungsverbot (Erheblichkeit der Zu widerhandlung; Abgrenzung von neutralen Handlungen; Bezug zu den Verbotsgründen; geringe Schuld; Zu widerhandlung durch Außenstehenden; kein Erfordernis eines konkreten Nutzens für den Verein); Meinungsfreiheit (Auseinandersetzung mit straflosen Bedeutungen eines Liedes).

§ 20 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 VereinsG; Art. 5 Abs. 1 GG

1. Das Merkmal einer gewissen Erheblichkeit der Zu widerhandlung i.S.d. § 20 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 VereinsG führt nicht dazu, dass nur schwerwiegende Verstöße erfasst würden. Es dient vielmehr dazu, tatbestandsmäßige von eher neutralen Handlungen abzugrenzen, und stellt sicher, dass nur solches Verhalten bestraft wird, das gerade unter dem Gesichtspunkt der Verbotsgründe von Belang ist. Das Kriterium zielt hingegen nicht auf die Fälle geringer Schuld. Dies ergibt sich bereits aus der Vorschrift des § 20 Abs. 2 Nr. 1 Var. 1 VereinsG, der anderenfalls – zumindest weitestgehend – der Anwendungsbereich entzogen würde.

2. Im Sinne des § 20 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 VereinsG handelt einem Betätigungsverbot nach § 18 Satz 2 VereinsG auch ein Außenstehender zuwider, wenn sein Verhalten auf die verbotene Vereinstätigkeit bezogen und dieser förderlich ist. Hierfür genügt es, dass das Täterhandeln konkret geeignet ist, eine für die verbotene Vereinstätigkeit vorteilhafte Wirkung hervorzurufen; auf die Feststellung eines tatsächlich eingetretenen messbaren Nutzens kommt es nicht an.

3. Eine Auseinandersetzung mit möglichen anderen straflosen Bedeutungen einer von der Meinungsfreiheit geschützten Äußerung ist entbehrlich, wenn sich nicht strafbare Bedeutungsinhalte nach den Begleitumständen, unter denen das betreffende Lied abgespielt wurde, als lediglich denktheoretische Möglichkeiten darstellen.

783. BGH 3 StR 47/19 – Beschluss vom 2. Mai 2019 (LG Bochum)

Anwendung des vereinsrechtlichen Kennzeichenverbots auf Motorradwesten sog. Outlaw Motorcycle Gangs (Gesamterscheinungsbild; abweichende Regionalbezeichnung; gesetzgeberischer Wille; restriktive Auslegung; Verwenden in im Wesentlichen gleicher Form; Reichweite der Verbotsnorm).

§ 20 Abs. 1 Nr. 5 VereinsG; § 9 VereinsG

1. Ein Kennzeichen eines verbotenen Vereins wird nach dem nunmehr geltenden § 9 Abs. 3 VereinsG in „im Wesentlichen gleicher Form“ grundsätzlich auch dann verwendet, „wenn bei ähnlichem äußerem Gesamterscheinungsbild das Kennzeichen des verbotenen Vereins oder Teile desselben mit einer anderen Orts- oder Regionalbezeichnung versehen wird“ (§ 9 Abs. 3 S. 2 VereinsG). Damit fallen die Motorradwesten sog. Outlaw Motorcycle Gangs regelmäßig unter das – gem. §§ 20 Abs. 1 Nr. 5 VereinsG strafbewehrte – Kennzeichenverbot, wenn die Gestaltung mit Ausnahme einer im sog. „Bottom Rocker“ abweichenden Ortsbezeichnung mit derjenigen einer verbotenen Gruppierung übereinstimmt (aufgrund der neuen Gesetzeslage abweichend gegenüber BGH HRRS 2015 Nr. 1018).

2. Auf eine restriktive Auslegung dahingehend, dass eine Tatbestandsverwirklichung ausscheidet, wenn sich aus dem Gesamtzusammenhang der Benutzung des Kennzeichens eindeutig ergibt, dass diese dem Schutzzweck der Norm nicht zuwider läuft, kommt es nicht (mehr) an, weil aufgrund des eindeutigen Wortlauts und des unmissverständlich zum Ausdruck gekommenen gesetzgeberischen Willens die entsprechenden Fälle von der Verbotsnorm erfasst sein sollten. Insbesondere ist diese nicht nur einschlägig, wenn etwa der Verwender persönliche Beziehungen zu den verbotenen Vereinen unterhalten oder sich selbst im Rahmen seiner Vereinsmitgliedschaft bereits strafbar gemacht hätte. Eine solche Einschränkung knüpft offenbar an das Merkmal des „Teilens der Zielrichtung des verbotenen Vereins“ an, das der Gesetzgeber indes gerade gestrichen hat.

3. Nachdem nunmehr auch die Strafnorm des § 20 Abs. 1 Nr. 5 VereinsG ausdrücklich auf § 9 Abs. 3 VereinsG verweist (vgl. zur früheren Rechtslage BGH HRRS 2015

Nr. 1018), ist der Verstoß gegen das Kennzeichenverbot auch im Fall des § 9 Abs. 3 VereinsG strafbewehrt.

880. BGH 4 StR 590/18 – Beschluss vom 4. Juli 2019 (LG Coburg)

Unerlaubte Einfuhr von Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge und unerlaubtes Handeltreiben mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge (Konkurrenzen; Beförderung von Rauschgift zu Handelszwecken; Verbindung zu einer materiellrechtlichen Tat).

§ 52 StGB; § 29a Abs. 1 Nr. 2 BtMG; § 30 Abs. 1 Nr. 4 BtMG

1. Bei einer Beförderung von Rauschgift zu Handelszwecken (Einfuhrfahrt, Transportfahrt vom Lieferanten zum Depot, Fahrt zum Abnehmer etc.) stehen weitere Gesetzesverstöße, die der Täter durch das Führen des Transportfahrzeugs verwirklicht, wegen der Teilidentität der Ausführungshandlungen zu dem in der Beförderung liegenden Betäubungsmittelhandel im Verhältnis der Tateinheit nach § 52 StGB.

2. Zu der von den Strafsenaten des Bundesgerichtshofs bislang unterschiedlich beantworteten Rechtsfrage, ob mehrere Taten der unerlaubten Einfuhr von Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge durch eine einheitliche, in ihren Ausführungshandlungen jeweils teildentischen Tat des unerlaubten Handeltreibens mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge zu einer materiellrechtlichen Tat verbunden werden, wird auf die Gründe der Senatsbeschlüsse vom 21. Juni 2018 – 4 StR 647/17 und vom 6. Dezember 2017 – 4 StR 395/17 verwiesen. Diese Divergenz in den Auffassungen der Strafsenate hat zur Folge, dass der Senat bei einer den Angeklagten beschwerenden Annahme von Tatmehrheit eine Sachentscheidung zu dem Konkurrenzverhältnis erst nach Durchführung eines Anfrage- und Vorlageverfahrens nach § 132 Abs. 2 und 3 GVG treffen kann.

794. BGH 3 StR 448/18 – Beschluss vom 10. Januar 2019 (LG Hannover)

Tatbestandliche Bewertungseinheit beim Handeltreiben mit Betäubungsmitteln (auf Umsatz gerichtete Tätigkeit; Förderung desselben Güterumsatzes; konkrete Anhaltspunkte; Gleichzeitigkeit von Bezahlung einer vorausgegangenen und Abholung einer neuen Lieferung).

§ 29 BtMG; § 52 StGB

1. Handeltreiben mit Betäubungsmitteln im Sinne von § 29a Abs. 1 Nr. 2 BtMG ist jede eigennützige, auf den Umsatz von Betäubungsmitteln gerichtete Tätigkeit, wobei verschiedene Betätigungen, die auf die Förderung ein und desselben Güterumsatzes abzielen, eine tatbestandliche Bewertungseinheit bilden. Dies gilt auch, wenn der Täter Rauschgift sukzessiv aus einer einheitlich von zu Verkaufszwecken erworbenen Handelsmenge weiterverkauft. Zwar ist es nicht geboten, festgestellte Einzelverkäufe zu einer Bewertungseinheit zusammenzufassen, nur weil die nicht näher konkretisierte Möglichkeit besteht, dass sie ganz oder teilweise aus einem Verkaufsvorrat stammen. Liegen aber nach den Feststellungen konkrete Anhaltspunkte für eine Bewertungseinheit

vor, darf das Tatgericht darüber ohne Erörterung nicht hinweggehen.

2. Bei aufeinanderfolgenden, sich auf unterschiedliche Betäubungsmittelmengen beziehenden Umsatzgeschäften liegt eine jedenfalls teilweise, Tateinheit begründende Überschneidung der objektiven Ausführungshandlungen darin, dass sich der Täter zu seinem Lieferanten begibt, um einerseits die vorangegangene Lieferung zu bezahlen und dabei zugleich eine neue, zuvor bestellte Lieferung abzuholen. In diesen Fällen dient das Aufsuchen des Lieferanten als verbindendes Element gleichermaßen beiden Umsatzgeschäften, so dass dieses als teildentische Ausführungshandlung die Annahme von Tateinheit im Sinne von § 52 Abs. 1 StGB begründet (vgl. bereits BGH HRRS 2018 Nr. 679).

3. Selbst ohne eine für alle Umsatzgeschäfte teildentische Ausführungshandlung verbinden sich mehrere Handelsgeschäfte zu einer einheitlichen Tat im Sinne einer natürlichen Handlungseinheit, wenn es im Rahmen einer bestehenden Lieferbeziehung zur Entgegennahme weiterer Betäubungsmittel aus Anlass der Bezahlung bereits zuvor „auf Kommission“ erhaltener Rauschgiftmengen kommt. Nichts anderes hat zu gelten, wenn ein Lieferant seinerseits im Rahmen einer bestehenden Handelsbeziehung Rauschmittel an seinen Abnehmer übergibt und gleichzeitig das Geld für vorangegangene Lieferungen entgegennimmt.

838. BGH 2 StR 287/18 – Beschluss vom 5. Juni 2019 (LG Meiningen)

Handeltreibens mit Betäubungsmitteln (Konkurrenzen: Bewertungseinheit bei Beschaffung eines Verkaufsvorrates; keine grundsätzliche Verklammerung durch wiederholtes Auffüllen des Betäubungsmittelvorrats; fehlende Feststellung des Wirkstoffgehaltes).

§ 29 BtMG; § 46 Abs. 3 StGB; 52 Abs. 1 StGB

1. Eine Bewertungseinheit kann sich daraus ergeben, dass der Täter sich einen zum Verkauf bestimmten Verkaufsvorrat beschafft oder darüber verfügt. Bereits mit dem Beschaffen der dem späteren Güterumsatz dienenden einheitlichen Rauschgiftmenge ist der Tatbestand des Handeltreibens in Bezug auf die Gesamtmenge erfüllt. Zu dieser Tat gehören dann auch alle späteren Betätigungen, die auf den Vertrieb desselben Rauschgifts gerichtet sind. Auf die zahlreichen Einzelverkäufe kommt es daher nicht an. Dies gilt unabhängig von der Zahl der Abnehmer und auch dann, wenn sich der einheitliche Erwerbsvorgang auf verschiedene Betäubungsmittelarten bezieht, so dass auch in einem solchen Fall Bewertungseinheit zwischen dem Erwerb und der sukzessiven Abgabe der unterschiedlichen Betäubungsmittel besteht.

2. Das wiederholte Auffüllen eines Betäubungsmittelvorrats führt grundsätzlich nicht zur Verklammerung der Erwerbsakte zu einer Bewertungseinheit. Der bloße Umstand, dass bei jedem Neukauf noch Reste der vorangegangenen Lieferung vorhanden waren, die mit dem neu erworbenen Rauschgift vermischt wurden, verbindet nicht sämtliche Ankäufe zu einer einheitlichen Vorrats-

menge. Dies gilt selbst dann, wenn die einzelnen Portionen von einem Lieferanten erworben worden waren, und dieser sie seinerseits aus einem einheitlichen Vorrat entnommen. Allein der gleichzeitige Besitz mehrerer Drogenmengen verbindet die hierauf bezogenen Handlungen nicht zu einer Tat des unerlaubten Handeltreibens.

3. Mehrere Taten des Handeltreibens mit Betäubungsmitteln – unabhängig vom Vorliegen einer Bewertungseinheit – stehen zueinander dann in Tateinheit im Sinne des § 52 Abs. 1 StGB, wenn ihre tatbestandlichen Ausführungshandlungen sich – teilweise – überschneiden. Da das Vorhalten einer Handelsmenge zum Vertrieb als Teilakt des Handeltreibens anzusehen ist, vermag der gleichzeitige Besitz zweier für den Verkauf bestimmter Vorräte jedenfalls dann Tateinheit in diesem Sinne zu begründen, wenn die Art und Weise der Besitzausübung über eine bloße Gleichzeitigkeit hinausgeht und die Wertung rechtfertigt, dass – etwa wegen eines räumlichen und zeitlichen Zusammenhangs – die tatsächliche Ausübung des Besitzes über die eine Menge zugleich die Ausübung der tatsächlichen Verfügungsgewalt über die andere darstellt.

4. Auf konkrete Feststellungen zum (vorgestellten) Wirkstoffgehalt kann bei Verurteilung von Verbrechen nach dem Betäubungsmittelgesetz regelmäßig nicht verzichtet werden. Denn der Wirkstoffgehalt wirkt sich entscheidend insbesondere auf den Schuldumfang der Taten. Führt bereits das Beschaffen der dem späteren Güterumsatz dienenden einheitlichen Rauschgiftmenge zur Verwirklichung des Tatbestands des Handeltreibens in Bezug auf die Gesamtmenge kann es genügen, entsprechende (Mindest-)Feststellungen zu dem erworbenen Verkaufsvorrat zu treffen. Diese werden regelmäßig ausgehend von der sichergestellten Betäubungsmittelmenge und den zuvor tatsächlich durchgeführten Verkäufen getroffen werden können. Hierzu wird es allerdings – wie stets – nicht genügen, bloße Mengenangaben oder lediglich allgemeinen Qualitätsangaben oder von den Beteiligten gewählte Handelsbezeichnungen anzugeben, die einen Wirkstoffgehalt nicht erkennen lassen. Sind konkrete Feststellungen anhand der sichergestellten Betäubungsmittel oder der durchgeführten Testkäufe nicht möglich, ist der Tatrichter gehalten, die notwendigen Feststellungen zu Menge und Wirkstoffgehalt im Wege einer Schätzung nach den dazu von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätzen zu treffen.

864. BGH 4 StR 176/19 – Beschluss vom 2. Juli 2019 (LG Detmold)

Fahren ohne Fahrerlaubnis (Fahrtunterbrechungen).

§ 21 Abs. 1 Nr. 1 StVG

Das Dauerdelikt des § 21 Abs. 1 Nr. 1 StVG umfasst die gesamte von vornherein auch über eine längere Wegstrecke geplante Fahrt bis zu deren endgültigem Abschluss, ohne dass kurzzeitige Fahrtunterbrechungen zu einer Aufspaltung der einheitlichen Tat führen. Etwas anderes gilt nur, wenn die Fortsetzung der Fahrt auf einem neu gefassten Willensentschluss des Täters beruht.

Vermögensabschöpfung – Die andere Seite des Verzichts

Anmerkung zu BGH HRRS 2019 Nr. 109

Von Oberstaatsanwältin Dr. Dagmar Schubert, Verden*

Eine so umfassende gesetzliche Neuregelung, wie die seit 1.7.2017 geltende zum Recht der Vermögensabschöpfung benötigt einige Zeit, um in der Rechtswirklichkeit anzukommen. Sie muss von den verschiedenen Rechtsanwendern auf ihre Praxistauglichkeit getestet und in das bestehende Rechtssystem in ihrer praktischen Anwendung eingefügt werden, weshalb auch jede obergerichtliche Entscheidung zum neuen Regelwerk von besonderem Interesse ist.

Das neue Recht der Vermögensabschöpfung verlangt in § 73 StGB zwingend eine Einziehungsentscheidung, wenn Täter oder Teilnehmer durch eine Straftat etwas erlangt haben. Auf den ersten Blick handelt es sich dabei um eine Regelung, die zwar dem Grundsatz „Straftaten dürfen sich nicht lohnen!“ gerecht wird, aber auch nicht unerheblichen zusätzlichen Aufwand verursacht. Umso hilfreicher ist die Entscheidung des BGH vom 11.12.2018¹, die ausführlich die Möglichkeit, die rechtlichen Hintergründe und Grenzen des formlosen Verzichts beleuchtet.

I. Einleitung

Das Vorgehen im Wege der formlosen außergerichtlichen Einziehung ist auch nach Inkrafttreten des Gesetzes zur Reform der strafrechtlichen Vermögensabschöpfung vom 13. April 2017² weiterhin möglich, wenn der Senat in seiner Entscheidung vom 11.12.2018 auch darauf hinweist, dass die formlose Einziehung auf einfachere, eindeutige Fälle beschränkt sein sollte.

Der Entscheidung liegt der Fall zugrunde, dass ein Angeklagter wegen Handels mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge in der Hauptverhandlung auf Wertpapiere, Bargeld und Edelmetalle verzichtet hatte und das Gericht in seiner abschließenden Entscheidung auch die Einziehung angeordnet hat. Der BGH befasst sich damit,

unter welchen Voraussetzungen ein Verzicht wirksam ist und welche Wirkung er entfaltet. Im Ergebnis schließt er sich der Auffassung an, nach der es sich bei der sogenannten „außergerichtlichen Einziehung“ um eine rechtsgeschäftliche Willenserklärung des Angeklagten an den Justizfiskus handle, die auf Übertragung des Eigentums an einem sichergestellten Gegenstand gerichtet sei. Soweit der Sitzungsvertreter der Staatsanwaltschaft eine Verzichtserklärung annehme, handle er innerhalb der ihm eingeräumten Vertretungsmacht für den Justizfiskus.

In der Besprechung der BGH-Entscheidung ist bereits herausgearbeitet worden³, wie wichtig es für den Beschuldigten im Hinblick auf dessen Privatautonomie sein kann, über die Möglichkeit des Verzichts auf sichergestellte Gegenstände selbständig zu einem von ihm bestimmten Zeitpunkt entscheiden zu können. Schließlich gebe die Erklärung eines Verzichts auf vorläufig gesicherte Vermögenswerte dem Beschuldigten die Möglichkeit, die eigene Schuldeinsicht und Reue zu zeigen und als strafmilderndes Nachtatverhalten bewertet zu sehen. Dem Beschuldigten stehe es in jeder Phase des Strafverfahrens frei, den Anspruch des Staates zu erfüllen.⁴ Einer Entscheidung des Strafrichters bedürfe es dann nicht mehr.⁵ Er wäre also, wie auch die strafvollstreckende Staatsanwaltschaft, entlastet.

II. Vom Wert einer förmlichen Einziehungsentscheidung

Auch den Urteilen des BGH vom 10.4.2018 (5 StR 611/17)⁶, 7.6.2018 (4 StR 63/18)⁷, 13.12.2018 (3 StR 307/18)⁸ und dem Beschluss vom 10.12.2018 (5 StR 539/18)⁹ ist zu entnehmen, dass die Reform der strafrechtlichen Vermögensabschöpfung einem formlosen Verzicht grundsätzlich nicht im Wege steht. Nur versteht

³ Vgl. *Habetha* NJW 2019, 1642 ff.

⁴ *Habetha* NJW 2019, 1642, 1644.

⁵ So auch BGH Urteil vom 10.4.2018 (5 StR 611/17), NStZ 2018, 333 = HRRS 2018, Nr. 457.

⁶ NStZ 2018, 333 = HRRS 2018, Nr. 457.

⁷ NStZ-RR 2018, 341 (Leitsatz); Volltext in *juris*.

⁸ BGH Urteil vom 13.12.2018 (3 StR 307/18), BeckRS 2018, 40771 RN 6 = HRRS 2019, Nr. 497.

⁹ NStZ-RR 2019, 108 (Leitsatz) = HRRS 2019, Nr. 137.

* Die Verfasserin ist Leiterin der Zentralstelle für Korruptionsstrafsachen bei der Staatsanwaltschaft Verden, zuständig auch für Vermögensermittlungen. Der Beitrag gibt ihre persönliche Auffassung wieder.

¹ BGH Beschluss vom 11.12.2018 (5 StR 198/18) = HRRS 2019 Nr. 109.

² BGBl. I 2017, S. 872.

es sich keineswegs von selbst, dass der Einziehungsbetroffene tatsächlich Eigentum an der Sache erlangt hat, auf die er verzichtet und bei der es sich um Tatbeute handelt.¹⁰ Dann aber bliebe trotz Verzichts eine Einziehungsentscheidung erforderlich. Wenn die Privatautonomie des Beschuldigten für die Möglichkeit einer Verzichtserklärung streitet, was spricht dann dagegen und für eine förmliche Einziehungsentscheidung trotz der Möglichkeit zum Verzicht?

Nicht generell kann davon ausgegangen werden, dass ein Verzicht für den Beschuldigten zu einer Strafmilderung führt. Auch dies hängt, wie viele Fragen im Zuge der Reaktion auf strafbares Verhalten, vom Einzelfall ab. Ist im Extremfall die Einziehung rechtlich unerlässlich, liegt eine Strafmilderung sogar eher fern.¹¹

Im Falle des Vorliegens von originär Erlangtem stellt sich die gewichtige Frage des Eigentumserwerbs. Nur, wenn der Beschuldigte tatsächlich zweifelsfrei Eigentum an der Tatbeute erlangt hat, kann er diese im Wege des Verzichts – frei von Rechten Dritter – dem Staat gem. § 929 S. 2 BGB übereignen.¹²

Stand der sichergestellte Vermögenswert dem von der Einziehung Betroffenen oder einem Dritten zu, der Kenntnis von den Tatumständen hatte, geht das Eigentum bei Einziehung (auch) nach Rechtslage seit 1.7.2017 mit Rechtskraft einer Einziehungsentscheidung auf den Staat über (§ 75 Abs. 1 Satz 1 StGB).

Im Falle des stattgefundenen Eigentumserwerbs durch den Täter/Teilnehmer mag der Verzicht also eine „Abkürzung“ auf dem Weg der Wiederherstellung der Vortatverhältnisse und hin zu einer zeitnahen gerechten Sachverhaltsklärung sein.

Anderenfalls, wenn also ein wirksamer Eigentumserwerb durch den Erklärenden gar nicht stattgefunden hat¹³, geht die Verzichtserklärung ins Leere.¹⁴ Und es ist bei Weitem kein Einzelfall, dass nach erklärtem Verzicht später Dritte ein begründetes Recht an einem Einziehungsgegenstand geltend machen. Wäre in einem solchen Fall kein Verzicht erfolgt, sondern eine Einziehungsentscheidung ergangen, hätte der Staat aufschiebend bedingt Eigentum erworben.¹⁵ Dem Eigentümer blieben sechs Monate, um sein Recht im Nachverfahren der Vollstreckungsbehörde gegenüber geltend zu machen (§ 433 StPO).

Die Eigentumsverhältnisse sind also bezüglich des originär Erlangten nach einer rechtskräftigen Einziehungsentscheidung klar geregelt, nicht unbedingt aber nach einem Verzicht.

Sind im Falle der Wertersatzeinziehung im Ermittlungsverfahren Vermögenswerte in Vollziehung eines Vermögensarrestes zugunsten der Verletzten gesichert worden, vermag der Verzicht jedenfalls keinen staatlichen Anspruch auf Zahlung eines Einziehungsbetrages zu begründen, zu dessen Befriedigung die gesicherten Vermögenswerte verwertet werden dürften.¹⁶ Außerdem wird dem Entschädigungsverfahren die Grundlage entzogen. Nur mit Rechtskraft einer Einziehungsentscheidung erlangt nämlich der Staat im Falle der Wertersatzeinziehung einen Anspruch auf Zahlung des vom Gericht festgesetzten Wertersatzbetrages, entweder zu Gunsten der Staatskasse (sofort oder nach sechs Monaten) oder aber zur Entschädigung etwaiger Verletzter.¹⁷ Nur aus der korrekt herausgearbeiteten Einziehungsentscheidung ergibt sich, welcher Tatverletzte in welcher Höhe aus den gesicherten Vermögenswerten zu entschädigen ist.¹⁸

Für die Staatsanwaltschaft, die einen Verzicht annimmt, besteht zum einen das Risiko, dass wegen vorrangiger Pfändungen die Rechte an dem Wertgegenstand trotz vorläufiger Vermögenssicherung letztlich an einen nicht am Strafverfahren unmittelbar oder mittelbar Beteiligten Dritten übergehen.¹⁹ Zum anderen trägt ab Rechtsübergang der Justizfiskus, der den Zeitpunkt der Verzichtserklärung ggf. nicht steuern kann, das Risiko des Wertverlusts²⁰, ohne zu wissen, wie eine spätere Einziehungsentscheidung getroffen worden wäre.

Probleme können bei unterbliebener Einziehungsanordnung auch auftreten, wenn bezüglich des Beschuldigten im Nachgang zur Hauptverhandlung ein Insolvenzverfahren eröffnet wird. Dann könnte ein erklärter Verzicht auf das Tatverlangen zugunsten des Staates unter Umständen unter den Voraussetzungen der §§ 129 ff. InsO durch den Insolvenzverwalter angefochten werden.²¹ Eine isolierte Verteilung des Wertersatzes für die Tatbeute an die durch die Straftat Verletzten entfiel.

III. Fazit

Im Ergebnis bleibt es dem Beschuldigten unbenommen, eine Verzichtserklärung im Sinne einer Willenserklärung auf Eigentumsübertragung oder im Sinne eines unwiderprüflichen Verzichts auf etwa bestehende Rechte an sichergestellten Gegenständen abzugeben²², um nach § 46 Abs. 2 Satz 2 StGB eine Strafmilderung zu erreichen. Die Staatsanwaltschaft sollte wegen der bestehenden erheblichen rechtlichen Risiken²³ aber genau prüfen und im Zweifel zurückhaltend dabei sein, den Verzicht anzunehmen und eine Annahme (die nach Auffassung des BGH nicht unbedingt der ausdrücklichen Erklärung be-

¹⁰ *Habetha* NJW 2019, 1642, 1644.

¹¹ Körner/Patzak/Volkmer, BtMG, 9. A., 2018, § 33 Rn 52.

¹² Vgl. *Schuster* zu 5 StR 611/17, NZWiSt 2018, 510, 512.

¹³ Körner/Patzak/Volkmer, BtMG, § 33 Rn 51; *Köhler* NStZ 2017, 497, 500.

¹⁴ BGH Urteil vom 10.4.2018 (5 StR 611/17), NStZ 2018, 333 = HRRS 2018, Nr. 457.

¹⁵ Körner/Patzak/Volkmer, BtMG, § 33 Rn 163.

¹⁶ *Reitemeier*, Vermögensabschöpfung, 2018, S. 205.

¹⁷ Vgl. *Reitemeier*, Vermögensabschöpfung, S. 207.

¹⁸ *Reitemeier/Koujouie*, Das neue Recht der Vermögensabschöpfung, 2017, S. 78.

¹⁹ Vgl. *Savini*, Handbuch zur Vermögensabschöpfung nach altem und neuem Recht, 2017, S. 257.

²⁰ *Rönnau/Hohn* wistra 2002, 445, 453.

²¹ *Laustetter* jurisPR-StrafR 12/2018 Anm. 5 C.

²² BGH, Beschluss vom 11.12.2018 (5 StR 198/18) RN 13 = HRRS 2019, Nr. 109.

²³ *Köhler* NStZ 2017, 497, 501.

darf²⁴) ggf. sofort ausdrücklich ablehnen. In einfach und übersichtlich gelagerten Fällen²⁵ kann der Verzicht eine schnelle Lösung der Einziehungsfrage darstellen, die dann allerdings ebenso einfach auch förmlich zu treffen wäre. In umfangreicheren Verfahren, insbesondere mit einer Mehrzahl an Verletzten, mag die korrekt getroffene Einziehungsentscheidung aufwändig erscheinen, bildet aber die Grundlage für eine sich daran anschließende klar geregelte Strafvollstreckung mit zügig zu realisierendem Verteilungsverfahren. Dabei ist seitens der Staatsanwaltschaft auch zu bedenken, dass es bei wirksamem Verzicht des Angeklagten auf einen sichergestellten Gegenstand

²⁴ BGH Beschluss vom 11.12.2018 (5 StR 198/18) RN 22 f. = HRRS 2019, Nr. 109.

²⁵ Nur solche hat eben auch der BGH im Blick in seinem Beschluss vom 11.12.2018 (5 StR 198/18) RN 32 = HRRS 2019, Nr. 109.

keiner Einziehungsentscheidung mehr bedarf²⁶ und es für einen entsprechenden Antrag, sollte sich dafür nachträglich noch eine Notwendigkeit ergeben, möglicherweise kein Rechtsschutzbedürfnis mehr besteht.

Immerhin hat es das Gesetz zur Reform der strafrechtlichen Vermögensabschöpfung zum erklärten Ziel, das bestehende Regelungskonzept der „Rückgewinnungshilfe“ durch ein gerechtes und opferfreundliches Entschädigungsmodell zu ersetzen.²⁷ Dieses neue Modell mag nun auch mit Leben erfüllt werden.

²⁶ BGH, Beschluss vom 10.12.2018 (5 StR 539/18), NStZ-RR 2019, 108 (Leitsatz) = HRRS 2019, Nr. 137.

²⁷ Vgl. Regierungsentwurf zum Gesetz zur Reform der strafrechtlichen Vermögensabschöpfung vom 13.4.2017, BT-Drs. 18/9525, S. 61.

Aufsätze und Anmerkungen

Freispruch für Hänel? Die Novellierung des § 219a StGB

Ist der Schwangerschaftsabbruch heute ein normaler Heileingriff?

Von Wiebke Winter, LL.B., Bucerius Law School*

I. Einleitung

Während vor wenigen Jahren § 219a StGB als eine Norm angesehen wurde, deren rechtstatsächliche Relevanz „verschwindend gering“ sei,¹ ist die Vorschrift seit dem Fall rund um die Ärztin Kristina Hänel zum Politikum und zum Gegenstand juristischer Debatten geworden. Nach einer langen gesellschaftlichen und parlamentarischen Diskussion und diversen Gesetzesvorschlägen der verschiedenen Fraktionen² wurde am 21. Februar 2019 vom Bundestag das Gesetz zur Verbesserung der Information über einen Schwangerschaftsabbruch³ beschlossen, das am 29. März 2019 in Kraft getreten ist.

Fraglich bleibt jedoch, ob diese Neuregelung den Streit um die Verfassungsmäßigkeit und/oder Sinnhaftigkeit des § 219a StGB tatsächlich einzudämmen vermag. Dafür

* Wiebke Winter, LL.B., ist Doktorandin und wissenschaftliche Mitarbeiterin am Institut für Medizinrecht der Bucerius Law School.

¹ *Gropp*, in: Münchener Kommentar StGB (2017), § 219a Rn. 3; vgl. *Duttge*, in: Prütting, Medizinrechtskommentar (2016), § 219a StGB Rn. 3.

² Fraktion DIE LINKE: BT-Drs. 19/93; Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN: BT-Drs. 19/630; Fraktion SPD: BT-Drs. 19/1046; Fraktion FDP: BT-Drs. 19/820.

³ BGBl. I 2019, S. 350; BT-Drs. 19/7693.

müssen zunächst die Neuregelung und ihre Auswirkung auf Ärzte⁴ und Patientinnen dargestellt werden (II.). Im Anschluss kann die Frage nach der Abschaffung des § 219a StGB aus strafrechtssystematischer und rechtspolitischer Sicht erörtert werden (III.).

II. Die Neuregelung des § 219a StGB

Um die Auswirkungen der Reform des § 219a StGB erfassen zu können, muss ein kurzer Blick auf die Historie und Regelungssystematik der §§ 218 ff. StGB geworfen werden. Der in den 1990er Jahren gefundene Kompromiss⁵ stellt den Schwangerschaftsabbruch grundsätzlich unter Strafe (§ 218 StGB). Unter bestimmten Voraussetzungen ist der Abbruch für den Arzt oder die Schwangere jedoch nicht rechtswidrig (§ 218a Abs. 2, 3 StGB) oder straflos (§ 218a Abs. 1 StGB). Ein Abbruch nach § 218a Abs. 1 StGB setzt eine zuvor erfolgte Konfliktberatung

⁴ Für einen verbesserten Lesefluss wird in diesem Aufsatz das generische Maskulinum verwendet. Ausnahme bilden die schwangeren Patientinnen, die schon aus biologischen Gründen nur weiblich sein können.

⁵ Schwangeren- und Familienhilfeänderungsgesetz vom 21. August 1995 (BGBl. I S. 1050 ff.); vgl. zu vorherigen Lösungsmöglichkeiten und der Debatte in den 1970er Jahren BVerfGE 39, 1 ff.; 5. StÄG; 5. StrRG; ausführlich dazu *Gropp*, a.a.O. (Fn. 1), vor §§ 218 ff. Rn. 1 ff.

gemäß § 219 StGB i.V.m. dem Schwangerschaftskonfliktgesetz (SchKG) voraus. Diese dient dem Schutz des ungeborenen Lebens und soll der Schwangeren Perspektiven für ein Leben mit dem Kind aufzeigen (§ 219 Abs. 1 S. 1, 2 StGB). Das sogenannte Beratungsmodell wird von § 219a StGB flankiert, der ein „Werbungsverbot“ für Schwangerschaftsabbrüche statuiert. Das Bundesverfassungsgericht hatte diese Ausgestaltung in seinem Grundsatzzurteil aus dem Jahr 1993 für verfassungsgemäß erklärt.⁶ Nach der Auffassung der Richter könne so durch §§ 218 ff. StGB ein angemessener Ausgleich zwischen dem Schutz des Fötus und den Rechten der werdenden Mutter geschaffen werden.

Bis zur Neuregelung des § 219a StGB wurden nach Auffassung der Gerichte von der Norm Fälle erfasst, in denen Ärzte öffentlich darauf hinwiesen, dass sie Schwangerschaftsabbrüche durchführten. Nach Anzeigen verschiedener Abtreibungsgegner wurde auch die Allgemeinmedizinerin Kristina Hänel nach diesem Paragraphen verurteilt. Sie hatte auf ihrer Website darauf hingewiesen, dass sie Schwangerschaftsabbrüche durchführe und zudem die dafür verwendete Methodik in einem abrufbaren PDF-Dokument erklärt. Zudem wies sie auf die Zahlungsmöglichkeiten in ihrer Praxis hin.⁷ Die Gerichte urteilten, dass sie dies zu einem eigenen Vermögensvorteil tat und der Tatbestand auch bei nur aufklärenden Informationen erfüllt sei.⁸

Im Nachgang der Urteilsverkündung wurde vielfach kritisiert, dass § 219a StGB Frauen in ihrer Informationsfreiheit beschränke. Insbesondere könnten sie sich nicht hinreichend darüber informieren, wo Schwangerschaftsabbrüche durchgeführt würden.⁹

1. Die Gesetzgebung

Nach verschiedenen Gesetzesvorschlägen der Oppositionsfraktionen im Bundestag¹⁰ hat die Große Koalition von CDU/CSU und SPD im vergangenen Winter einen eigenen Gesetzentwurf vorgelegt, der am 29. März 2019 vom Parlament beschlossen wurde.¹¹

Mit dem Gesetz zur Verbesserung der Information über einen Schwangerschaftsabbruch hat der Gesetzgeber

einen neuen § 219a Abs. 4 StGB geschaffen.¹² Dieser lautet:

(4) Absatz 1 gilt nicht, wenn Ärzte, Krankenhäuser oder Einrichtungen

1. auf die Tatsache hinweisen, dass sie Schwangerschaftsabbrüche unter den Voraussetzungen des § 218a Absatz 1 bis 3 vornehmen, oder
2. auf Informationen einer insoweit zuständigen Bundes- oder Landesbehörde, einer Beratungsstelle nach dem Schwangerschaftskonfliktgesetz oder einer Ärztekammer über einen Schwangerschaftsabbruch hinweisen.

Anders als zuvor ist es Ärzten somit nun unzweifelhaft erlaubt, öffentlich darauf hinzuweisen, dass sie Schwangerschaftsabbrüche unter den Voraussetzungen des § 218a Abs. 1-3 StGB vornehmen.¹³ Wie sich *e contrario* aus § 219a Abs. 4 Nr. 2 StGB ergibt, ist es Ärzten jedoch weiterhin verboten, eigene Informationen über den Ablauf und die Methoden eines Schwangerschaftsabbruchs bereit zu stellen. Lediglich ein Hinweis auf die Informationsangebote der im Gesetz genannten neutralen Stellen ist strafrechtlich zulässig.¹⁴ Damit wird das weitergehende Informationsangebot auf der Website von Kristina Hänel trotz der Rückverweisung des OLG Frankfurt vom 3. Juli 2019 an das LG Gießen¹⁵ auch nach der Gesetzesänderung rechtswidrig bleiben.

Mit dem Gesetz wurde zudem das Schwangerschaftskonfliktgesetz (SchKG) ergänzt. Nach dem neuen § 13 Abs. 3 SchKG führt die Bundesärztekammer eine Liste der zu Schwangerschaftsabbrüchen nach § 218a Abs. 1-3 StGB bereiten Ärzte, Krankenhäuser und Einrichtungen. Die Liste enthält auch Angaben über die jeweils angewendeten Methoden zu Durchführung des Schwangerschaftsabbruchs (S. 2) und wird monatlich aktualisiert (S. 3). Die Listen werden im Internet veröffentlicht und der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA), dem Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben sowie den Ländern zur Verfügung gestellt (§ 13 Abs. 3 S. 3 SchKG). Auch die BZgA veröffentlicht nach § 13a SchKG diese Liste. Ferner erteilt der bundesweit zentrale Notruf nach § 1 Abs. 5 S. 1 SchKG Auskunft über die in der Liste enthaltenen Angaben.

2. Auslegung

Die Neuregelung soll mit ihrer Klarstellung mehr Rechtssicherheit für Ärzte bieten, die Schwangerschafts-

⁶ BVerfGE 88, 203 ff.

⁷ S. http://www.kristinahaenel.de/page_abbruch.php.

⁸ AG Gießen medstra 2018, 126; LG Gießen medstra 2019, 119, 120; vgl. auch Kühn, in: Lackner/Kühl, StGB (2018), § 219a Rn. 2 ff.; kritisch Hoven, Stellungnahme zur Öffentlichen Anhörung des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz des Deutschen Bundestages zum Gesetzentwurf der Bundesregierung (BR-Drs. 71/19) und Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD (BT-Drs. 19/7693) zur Verbesserung der Information über einen Schwangerschaftsabbruch, S. 1 f.; a.A. wohl Knauer/Brose in: Spickhoff, Medizinrecht (2018), § 219a, b StGB, Rn. 2.

⁹ Vgl. BT-Drs. 19/7693, S. 1; kritisch dazu Vorhoff, Stellungnahme zu § 219a StGB vor dem Rechtsausschuss, S. 1.

¹⁰ S. Fn. 2.

¹¹ BT-Drs. 19/7693.

¹² BGBl. I Nr. 9, S. 350; dabei wurde ein § 13 Abs. 3 und § 13a SchKG an- bzw. eingefügt.

¹³ BT-Drs. 19/7693, S. 11.

¹⁴ BT-Drs. 19/7693, S. 2, 11.

¹⁵ OLG Frankfurt a. M., Beschluss vom 27.6.2019, Az. 1 S 15/19: Das OLG Frankfurt hat das Urteil des LG Gießen aufgehoben und das Verfahren zur erneuten Verhandlung and das LG Gießen zurückverwiesen. Dies begründete das Gericht damit, dass sie einerseits die neue Gesetzeslage berücksichtigen müssten, andererseits aber an die Feststellungen des Landgerichts gebunden seien, vgl. OLG Frankfurt a. M., Pressemitteilung vom 3. Juli 2019, Nr. 36/2019.

abbrüche nach § 218a Abs. 1-3 StGB anbieten.¹⁶ Die von der BÄK geführte Liste kann zudem die Informationssuche für Patientinnen erleichtern.

Die Neuregelung führt jedoch zu Auslegungsschwierigkeiten.¹⁷ Zunächst ist fraglich, wie im Licht der Neuregelung mit dem Wort „hinweisen“ das Wort „anbieten“ im Rahmen des § 219a Abs. 1 StGB zu verstehen ist. Insbesondere fällt die Abgrenzung zwischen den beiden Alternativen schwer, sodass die Norm aufgrund der vergleichbaren Anwendungsbereiche inkonsistent wirkt.¹⁸ Schließlich ist fraglich, ob Ärzte auch mitteilen dürfen, wann sie die Voraussetzungen des § 218a Abs. 2 StGB als erfüllt ansehen und dann einen Schwangerschaftsabbruch nach dieser Norm vornehmen. Hierzu ist regelmäßig eine Einzelfallabwägung nötig. Aufgrund dieser Einzelfallabwägung scheint es jedoch unrealistisch, dass Ärzte in der Praxis das Bedürfnis haben, einzelfallbezogene Abwägungen schon öffentlich darzustellen. Der richtige Ort wird hier wohl eher das persönliche Gespräch sein.¹⁹

Zudem ist unklar, wie die Hinweismöglichkeit im Rahmen des § 219a Abs. 4 Nr. 2 StGB zu verstehen ist.²⁰ Darf ein Arzt den Text der staatlichen Stellen kopieren und auf seine Homepage stellen? Muss er dann einen eindeutigen Quellennachweis erbringen? Jedenfalls darf der Arzt die Informationen der staatlichen Stellen auf seiner Homepage verlinken.²¹ Der Sinn des § 219 Abs. 4 Nr. 2 StGB wäre auch bei einem schlichten Kopieren erfüllt: Es gäbe eine einheitliche Informationsvermittlung.²² Allerdings wäre eine solche Auslegung nicht mehr vom Wortlaut der Norm gedeckt. Hinweisen meint nicht die eigene Zurverfügungstellung, vielmehr soll auf eine andere Seite verwiesen werden.²³

III. Ein zu kurzer Sprung?

Die „Kompromisslösung“ des Gesetzgebers sorgte indes nicht dafür, dass alle Stimmen der Kritiker verstummen. Sie begrüßen zwar überwiegend²⁴ die Möglichkeit der eigenständigen Informationsmöglichkeit, es werden jedoch weiter Reformen der §§ 218 ff. StGB und insbesondere die Abschaffung des § 219a StGB gefordert.²⁵ Dies

hätte zur Folge, dass Ärzte auch über die bei Schwangerschaftsabbrüchen angewendete Behandlungsmethoden frei und eigenständig informieren dürften. Für die Argumentation werden vor allen Dingen strafrechtsdogmatische und rechtspolitische Argumente angeführt, die in diesem Beitrag kritisch hinterfragt werden sollen.

1. Strafrechtsdogmatische Argumente

Strafrechtsdogmatisch spricht für eine weitergehende Reform des § 219a StGB, dass die Norm zu einer weiten Vorverlagerung der Strafbarkeit führt.²⁶ Der Zweck der §§ 218 ff. StGB liegt im Schutz des ungeborenen Lebens, also der Existenz des heranwachsenden Kindes vor seiner Tötung.²⁷ Insbesondere sollen Schwangerschaftsabbrüche weitgehend vermieden werden (vgl. § 219 Abs. 1 S. 2 StGB). Die Verankerung eines Verhaltens im Strafrecht ist aufgrund seiner *ultima ratio* Funktion jedoch nur zu rechtfertigen, wenn durch das Verhalten ein als schutzwürdig anerkanntes Rechtsgut beeinträchtigt wird.²⁸ Dies könnte bei der unter Strafe stehenden reinen Werbung im Vorfeld fraglich sein, da dadurch der Fötus noch nicht konkret gefährdet wird.²⁹

Der Telos des § 219a StGB ist jedoch nicht nur, Schwangerschaftsabbrüche zu vermeiden: Vielmehr soll verhindert werden, dass der Schwangerschaftsabbruch in der Öffentlichkeit als etwas „Normales“ dargestellt und kommerzialisiert wird.³⁰ Es handelt sich bei § 219a StGB um ein sogenanntes „Klimadelikt“. Solche Normen sind dem StGB auch nicht fremd: So lässt auch § 184 Abs. 1 Nr. 5 StGB eine potentielle Gefährlichkeit von pornografischen Schriften ausreichen.³¹ Die Normen sind mit dem abstrakten Gefährdungsdelikt³² des § 219a StGB vergleichbar. Ähnlich liegt es bei § 217 StGB: auch hier wird schon die Förderung möglicherweise tatbestandslosen Handelns unter Strafe gestellt.³³

Zweitens differenziert § 219a StGB nicht zwischen den verschiedenen Varianten des Schwangerschaftsabbruchs.³⁴ Insbesondere stellt er auch die Informationsga-

me zum Referentenentwurf des BMJV „Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Informationen über einen Schwangerschaftsabbruch“ vom 28. Januar 2019 und zum Eckpunktepapier zur „Verbesserung der Information und Versorgung in Schwangerschaftskonfliktlagen“ vom 12. Dezember 2018, 31. Januar 2019, S. 2; Hoven, a.a.O. (Fn. 7), S. 5; Frommel medstra 2019, 129 sowie jM 2019, 165 ff. hält die Ausarbeitung für nicht gelungen.

²⁶ Sowada ZfL 2018, 24; DJB a.a.O. (Fn. 24), S. 3; ähnlich Rahe JZ 2018, 232, 235.

²⁷ BVerfGE 39, 1; Eschelbach, in: BeckOK StGB, v. Heintschel-Heinegg, 41. Edition (Stand: 1. Februar 2019), § 218 Rn. 1.

²⁸ Hecker in: Schönke/Schröder StGB (2019), Vorb. zu § 1, Rn. 30; Hillenkamp, Hess. Ärzteblatt, 2/2018, 92; dazu auch Jakobs ZStW 97 (1985), 751 ff.

²⁹ Merkel, in: NK StGB (2017), § 219a Rn. 2.

³⁰ BT-Drs. 7/1981 (neu), S. 17 f.; LG Gießen medstra 2019, 119, 120.

³¹ S. zu dem Vergleich Duttge, a.a.O. (Fn. 23), S. 719 f. (im Erscheinen).

³² Merkel, in: NK StGB (2017), § 219a Rn. 2.

³³ Knauer/Brose, in: Spickhoff, Medizinrecht (2018), § 217 StGB Rn. 1; Duttge, a.a.O. (Fn. 23), S. 720 (im Erscheinen).

³⁴ Vgl. Dorneck medstra 2019, 136, 139, die darin eine Schwäche des neuen Gesetzes sieht.

¹⁶ BT-Drs. 19/7693, S. 1; Kubiciel, Stellungnahme in der Öffentlichen Anhörung des Ausschusses für Justiz und Verbraucherschutz des Deutschen Bundestags zum Gesetzentwurf der Bundesregierung (BR-Drs. 71/19) und Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD (BT-Drs. 19/7693) zur Verbesserung der Information über einen Schwangerschaftsabbruch, S. 3.

¹⁷ Vgl. dazu ausführlich Dorneck medstra 2019, 137, 139 f.

¹⁸ Frommel jM 2019, 165, 166.

¹⁹ So ausführlich auch Dorneck medstra 2019, 137, 139.

²⁰ Hoven, a.a.O. (Fn. 7), S. 4 f.

²¹ BT-Drs. 19/7834, S. 2.

²² Kubiciel jurisPR-StrafR 4/2019 Anm. 1.

²³ So auch Dorneck medstra 2019, 137, 140; a.A. Kubiciel jurisPR-StrafR 4/2019 Anm. 1.

²⁴ A.A. Duttge, in: Beckmann, Duttge, Gärditz, Hillgruber, Windhöfel (Hrsg.), Gedächtnisschrift für Herbert Tröndle (2019), S. 727 (im Erscheinen) hält die Änderung für zu weitgehend.

²⁵ Jusos, Beschluss G1 „Für ein Recht auf reproduktive Selbstbestimmung: Legalisierung von Schwangerschaftsabbrüchen“ vom Juso-Bundeskongress 2018, die eine gesamte Abschaffung der §§ 218 ff. BGB fordern; DJB, Stellungnah-

be über rechtmäßige und straflose Abbrüche unter Strafe. Dies ist ein Resultat der Anpassung des § 219a StGB an die nach der Wiedervereinigung Deutschlands vorgenommene Reform der §§ 218 ff.³⁵ Es kommt somit wieder zu dem oben dargestellten Konflikt, dass grundsätzlich nur die rechtswidrige Verletzung von Rechtsgütern vom Strafrecht erfasst werden soll. Daher ist zu überlegen, ob die Norm für diese Fälle im Ordnungswidrigkeitenrecht besser verortet wäre.³⁶ Dafür spräche weiter, dass eine dort verortete Norm den oben dargestellten Konflikt mit der Vorverlagerung der Strafbarkeit entspannen könnte.³⁷

Dagegen spricht jedoch, dass dies zu einer systematischen Aufspaltung des Schwangerschaftsrechts führen würde. Zwar kann gegen dieses Argument angeführt werden, dass auch die Beratung zum Schwangerschaftsabbruch teilweise im Schwangerschaftskonfliktgesetz geregelt wird. Dort wird jedoch lediglich § 219 StGB ausgestaltet und keine weiterreichende Regelung getroffen. Eine Aufspaltung wäre somit systemfremd. Zudem muss es dem demokratisch legitimierten Gesetzgeber überlassen bleiben, wo er die Norm verortet.³⁸

2. Einschränkung aus verfassungsrechtlichen Gründen

Zu überlegen bleibt jedoch, ob § 219a StGB auf rechtswidrige Fälle des Schwangerschaftsabbruchs verfassungskonform teleologisch reduziert werden muss.³⁹ Dies wäre zwingend, wenn es verfassungswidrig wäre, dass Ärzte nicht auf die Methode hinweisen dürfen, die sie bei einem rechtmäßigen Schwangerschaftsabbruch verwenden.

Das weiterhin statuierte Verbot des § 219a StGB greift in die Berufsfreiheit der Ärzte aus Art. 12 Abs. 1 GG ein.⁴⁰ Es handelt sich bei dem Verbot jedoch lediglich um eine Ausübungsschranke.⁴¹ Der Eingriff in das Grundrecht kann somit einfachgesetzlich aufgrund vernünftiger Allgemeinwohlerwägungen gerechtfertigt werden.⁴² § 219a StGB ist ein formelles Gesetz. Vernünftige Allgemeinwohlerwägungen können einerseits in der abstrakten Gefährdung des Fötus und andererseits in der Normalisierung und Kommerzialisierung des Abbruchs gesehen werden. Dies wird auch durch die Regelung des § 24b Abs. 3 SGB V deutlich; danach werden die Kosten eines straflosen Schwangerschaftsabbruchs grundsätzlich nicht übernommen.⁴³ Es handelt sich nicht um einen normalen

Heileingriff.⁴⁴ Allerdings muss gefragt werden, ob von dieser Annahme eine Ausnahme für gerechtfertigte Schwangerschaftsabbrüche gemacht werden muss.⁴⁵ Dies ergibt sich aus der Systematik und den flankierenden Gesetzen. Bei gerechtfertigten Abtreibungen besteht grundsätzlich keine Beratungspflicht. Zudem werden die Kosten für solche Abbrüche übernommen. Allerdings kann auch hier erwogen werden, dass die Verhinderung der Normalisierung von Schwangerschaftsabbrüchen als vernünftige Erwägung zumindest die weitergehende Informationsgabe über die Behandlungsmethodik einzuschränken vermag. Der Gesetzgeber hat hier einen weitreichenden Ermessensspielraum.⁴⁶

§ 219a StGB ist erforderlich, da insbesondere eine Regelung in den LBO-Ä⁴⁷ kein gleich geeignetes, milderes Mittel darstellt. Schließlich können auch andere Akteure, wie z.B. kaufmännische Leiter von Krankenhäusern oder medizinischen Versorgungszentren für Schwangerschaftsabbrüche werben.⁴⁸

Aufgrund des verhältnismäßig leichten Eingriffs in die Ausübungsfreiheit der Ärzte, die über Verweise auf Informationen staatlicher Stellen hinweisen dürfen, überwiegt dieses Recht auch gegenüber der Berufsausübungsfreiheit der Ärzte.⁴⁹ Dies lässt sich *e contrario* auch aus dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts ableiten. Dort wurde lediglich festgestellt, dass Ärzte das Recht haben sollten, darüber zu informieren, ob sie Schwangerschaftsabbrüche vornehmen.⁵⁰ Dem wurde jedoch schon mit § 219a Abs. 4 StGB nachgekommen.

Auch besteht kein grundrechtlich verbürgtes Recht der Frauen auf einen bestimmten Weg der Information, soweit Informationen grundsätzlich frei und einfach zugänglich sind.⁵¹ Somit besteht kein verfassungsrechtlicher Anlass für eine teleologische Reduktion des § 219a StGB.⁵²

3. Streichung aus rechtspolitischen Gründen

Es bleibt einzig die Frage bestehen, ob es rechtspolitisch wünschenswert ist, § 219a StGB weiter einzuschränken bzw. zu streichen.

³⁵ Vgl. zur Historie *Gropp*, a.a.O. (Fn. 1), vor §§ 218 ff. Rn. 6 ff.

³⁶ Dafür vor Rechtsänderung *KriK ZfL* 2018, 31,32; *Merkel*, in: *NK StGB* (2017), § 219a Rn. 3a; *DJB*, a.a.O. (Fn. 24), S. 2; ablehnend *Hillenkamp*, *Hess. Ärzteblatt*, 2/2018, 92, 93.

³⁷ *DJB*, a.a.O. (Fn. 24), S. 3.

³⁸ So im Ergebnis auch *Satzger ZfL* 2018, 22, 24; vgl. auch *Gärditz ZfL* 2018, 18, 19 f.

³⁹ Für Einschränkung (bei alter Rechtslage) *KriK ZfL* 2018, 13 ff.; *Weigend ZfL* 2018, 120 f.

⁴⁰ *LG Gießen medstra* 2019, 119, 121; *DJB*, a.a.O. (Fn. 24), S. 3.

⁴¹ *Rahe JZ* 2018, 232, 236 f.

⁴² *Schmidt*, in: *Erfurter Kommentar* (2019), Art. 12 GG, Rn. 23 ff.

⁴³ *Berghäuser JZ* 2018, 497, 500.

⁴⁴ Vgl. Beschlussprotokoll des 121. Deutschen Ärztetages, Entschließung TOP Ic (S. 239 ff.).

⁴⁵ So *Walter ZfL* 2018, 26, 27 f.; ausführlich zudem *Rahe JZ* 2018, 232, 235 f.

⁴⁶ Vgl. *BVerfG NJW* 1958, 1035 ff.; *BVerfG NJW* 1961, 2011, 2013 f.; *Scholz*, in: *Maunz/Dürig GG* (2018), Art. 12 Rn. 336; vgl. *Kubiciel*, a.a.O. (Fn. 15), S. 6.

⁴⁷ Vgl. dazu bspw. *pars pro toto* § 14 der Berufsordnung Hamburger Ärzte und Ärztinnen.

⁴⁸ *Berghäuser JZ* 2018, 497, 502; *Kubiciel*, a.a.O. (Fn. 15), S. 2; *Rahe JZ* 2018, 232, 237; a.A. *DJB*, a.a.O. (Fn. 24), S. 3.

⁴⁹ *Kubiciel*, a.a.O. (Fn. 15), S. 6; a.A. *Hoven* a.a.O. (Fn. 7), S. 3.

⁵⁰ *BVerfG ZfL* 2006, 135, 138.

⁵¹ *Duttge*, a.a.O. (Fn. 23) S. 715 (im Erscheinen); *DJB*, (Fn. 24), S. 3 sieht Recht weiterhin anzumutbar eingeschränkt; ähnlich wohl *Hillenkamp*, *Hess. Ärzteblatt* 2/2018, 92, 93.

⁵² So auch *LG Bayreuth ZfL* 2007, 16 f.; *Kubiciel jurisPR-StrafR* 4/2019 Anm. 1.; i.E. zustimmend *Rahe JZ* 2018, 232, 236; auch europarechtlich ist die Norm mit dem Hinweis auf ein überwiegendes Allgemeinwohlerwägung wohl nicht zu beanstanden.

Das dafür gern angeführte Argument, dass die Norm aus der Zeit des Naziregime stamme,⁵³ ist nur scheinbar ein Argument gegen die Regelung.⁵⁴ Die ersten Entwürfe zu der Norm stammten schon aus der Weimarer Republik. Die Norm ist somit nicht zwingend dem Hitlerregime zuzuordnen.⁵⁵

Allerdings ist fraglich, ob die Zurverfügungstellung von Informationen über die Abbruchmethoden zu einer erweiterten Stimulierung führen würde als durch die Bekanntgabe über die Bereitschaft zur Vornahme rechtmäßiger oder strafloser Abbrüche. Insbesondere ist fraglich, ob eine stärkere Stimulierung stattfindet als wenn der Arzt auf die Informationen hinweist, die von staatlicher Stelle bereitgestellt werden.

Rechtspolitisch kritisch am § 219a Abs. 4 Nr. 2 StGB ist weiter zu sehen, dass er suggeriert, dass allein der Staat Informationen zu Abbrüchen zur Verfügung stellt.⁵⁶ Zwar ist fraglich, ob im Internet nur qualitativ hochwertige Informationen zu finden sind.⁵⁷ Allerdings können auch heute noch Ärzte, die selbst keine Schwangerschaftsabbrüche vornehmen über diese eigenständig informieren. Damit ist § 219a Abs. 4 Nr. 2 StGB irreführend. Zudem nimmt § 219a StGB den Ärzten nicht die Möglichkeit, im persönlichen Beratungsgespräch weitergehende Informationen an die Schwangere zu geben (§ 5 Abs. 2 Nr. 2 SchKG).⁵⁸

Der von der großen Koalition gefundene Kompromiss ist jedoch dahingehend zu begrüßen, als dass Framings⁵⁹ im Rahmen von Schwangerschaftsabbrüchen zumindest bei Ärzten, die Abbrüche vornehmen, vermieden werden und die Informationen der Behörde zu zentralen Informationen werden. Zwar sind Framings bis zur Grenze des grob Anstößigen nicht von Rechts wegen verboten,⁶⁰ allerdings wird die mit einem Schwangerschaftsabbruch verbundene Interessenkollision bei einer Bezeichnung des Fötus als „Schwangerschaftsgewebe“ nicht hinreichend dargestellt.⁶¹ Dies entspricht auch dem vom Gesetzgeber als primäre Quelle vorgesehenen Beratungskonzept, wonach als wesentlicher Bestandteil der Kompromisslösung⁶² die Schwangere in ihrer Entscheidungsfindung persönlich durch einen Arzt oder eine Beratungsstelle

unterstützt wird.⁶³ So besteht aus rechtspolitisch begründeter Sicht ein symbolischer und sozialkommunikativer Schutz,⁶⁴ der auch vom Bundesverfassungsgericht zur Bedingung eines weitgehenden Strafverzichts gemacht wurde.⁶⁵ Dabei soll hier jedoch betont werden, dass dies nach Auffassung der Verfasserin allein für die öffentliche Kommunikation durch Hinweise von Ärzten gilt. Der Kompromiss mit § 219a StGB führt somit zu einer sinnvollen Flankierung der §§ 218 ff. StGB.⁶⁶

Der vom demokratisch legitimierten Gesetzgeber gefundene Kompromiss ist daher auch rechtspolitisch begründbar.

IV. Zusammenfassung und weitergehender Lösungsvorschlag

Wie die hier dargestellten Ausführungen zeigen, handelt es sich bei der Regelung des Schwangerschaftsabbruchs aufgrund des Zusammenspiels von Strafrechtsdogmatik, Grundrechten, gesellschaftlichen Werten und Ethik um eine außerordentlich schwierige rechtspolitische Debatte. Der Grad, der besprochen werden muss, um das Selbstbestimmungsrecht Schwangerer, die Berufsausübung der Ärzte und das Lebensrecht der Embryonen in einen angemessenen Einklang zu bringen, ist sehr schmal. Der Gesetzgeber ist mit der Neuregelung des § 219a Abs. 4 StGB dem Bedürfnis von Schwangeren nach einem vereinfachten Informationszugang nachgekommen. Auch für Ärzte besteht eine höhere Rechtssicherheit in Bezug auf ihre Informationsmöglichkeiten. Gleichzeitig wird durch die Beibehaltung des § 219a StGB sichergestellt, dass Abtreibungen weiterhin nicht als etwas „Normales“ oder „Kommerzielles“ dargestellt werden. Trotz der noch bestehenden Auslegungsschwierigkeiten im Rahmen des § 219a Abs. 4 StGB und der Undifferenziertheit der Norm in Bezug auf rechtmäßige Schwangerschaftsabbrüche ist die Gesetzesänderung daher im Ergebnis zu begrüßen.

Insbesondere begrüßt die Autorin, dass der Gesetzgeber im Zuge desselben Gesetzes das Alter für die Gebührenerstattung von Verhütungsmitteln von 20 auf 22 Jahre angehoben hat. Der kostenlose Zugang zu Verhütungsmitteln dient der Vermeidung ungewollter Schwangerschaften und damit Schwangerschaftsabbrüchen. Die freie Zurverfügungstellung von Verhütungsmitteln sollte weiter diskutiert werden. Ein dahingehender Gesetzesvorschlag wurde zwar abgelehnt, jedoch auch von der regierenden CDU/CSU-Fraktion als richtige Zielrichtung aufgefasst.⁶⁷ Es muss daher an die Legislative appelliert werden, Verhütungsmittel – insbesondere für Personen mit geringem Einkommen oder für Sozialhilfeempfänger – kostengünstiger oder kostenfrei anzubieten.

⁵³ Gesetz zur Abänderung strafrechtlicher Vorschriften v. 26.5.1933.

⁵⁴ Eingehend dazu *Frommel* Jm 2019, 165, 168 f.

⁵⁵ Ausführlich *Hillenkamp*, Hess. Ärzteblatt 2/2018, 92; zudem *Duttge*, a.a.O. (Fn. 23), S. 717 (im Erscheinen); *Kubiciel* ZfL 2018, 110 f.; *Schweiger* ZRP 2018, 98, 99; anders Fraktion DIE LINKE: BT-Drs. 19/93; Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN: BT-Drs. 19/630.

⁵⁶ Kritisch *Weilert* ZfL 2019, 135, 138 (im Erscheinen).

⁵⁷ *Kubiciel*, a.a.O. (Fn. 15), S. 2.

⁵⁸ Dazu auch *Duttge*, a.a.O. (Fn. 23), S. 727 (im Erscheinen).

⁵⁹ Definition Wikipedia (https://de.wikipedia.org/wiki/Framing-Effekt, zul. abgerufen am 31. Mai 2019): „Framing (deutsch etwa: Einrahmungseffekt) bedeutet, dass unterschiedliche Formulierungen einer Botschaft – bei gleichem Inhalt – das Verhalten des Empfängers unterschiedlich beeinflussen.“

⁶⁰ *Berghäuser*, Anm. zu LG Gießen, medstra 2019, 119, 123.

⁶¹ *Weilert* ZfL 2019, 135, 138 (im Erscheinen); ähnlich *Duttge*, a.a.O. (Fn. 23), S. 714 (im Erscheinen).

⁶² *Sowada* ZfL 2018, 24; *Gärditz* ZfL 2018, 18, 19.

⁶³ *Kubiciel*, a.a.O. (Fn. 15), S. 2; *Berghäuser* JZ 2018, 497, 501 f.; *Gärditz* ZfL 2018, 18, 19; *Satzger* ZfL 2018, 22, 23; zweifelnd: *Rahe* JR 2018, 232, 234.

⁶⁴ *Gärditz* ZfL 2018, 18, 19; kritisch *Hoven* ZfL 2018, 30, *KriK* ZfL 2018, 31.

⁶⁵ BVerfGE 88, 203, 264 ff.

⁶⁶ *Berghäuser* JZ 2018, 497, 501; *Frommel* ZfL 2018, 17, 18; *Gärditz* ZfL 2018, 18, 22; *Kubiciel*, a.a.O. (Fn. 14), S. 2; zweifelnd *Rahe* JR 2018, 232, 234; a.A. *Hoven*, a.a.O. (Fn. 7), S. 1 f.

⁶⁷ BT-Drs. 19/7858, S. 6.

Zum Begriff des Bestellens bei Subdelegationen im Rahmen von § 11 Abs. 1 Nr. 2 lit. c StGB

Zugleich Besprechung von BGH HRRS 2019 Nr. 428

Von Wiss. Mitarbeiterin Lena Gumnior, Viadrina Frankfurt/Oder*

I. Entscheidung HRRS 2019 Nr. 428

In einer Entscheidung des 3. BGH-Strafsenats vom 10. Januar 2019 stand im Rahmen einer Strafbarkeit wegen Bestechlichkeit gem. § 332 Abs. 1 S. 1 StGB der Begriff des Amtsträgers i.S.d. § 11 Abs. 1 Nr. 2 lit. c StGB im Mittelpunkt. Dabei war zu entscheiden, ob der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eines staatlich anerkannten Schießsportvereins, der zur Abnahme von Sachkundennachweisen tätig wird (vgl. § 7 Abs. 1 WaffG), ein Amtsträger im Sinne der oben genannten Norm ist. Im Kern ging es um die Prüfung, ob der Angeklagte zur Ausführung von Aufgaben der öffentlichen Verwaltung bestellt wurde.

Der Senat bejahte die Voraussetzungen der Amtsträgereigenschaft. Dieser Entscheidung ist im Ergebnis zuzustimmen. Die Begründung ist allerdings im Hinblick auf das Merkmal der Bestellung nur bedingt nachvollziehbar. Wenig überzeugend ist zum einen die Subsumtion unter das Merkmal des Bestellens im Bereich der Subdelegation.¹ Anmerkungswürdig ist außerdem, dass sich der BGH mit der Frage beschäftigt, ob das Bestellen eine längerfristige Aufgabenübertragung im Bereich des Handelns von Privaten erfordert, obwohl dies im vorliegenden Fall nicht entscheidungserheblich war.² In diesem Bereich könnte sich eine zumindest teilweise Abkehr von der bisherigen Rechtsprechung andeuten.

II. Bestellen i.S.d. § 11 Abs. 1 Nr. 2 lit. c StGB

Amtsträger im Sinne des § 11 Abs. 1 Nr. 2 lit. c StGB ist, wer sonst dazu bestellt ist, bei einer Behörde oder bei einer sonstigen Stelle oder in deren Auftrag Aufgaben der öffentlichen Verwaltung unbeschadet der zur Aufgabenerfüllung gewählten Organisationsform wahrzunehmen.

* Die Verfasserin ist Wissenschaftliche Mitarbeiterin und Doktorandin am Lehrstuhl für Strafrecht, Strafprozessrecht und Rechtsphilosophie von Prof. Dr. Christian Becker, Universität Viadrina Frankfurt/Oder.

¹ BGH 3 StR 635/17 – Beschl. v. 10. Januar 2019 = HRRS 2019 Nr. 428, Rn. 31 f.

² HRRS 2019 Nr. 428, Rn. 34.

Die Amtsträgereigenschaft ist für die Strafbarkeit nach § 332 StGB strafbarkeitsbegründend. Im vorliegenden Fall stellte der Vorsitzende des Prüfungsausschusses Sachkundenachweise über den Umgang mit Waffen aus. Das Gericht erkennt zutreffend, dass es sich um einen Fall der Eingriffsverwaltung³ handelt. Denn Sinn und Zweck des Sachkundenachweises, dessen Vorliegen gerade Voraussetzung für die Erteilung einer Waffenbesitzkarte ist (vgl. § 4 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. § 7 WaffG), ist gerade die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit. Damit liegt unproblematisch eine Aufgabe der öffentlichen Verwaltung vor, insbesondere weil der erteilte Sachkundenachweis für die Behörde, die die Waffenbesitzkarte ausstellt, bindend ist und durch diesen auch einseitig und rechtsverbindlich in die Freiheit des Bürgers eingegriffen wird.⁴

Entscheidend ist allerdings, ob der Beklagte auch zur Aufgabenwahrnehmung bestellt wurde. Dies fordert unstreitig einen Bestellungsakt, der aber auch formfrei⁵ erfolgen kann; dies gilt insbesondere in Fällen, in denen grundsätzlich außenstehende Privatpersonen tätig werden.⁶ Die reine Aufgabenwahrnehmung und der Abschluss eines entsprechenden privatrechtlichen Vertrages sind alleine zumindest nicht ausreichend.⁷ Die Bestellung an sich darf zudem nicht nichtig sein. Sie kann hingegen kraft Rechtsvorschrift oder kraft Verwaltungsakt erfolgen.⁸

³ Radtke, MüKoStGB, 3. Aufl. (2017), § 11 Rn. 52 ff; die Wahl der Organisationsform ist dabei für die Einordnung unerheblich.

⁴ HRRS 2019 Nr. 428, Rn. 24; kritisch: Rathgeber FD-StrafR 2019, 415719 unter Verweis auf NSTz 2009, 562 = HRRS 2009 Nr. 229.

⁵ So bereits GesE d. BReg. zum EGStGB, Bt-Dr 7/550, S. 209.

⁶ Saliger, NK StGB, 5. Aufl. (2017), § 11 Rn. 28 m.w.N.; Radtke, MüKoStGB, § 11 Rn. 94; Heger, Lackner/Kühl StGB, 29. Aufl. (2018), § 11 Rn. 6.; BGHSt 43, 370 = BGH 2 StR 521/97, Urt. v. 19. Dezember 1997 = NJW 1998 1874, 1877.

⁷ BGHSt 43, 96 = BGH 1 StR 233/96, Urteil v. 15. Mai 1997 = NJW 1997 3034, 3037; BGH NJW 2016, 1398 = HRRS 2016 339 Rn. 13; Radtke, MüKoStGB, § 11 Rn. 98.

⁸ Stein/Deiters, SK-StGB, 9. Aufl. (2017), § 11 Rn. 61; Heinrich, Der Amtsträgerbegriff im Strafrecht (2001), S. 520 ff.

Ob und wenn ja welche weiteren Anforderungen an diesen Akt zu stellen sind, hängt im Wesentlichen davon ab, welche Funktion man diesem Bestellsakt überhaupt zuspricht. Überwiegend wird von einer Warnfunktion des Bestellsaktes ausgegangen. Der Bestellte soll auf diese Weise auf die erhöhte Pflichtenbindung aufmerksam gemacht werden.⁹ Dies wird nach der bisherigen Rechtsprechung¹⁰ nur dann gewährleistet, wenn eine längerfristige Tätigkeit vorliegt oder die betroffene Person in eine Behördenstruktur eingegliedert ist.¹¹ Neben der Warnfunktion soll die damit einhergehende enge Auslegung des Amtsträgerbegriffs auch der Ausweitung des Anwendungsbereichs entgegenwirken.¹² Dem wird aber entgegengehalten, dass bereits die Übertragung der Aufgabe selbst diese Funktionen erfüllt und der Gesetzgeber bewusst von einer Formalisierung des Verfahrens abgesehen hat.¹³ Des Weiteren wird insbesondere in der Literatur bezweifelt, ob dem Akt der Bestellung überhaupt eine Warnfunktion zukommt.¹⁴ Eine Entscheidung dieser Frage konnte aber im vorliegenden Fall dahinstehen.

1. Abkehr vom Erfordernis einer längerfristigen Tätigkeit

Wie bereits oben erwähnt, ist zunächst bemerkenswert, dass der BGH hier eine zumindest partielle Abkehr vom Erfordernis einer längerfristigen Tätigkeit andeutet. Eine eindeutige Stellungnahme des BGH liegt allerdings nicht vor, da dies im vorliegenden Fall nicht entscheidungserheblich war, weil ohnehin eine längerfristige Aufgabewahrnehmung vorlag.¹⁵ Damit schließt sich das Urteil im Ergebnis zumindest teilweise einer Entscheidung vom 19. Dezember 1997 an. Auch dort wurde auf eine längerfristige Tätigkeit verzichtet, weil die Mitarbeiter nur hoheitlich und nicht auch privatrechtlich tätig wurden und außerdem ihre Tätigkeit von einer Gesellschaft ableiteten, die ihrerseits „zur Wahrnehmung von Aufgaben der öffentlichen Verwaltung berufen“ wurde.¹⁶ In diesem Fall soll die Warnfunktion allein durch die Anstellung bei der entsprechenden Stelle als erfüllt angesehen werden. Auf ein längerfristiges Tätigwerden kommt es dann nicht an.

Der Senat zweifelt auch in der vorliegenden Konstellation an der Erforderlichkeit einer über den Einzelfall hinausgehenden Tätigkeit. Er verzichtet dabei anders als in

⁹ Saliger, NK-StGB, § 11 Rn. 28 m.w.N.

¹⁰ Erstmals NJW 1997 3034, 3037; HRRS 2016 339 Rn. 13; BGH NJW 2004, 693, 695 = HRRS 2004 Nr. 74 Rn. 10.

¹¹ NJW 1997 3034, 3037; im Ergebnis wohl auch BayObLG Beschluss v. 20. Juli 1995 – 4 St RR 4/95 = NJW 1996 268, 270; BGH, Urt. v. 29. Januar 1998 – 1 StR 64-97 = NJW 1998, 2373; HRRS 2016 339 Rn. 13; zustimmend: Saliger, NK StGB, 5. Aufl. 2017, § 11 Rn. 28; Haft NJW 1995, 1113, 1115 f.; Zeidler MDR 1996, 439, 441.

¹² So bereits in der Gesetzesbegründung zum EStGB vgl. GesE d. BRG. zum EGStGB, Bt-Dr 7/550 S. 198; außerdem Zeidler MDR 1996, 439, 443; Weiser NJW 1994, 968, 969 f.

¹³ Soweit ersichtlich erstmals: Lenckner ZStW 1994, 502, 519 ff.; außerdem Stein/Deiters, SK-StGB, § 11 Rn. 62.

¹⁴ Stein/Deiters, SK-StGB, § 11 Rn. 63; Zeidler MDR 1996, 439, 443; Weiser NJW 1994, 968, 969 f.

¹⁵ HRRS 2019 Nr. 428, Rn. 34.

¹⁶ NJW 1998 1874, 1877.

anderen Entscheidungen auf das floskelhafte Erläutern der oben genannten Erfordernisse. Stattdessen nimmt er im Rahmen eines obiter dictum dazu Stellung. Eine Notwendigkeit dem Beklagten die erhöhte Pflichtenbindung vor Augen zu führen, besteht hier nach Ansicht des Gerichts gerade nicht. Außerdem müsse auch keiner etwaigen Ausweitung des Amtsträgerbegriffs entgegenwirken, da der Beklagte bei der Abnahme von Sachkundenachweisen ausschließlich im Rahmen einer originär hoheitlichen Aufgabe tätig wird, die er (wie bereits im Urt. v. 19. Dezember 1997) von einer juristischen Person ableitet. Damit liegt in Bezug auf diese konkrete Tätigkeit keine Vermischung von Privatrecht und öffentlichem Recht vor, sodass eine Begrenzung nicht erforderlich sei.¹⁷

Damit wird deutlich, dass es unter Umständen zukünftig nicht in jedem Falle einer längerfristigen Tätigkeit oder der Eingliederung in einer behördenähnlichen Struktur bedarf. Von diesen Erfordernissen könnte abgesehen werden, wenn die Wahrung der Warnfunktion und Eingrenzungsfunktion bereits auf andere Art und Weise sichergestellt werden. Das ist insbesondere dann der Fall, wenn die natürliche Person in ihrer Funktion lediglich hoheitlich tätig wird. Dies wird sich im Ergebnis aber vermutlich in der Praxis kaum auswirken, da nur schwerlich Fälle denkbar sind, in denen jemand zwar eine originär hoheitliche Aufgabe wahrnimmt, aber gleichzeitig nicht entweder längerfristig tätig wird oder nicht in eine behördenähnliche Struktur eingegliedert ist.

Dennoch ist eine solche Abkehr von der bisherigen Rechtsprechungspraxis durchaus wünschenswert. Zurecht wird gegen die genannten Erfordernisse eingewandt, dass insbesondere der Begriff der längerfristigen Tätigkeit Abgrenzungsschwierigkeiten bereitet.¹⁸ Dies würde im Ergebnis dazu führen, dass Personen erst im Laufe ihrer Tätigkeit zum Amtsträger werden. Außerdem wirkt das Erfordernis willkürlich, weil nicht erkennbar ist, wie der Dauer einer Tätigkeit eine solche Warnfunktion zukommen kann.¹⁹ Deswegen ist grundsätzlich einer Bewertung der Gesamtsituation im Einzelfall der Vorzug zu gewähren.

2. Subdelegation

Das Gericht erkennt weiterhin zutreffend, dass gerade keine direkte Bestellung des Beklagten vorlag. Allerdings geht es auf nicht nachvollziehbare Weise davon aus, dass der Schießsportverein beauftragt wurde, welcher seinerseits dann den Prüfungsausschuss beauftragte und dieser subdelegierte schließlich die Aufgabe an den Beklagten.²⁰ Diesbezüglich fehlt es an zwei Stellen an einer entsprechenden Begründung.

Zunächst ist schon nicht ersichtlich, durch welche Norm der Prüfungsausschuss als solcher beauftragt wurde. Als Rechtsgrundlage der Bestellung des Schießsportvereins

¹⁷ HRRS 2019 Nr. 428, Rn. 34.

¹⁸ Stein/Deiters, SK-StGB, § 11 Rn. 63; Heger, Lackner/Kühl StGB, § 11 Rn. 6; Heinrich, Amtsträgereigenschaft, S. 540.

¹⁹ Radtke, MüKoStGB, § 11 Rn. 103; Stein/Deiters, SK-StGB, § 11 Rn. 63; im Ergebnis auch Weiser NJW 1994, 968, 969.

²⁰ HRRS 2019 Nr. 428 Rn. 31 f.

kommt hier § 7 Abs. 1 WaffG in Betracht, wonach eine Person den Nachweis der Sachkunde erbracht hat, wenn sie eine Prüfung vor einer dafür bestimmten Stelle bestanden hat. Damit ergibt sich aus dem Wortlaut der Norm eindeutig, dass die *Stelle* zur Abnahme der Prüfungen beauftragt wird. Unter diese Stellen fallen gem. § 3 Abs. 5 S. 2 AWaffV staatlich anerkannte Schießsportvereine. Ein solcher Verein liegt im hier zu beurteilenden Sachverhalt vor. Damit wird gerade dem Schießsportverein eine solche Prüfungskompetenz übertragen und nicht dem Prüfungsausschuss. Die Bildung eines entsprechenden Ausschusses stellt lediglich eine Verfahrensvorschrift dar, vgl. § 2 AWaffV. Eine § 7 Abs. 1 WaffG entsprechende Norm liegt für den Prüfungsausschuss gerade nicht vor. Es fehlt folglich an einem Rechtsakt, der den Prüfungsausschuss als solchen beauftragt. Die Entscheidung obliegt gerade den natürlichen Personen und der Sachkundenachweis wird dann vom Schießsportverein und nicht vom gebildeten Prüfungsausschuss ausgestellt (vgl. Nr. 7.6 WaffVwV, wobei das Zeugnis vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterschrieben wird). Dem Schießsportverein als solchen obliegt damit auch die Letztentscheidungskompetenz. Damit kann nur eine Beauftragung des Schießsportvereins angenommen werden, welcher dann seinerseits eine direkte Unterbestellung der Mitglieder des Prüfungsausschusses vorgenommen hat, sodass auch diesem Wege eine Bestellung des Beklagten angenommen werden kann. Eine Beauftragung des Prüfungsausschusses liegt dagegen ersichtlich nicht vor.

Außerdem ist folglich eine Subdelegation der natürlichen Personen durch den Prüfungsausschuss mangels entsprechender Beauftragung nicht möglich und bedürfte auch generell einer genaueren Begründung. Im Rahmen des Verfahrens zur Durchführung des Sachkundenachweises wird ein Prüfungsausschuss gebildet, der aus drei natürlichen Personen besteht (vgl. § 2 Abs. 2 AWaffV). Diese werden dann konsequenterweise im Wege der Subdelegation durch den *Schießsportverein* bestellt, da auch nur dieser durch die Rechtsnorm beauftragt wurde.²¹ Wenn eine Norm die Aufgabe an eine juristische Person (hier den Verein) überträgt, wird dadurch „die juristische Person mit der Befugnis zur Bestellung geeigneter natürlicher Personen beliehen“.²² Dies dient gerade der Herbeiführung einer erhöhten Pflichtenbindung für die natürlichen Personen und ist auch nur konsequent, denn juristische Personen können gerade nicht bestellt werden, da es sich bei der Amtsträgereigenschaft um ein

besonderes persönliches Merkmal handelt (vgl. § 28 StGB).²³

Die Möglichkeit einer solchen Subdelegation auf natürlichen Personen ist allerdings nicht unstrittig, denn es fehlt an einer Konkretisierung auf eine bestimmte Person.²⁴ Bisher liegt diesbezüglich auch noch keine höchstrichterliche Entscheidung vor.²⁵ Der Senat nimmt wie bereits erläutert allerdings an, dass der Prüfungsausschuss als solcher in einer Kette von Delegationen beauftragt wurde und anschließend die Aufgabe an die Mitglieder eben jenem Ausschuss subdelegiert hat. Es ist aufgrund der bisher ungeklärten Rechtslage nicht ausreichend, wenn das Gericht die Grundsätze, die zur Subdelegation zwischen juristischen und natürlichen Personen entwickelt wurden, ohne weiteres auf den Prüfungsausschuss überträgt und dies nicht näher begründet. Dabei hätte der Senat zumindest knapp darlegen müssen, warum diese Möglichkeit gerade auch für Prüfungsausschüsse gilt. Stattdessen begründet es nur, warum es auf die Bestellung einer konkreten Person kraft eines Rechtsaktes nicht ankam.

III. Fazit

Der Entscheidung des BGH ist im Ergebnis zuzustimmen. Der Beklagte nahm als Mitglied des Prüfungsausschusses mit der Abnahme von Sachkundenachweisen eine originär hoheitliche Aufgabe wahr, die sonst von den zuständigen Behörden durchgeführt wird. Hält man mit der herrschenden Meinung²⁶ u.a. das Vertrauen in die Unparteilichkeit und Sachlichkeit staatlicher Entscheidungen für das zu schützende Rechtsgut der § 331 ff. StGB, dann ist dieses auch im vorliegenden Fall durch das Erkaufen von Sachkundenachweisen betroffen, sodass die Annahme einer Amtsträgereigenschaft nur konsequent ist.²⁷ Auch wenn der BGH beim Bestellen einen Umweg über eine Beauftragung des Prüfungsausschusses nimmt, liegt hier in jedem Falle eine Subdelegation und damit eine wirksame Bestellung des Beklagten vor.

Auch in Bezug auf das Erfordernis einer längerfristigen Tätigkeit ist eine Abkehr von der bisherigen Rechtsprechung durchaus wünschenswert, da es bereits nicht ersichtlich ist, inwieweit die Dauer der Ausführung einer Tätigkeit eine Appellfunktion erfüllen soll.²⁸

²¹ Oder man betrachtet bereits die Aufgabenübertragung an die sonstige Stelle als Bestellungsakt der entsprechenden natürlichen Personen, dies dürfte sich im Ergebnis aber nicht auswirken, vgl. *Heinrich*, Amtsträgerbegriff, S. 547 mit Verweis auf *Lenckner* ZStW 1994, 502, 504.

²² *Stein/Deiters*, SK-StGB, § 11 Rn. 64; für die Möglichkeit einer solchen Subdelegation außerdem *Saliger*, NK-StGB, § 11 Rn. 28; *Radtke*, MüKo-StGB, § 11 Rn. 93; *Heinrich*, Amtsträgerbegriff, S. 521, 547; *Lenckner* ZStW 1994, 502, 50.

²³ *Lenckner* ZStW 1994, 502, 545; *Heinrich*, Amtsträgereigenschaft, S. 547.

²⁴ *Ransiek* NStZ 1997, 519, 524 der eine persönliche Bestellung der Person fordert; *Otto* JR 1998, 73, 74.

²⁵ Die Frage wurde offengelassen bei NJW 1997 3034, 3037.; Anerkennung der Möglichkeit der Unterbeauftragung durch OLG Stuttgart, Urt. v. 15. Oktober 2008 – 2 Ss 371/08 = StV 2009, 77, 79.

²⁶ *Korte*, MüKo-StGB, § 331 Rn. 2 ff.; *Sowada*, LK-StGB, § 331 Rn. 29 ff.; *Heine/Eisele*, Schönke/Schröder StGB (2019) 30. Aufl., § 331 Rn. 6 f.; *Heger*, Lackner/Kühl StGB, § 331 Rn. 1; *Lenckner* ZStW 1994, 502, 539.

²⁷ Siehe zusammenfassend zum Streitstand: *Korte*, MüKo-StGB, § 331 Rn. 2 ff. m.w.N.

²⁸ Vgl. dazu auch *Stein/Deiters*, SK-StGB, § 11 Rn. 63; dagegen *Saliger*, NK StGB, § 11 Rn. 29.

Dokumentation

Verfahrensdokumentation

In dieser Ausgabe kein Eintrag.

Schrifttum

Schrifttum

In dieser Ausgabe kein Eintrag.

Rechtsprechung

Vollständige Rechtsprechungsübersicht

Hinweis Bei den folgenden Leitsätzen ohne besondere Angabe handelt es sich wie auch oben um Leitsätze des Bearbeiters. Die oben hervorgehoben angegebenen Entscheidungen werden im Folgenden ohne die Leitsätze wiedergegeben. Aufgenommen sind auch die oben genannten EGMR – und BVerfG-Entscheidungen sowie eventuell auch weitere BVerfG-Entscheidungen, die keine besonders hervorzuhebenden Leitsätze aufweisen. Die Entscheidungen können im Volltext über ihre Nummer online über die Suchfunktion unserer Startseite (<http://www.hrr-strafrecht.de/hrr/>) abgerufen werden.

731. BGH 4 StR 196/19 – Beschluss vom 8. Mai 2019 (LG Mühlhausen)

Verwerfung der Revision als unbegründet.
§ 349 Abs. 2 StPO

732. BGH 4 StR 340/18 – Beschluss vom 14. Februar 2019 (LG Düsseldorf)

Verwerfung der Revision als unbegründet.
§ 349 Abs. 2 StPO

733. BGH 4 StR 39/19 – Beschluss vom 10. April 2019 (LG Hagen)

Verwerfung der Revision als unbegründet.
§ 349 Abs. 2 StPO

734. BGH 4 StR 437/18 – Beschluss vom 23. April 2019 (LG Magdeburg)

Verwerfung der Revision als unbegründet.
§ 349 Abs. 2 StPO

735. BGH 4 StR 60/19 – Beschluss vom 11. April 2019 (LG Dortmund)

Verwerfung der Revision als unbegründet.
§ 349 Abs. 2 StPO

736. BGH 4 StR 89/19 – Beschluss vom 11. April 2019 (LG Halle)

Aufhebung des Urteils mit den Feststellungen.
§ 353 StPO

737. BGH 4 StR 91/19 – Beschluss vom 9. April 2019 (LG Kaiserslautern)

Grundsätze der Strafzumessung (Berücksichtigung der Art der Lebensführung des Angeklagten).
§ 46 Abs. 2 StGB

738. BGH 4 StR 457/18 – Beschluss vom 12. Februar 2019 (LG Bielefeld)

Verwerfung der Revision als unbegründet.

§ 349 Abs. 2 StPO

739. BGH 4 StR 478/18 – Beschluss vom 25. April 2019 LG Bielefeld

Zuständigkeit für die Entscheidung über den erneut gestellten Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe für das Adhäsionsverfahren.

§ 404 Abs. 5 Satz 3 StPO

740. BGH 4 StR 482/18 – Beschluss vom 30. April 2019 (LG Essen)

Verwerfung der Revision als unbegründet.

§ 349 Abs. 2 StPO

741. BGH 4 StR 541/18 – Beschluss vom 27. März 2019 (LG Dessau-Roßlau)

Auskunftsverweigerungsrecht (Anwendung bei im Ausland begangenen Taten; Selbstbelastungsfreiheit).

§ 55 Abs. 1 StPO; Art. 6 EMRK

742. BGH 4 StR 541/18 – Beschluss vom 27. März 2019 (LG Dessau-Roßlau)

Verwerfung der Revision als unbegründet.

§ 349 Abs. 2 StPO

743. BGH 4 StR 541/18 – Beschluss vom 27. März 2019 (LG Dessau-Roßlau)

Verwerfung der Revision als unbegründet.

§ 349 Abs. 2 StPO

744. BGH 4 StR 541/18 – Beschluss vom 27. März 2019 (LG Dessau-Roßlau)

Verwerfung der Revision als unbegründet.

§ 349 Abs. 2 StPO

745. BVerfG 1 BvR 2433/17 (2. Kammer des Ersten Senats) – Beschluss vom 14. Juni 2019 (Hanseatisches OLG in Bremen / LG Bremen / AG Bremen)

Schutz der Meinungsfreiheit und Strafbarkeit wegen Beleidigung (zulässige Kritik an der Verhandlungsführung in einem Zivilprozess; keine Schmähkritik bei Vergleich mit „nationalsozialistischen Sondergerichten“ oder „mittelalterlichem Hexenprozess“; Zulässigkeit polemisch zugespitzter Kritik an Maßnahmen der öffentlichen Gewalt; keine Beschränkung auf das zur Kritik am Rechtsstaat Erforderliche; grundsätzliches Erfordernis einer Abwägung zwischen Meinungsfreiheit und Persönlichkeitsrecht; Werturteile; Wahrnehmung berechtigter Interessen; Entbehrlichkeit einer Abwägung bei Schmähungen und Formalbeleidigungen; enge Auslegung der Schmähkritik; fehlender sachlicher Bezug).

Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG; § 185 StGB; § 193 StGB

746. BVerfG 2 BvQ 55/19 (3. Kammer des Zweiten Senats) – Beschluss vom 8. Juli 2019 (LG Berlin / AG Tiergarten)

Erfolgsloser Eilantrag gegen die vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis (keine Vorwegnahme der Hauptsache durch eine einstweilige Anordnung); Unzulässigkeit der Verfassungsbeschwerde (kein Offenhalten der Verfassungsbeschwerdefrist durch Einlegen einer offensichtlich aussichtslosen Anhörungsrüge).

Art. 103 Abs. 1 GG; § 32 Abs. 1 BVerfGG; § 90 Abs. 2 BVerfGG; § 93 Abs. 1 BVerfGG; § 111a Abs. 1 StPO

747. BVerfG 2 BvR 167/18 (2. Kammer des Zweiten Senats) – Beschluss vom 5. Juli 2019 (BGH / LG Meiningen)

Verfassungsmäßigkeit der ungleichartigen Wahlfeststellung (gesetzsalternative Verurteilung wegen gewerbsmäßig begangenen Diebstahls oder gewerbsmäßiger Hehlerei); Bestimmtheitsgebot (Verbot der Tatbestandsausweitung durch die Rechtsprechung; Vorhersehbarkeit der Strafbarkeit; Institut der Wahlfeststellung als strafprozessuale Entscheidungsregel; keine Anwendung einer richterrechtlichen „dritten Norm“ mit gemeinsamem Unrechtskern; keine Verletzung des Grundsatzes „nulla poena sine lege“); Unschuldsvermutung (Rechtsstaatsprinzip; keine Strafe ohne Schuld; Grundsatz „in dubio pro reo“; kein Verdachtsurteil wegen Überzeugung des Gerichts von der Verwirklichung eines von mehreren in Betracht kommenden Straftatbeständen; Durchsetzung des staatlichen Strafanspruchs; Erfordernis der Vergleichbarkeit der Straftatbestände; einheitlicher Unrechts- und Schuldvorwurf); verfassungsrechtliche Schranken richterlicher Rechtsfortbildung (kein Eingriff in die Kompetenzen des Gesetzgebers; konkludente Billigung der Rechtsprechung zur Wahlfeststellung durch den Gesetzgeber); Zulässigkeit der Wahlfeststellung nur in Ausnahmefällen (Ausschöpfung aller verfügbaren Erkenntnisquellen; Darstellungsanforderungen im Urteil).

Art. 1 Abs. 1 GG; Art. 2 Abs. 1 GG; Art. 20 Abs. 2 Satz 2 GG; Art. 20 Abs. 3 GG; Art. 103 Abs. 2 GG; § 242 Abs. 1 StGB; § 243 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 StGB; § 259 Abs. 1 StGB; § 260 Abs. 1 Nr. 1 StGB; § 2b RStGB; § 267b RStPO

748. BVerfG 2 BvR 217/19 (2. Kammer des Zweiten Senats) – Beschluss vom 29. Mai 2019 (OLG Rostock)

Prozesskostenhilfe für die Durchführung eines Klageerzwingungsverfahrens (Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör durch Übergehen fristgerechten Sachvortrags; Entscheidung vor Ablauf einer Stellungnahmefrist); Grundsatz der Subsidiarität der Verfassungsbeschwerde (Notwendigkeit der Einlegung einer nicht offensichtlich aussichtslosen Anhörungsrüge).

Art. 103 Abs. 1 GG; § 90 Abs. 2 BVerfGG; § 33a StPO; § 170 Abs. 2 StPO; § 172 Abs. 2 Satz 1 StPO

749. BVerfG 2 BvR 382/17 (3. Kammer des Zweiten Senats) – Beschluss vom 5. Juli 2019 (OLG Köln / LG Bonn)

Widerruf einer Aussetzung der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung zur Bewährung (Freiheitsgrundrecht; verfassungsrechtliches Gebot bestmöglicher Sachaufklärung; Pflicht zur Heranziehung eines Sachverständigen; ergänzende Begutachtung bei offenen Beweisfragen und neuen Umständen; fehlerhafte Gefahrprognose mangels aktueller Begutachtung; Zusammenhang zwischen Drogenkonsum und Anlassdelinquenz; Grundsatz der Verhältnismäßigkeit; Überweisung in eine Entziehungsanstalt als milderes Mittel; Erfolgsaussichten für eine Therapie; Nachreifung der Persönlichkeit); Zulässigkeit der Verfassungsbeschwerde (Rechtsschutzbedürfnis; Feststellungsinteresse nach prozessualer Überholung

einer Fortdauerentscheidung; tiefgreifender Grundrechtseingriff).

Art. 2 Abs. 2 Satz 2 GG; Art. 104 Abs. 1 GG; § 64 StGB; § 66 StGB; § 67a Abs. 2 StGB; § 67g Abs. 1 Satz 1 StGB

750. BVerfG 2 BvR 453/19 (2. Kammer des Zweiten Senats) – Beschluss vom 8. Juli 2019 (OLG Karlsruhe)

Erfolgslose Verfassungsbeschwerde gegen die Verwerfung eines Klageerzwingungsantrags (mangelnde Unterzeichnung durch einen Rechtsanwalt; Gehörsverstoß durch vollständiges Übergehen eines Prozesskostenhilfeantrags; geringere Darlegungsanforderungen an einen PKH-Antrag als an einen Klageerzwingungsantrag; Grundsatz der Subsidiarität der Verfassungsbeschwerde; Erfordernis der Erhebung einer Anhörungsrüge).

Art. 103 Abs. 1 GG; § 33a Satz 1 StPO; § 90 Abs. 2 BVerfGG; § 152 Abs. 2 StPO; § 172 Abs. 3 Satz 1 StPO; § 114 ZPO

751. BVerfG 2 BvR 818/19 (2. Kammer des Zweiten Senats) – Beschluss vom 5. Juli 2019 (AG Dillingen a.d. Donau)

Erfolgslose Verfassungsbeschwerde gegen die formal fehlerhafte „Abweisung“ eines Adhäsionsantrages anstelle des gebotenen Absehens von einer Entscheidung (keine Beeinträchtigung in einer verfassungsrechtlich geschützten Rechtsposition).

§ 406 Absatz 1 Satz 3 StPO

752. BVerfG 2 BvR 841/19 (2. Kammer des Zweiten Senats) – Beschluss vom 3. Juni 2019 (OLG Frankfurt am Main)

Einstweilige Anordnung gegen eine Auslieferung nach Weißrussland zum Zwecke der Strafverfolgung (Recht auf effektiven Rechtsschutz; hinreichende Sachverhaltsaufklärung; Zweifel an einer allgemeinen Zusicherung konventionskonformer Haftbedingungen bei lediglich 2,5 m² persönlichem Raum; Folgenabwägung zugunsten des Verfolgten).

Art. 19 Abs. 4 GG; Art. 25 GG; § 32 Abs. 1 BVerfGG; § 73 IRG; Art. 3 EMRK

753. BVerfG 2 BvR 894/19 (2. Kammer des Zweiten Senats) – Beschluss vom 24. Juni 2019 (Schleswig-Holsteinisches OLG)

Einstweilige Anordnung gegen eine Auslieferung an die Russische Föderation zum Zwecke der Strafverfolgung (russischer Staatsangehöriger tschetschenischer Herkunft; Recht auf effektiven Rechtsschutz; Auslieferungshindernis der politischen Verfolgung; Auswirkungen der Anerkennung als Flüchtling in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union auf das Auslieferungsverfahren; Recht auf den gesetzlichen Richter und Pflicht zur Vorlage an den Europäischen Gerichtshof; Folgenabwägung zugunsten des Verfolgten).

Art. 19 Abs. 4 GG; Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG; § 32 Abs. 1 BVerfGG; Art. 267 Abs. 3 AEUV

754. BVerfG 2 BvR 916/19 (3. Kammer des Zweiten Senats) – Beschluss vom 11. Juni 2019 (LG Rostock)

Strafvollzugsrecht (unzulässige Beschränkung des Rechtsschutzes bei Forderung einer Fahrtkostenpauschale zur Einlegung der Rechtsbeschwerde).

Art. 20 Abs. 3 GG; § 118 Abs. 3 StVollzG; § 41 Abs. 1 Satz 3 StVollzG MV

755. BVerfG 2 BvR 1092/19 (2. Kammer des Zweiten Senats) – Beschluss vom 18. Juni 2019 (Schleswig-Holsteinisches OLG)

Auslieferung an die Russische Föderation zum Zwecke der Strafverfolgung (russischer Staatsangehöriger tschetschenischer Volkszugehörigkeit; eingeschränkte gerichtliche Überprüfbarkeit der auslieferungsrechtlichen Bewilligungsentscheidung; Recht auf effektiven Rechtsschutz; Anspruch auf Bekanntgabe der Entscheidung und von Akteninhalten im Bewilligungsverfahren); auslieferungsrechtliches Zulässigkeitsverfahren (Wahrung der unabdingbaren verfassungsrechtlichen Grundsätze und des völkerrechtlichen Mindeststandards bei Strafverfahren im nordkaukasischen Föderalbezirk; Amtsaufklärungspflicht; eigene Gefahrprognose des Gerichts auch bei Zusicherungen; erneute Zulässigkeitsentscheidung auch nach Verletzung der gerichtlichen Pflicht zur vollständigen Ermittlung des Sachverhalts; Willkürmaßstab für die verfassungsgerichtliche Prüfung; Frist zur Erhebung der Verfassungsbeschwerde; Offenhalten nur bei erneutem Eintreten in inhaltliche Prüfung).

Art. 19 Abs. 4 GG; Art. 25 GG; Art. 103 Abs. 1 GG; § 93 Abs. 1 BVerfGG; § 12 IRG; § 33 IRG

756. BVerfG 2 BvR 2256/17 (3. Kammer des Zweiten Senats) – Beschluss vom 3. Juli 2019 (LG Potsdam / AG Brandenburg an der Havel)

Fortdauer der Unterbringung im psychiatrischen Krankenhaus (Erfordernis widerspruchsfreier Feststellungen zum Fortbestehen des Zustands der Schuldunfähigkeit oder verminderten Schuldfähigkeit; Freiheitsgrundrecht; Sicherungsbelange der Allgemeinheit; Abwägung im Einzelfall; verfassungsgerichtliche Kontrolldichte; steigende Begründungsanforderungen mit zunehmender Unterbringungsdauer); Gefährlichkeitsprognose (Konkretisierung der zu erwartenden Taten; Grad der Wahrscheinlichkeit strafbaren Verhaltens); Grundsatz der Verhältnismäßigkeit (Weisungen im Rahmen der Führungsaufsicht als mildere Maßnahmen); Nichteinhaltung der gesetzlichen Überprüfungsfrist (Sicherstellung einer rechtzeitigen Entscheidung; Darlegung der Gründe einer Fristüberschreitung in der Fortdauerentscheidung; eigenständige Verletzung des Freiheitsgrundrechts bei erheblicher Fristüberschreitung); Zulässigkeit der Verfassungsbeschwerde (Feststellungsinteresse nach prozessualer Überholung einer Fortdauerentscheidung; tiefgreifender Grundrechtseingriff).

Art. 2 Abs. 2 Satz 2 GG; Art. 20 Abs. 3 GG; Art. 104 Abs. 1 Satz 1 GG; § 20 StGB; § 21 StGB; § 63 StGB; § 67d Abs. 2 StGB; § 67d Abs. 6 StGB; § 67e Abs. 2 StGB; § 67e Abs. 3 Satz 1 StGB

757. BVerfG 2 BvR 2630/18 (2. Kammer des Zweiten Senats) – Beschluss vom 29. Mai 2019 (OLG Bamberg)

Erfolgslose Verfassungsbeschwerde gegen die Einstellung

eines strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens gegen einen Polizeibeamten wegen Körperverletzung im Amt (Pflicht zu umfassender Aufklärung des Sachverhalts; grundrechtlicher Anspruch auf effektive Strafverfolgung; keine Verletzung bei lediglich fraglicher Rechtslage; Willkürverbot; polizeilich angeordnete Blutentnahme als tatbestandliche Körperverletzung; Rechtfertigung nach Wegfall des Richtervorbehalts; Anwendung des mildesten Gesetzes).

Art. 1 Abs. 1 Satz 2 GG; Art. 2 Abs. 2 GG; Art. 3 Abs. 1 GG; § 2 Abs. 3 StGB; § 340 Abs. 1 StGB; § 81a Abs. 1 StPO; § 170 Abs. 2 StPO; § 46 Abs. 4 Satz 2 OWiG; § 24a Abs. 2 Satz 1 StVG

758. BGH 1 StR 102/19 – Beschluss vom 4. Juni 2019 (LG Kempten)

Entscheidung des Revisionsgerichts über die verspätete oder formwidrige Einlegung der Revision.

§ 346 Abs. 2 Satz 1 StPO

759. BGH 1 StR 114/19 – Beschluss vom 21. Mai 2019 (LG Stuttgart)

Strafschärfende Berücksichtigung mittäterschaftlichen Handelns (kein Ausschluss durch bereits vorliegende Strafschärfung wegen bandenmäßiger Begehung).

§ 46 Abs. 1 StGB; § 25 Abs. 2 StGB

760. BGH 1 StR 54/19 – Beschluss vom 25. April 2019 (LG Halle)

Einziehung (Einziehung nach Verfahrenseinstellung nur noch im Wege des selbstständigen Einziehungsverfahrens; Mittäter nicht Dritter im Sinne des § 73b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 StGB).

§ 73 Abs. 1 StGB; § 73b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 StGB; § 76a Abs. 3 StGB; § 435 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 StPO

761. BGH 1 StR 75/19 – Beschluss vom 6. Juni 2019 (LG Köln)

Einziehung von Taterträgen (Handeln des Täters für eine juristische Person: nur ausnahmsweises Erlangen der Taterträge durch den Täter selbst, Erforderlichkeit einer Dritteinziehung).

§ 73 Abs. 1 StGB; § 73b Abs. 1 Nr. 1 StGB

762. BGH 1 StR 76/19 – Beschluss vom 8. Mai 2019 (LG Mannheim)

Versuchte Anstiftung zu einem Verbrechen (Versuchsbeginn: Konkretisierung der Bestimmungshandlung auf ausreichend bestimmte Tat; Mord: Habgier).

§ 30 Abs. 1 Satz 1 StGB; § 211 StGB

763. BGH 1 StR 81/19 – Beschluss vom 4. Juni 2019 (LG Traunstein)

Aufrechterhalten einer Maßregel bei nachträglicher Gesamtstrafenbildung.

§ 55 StGB; § 67f StGB

764. BGH 1 StR 8/19 – Beschluss vom 7. Mai 2019 (LG Hof)

Einschleusen von Ausländern (Gefahr einer schweren Gesundheitsschädigung; Voraussetzungen, kein Entfallen der Qualifikation bei Einwilligung des Geschleusten; lebensgefährliche Behandlung; Voraussetzungen).

§ 96 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 AufenthG

765. BGH 1 StR 92/19 – Beschluss vom 21. Mai 2019 (LG Mannheim)

Beihilfe zur Steuerhinterziehung durch Unterlassen (steuerliche Erklärungspflicht als besonderes persönliches Merkmal).

§ 370 Abs. 1 Nr. 1 AO; § 27 Abs. 1 StGB; § 28 Abs. 1 StGB; § 49 Abs. 1 StGB

766. BGH 1 StR 127/19 – Beschluss vom 23. Mai 2019 (LG Neuruppin)

Steuerhinterziehung durch Unterlassen (Suspendierung von Erklärungspflichten nach dem nemo-tenetur-Grundsatz: grundsätzliches Fortbestehen von Erklärungspflichten im Steuerverfahren, insbesondere bei Möglichkeit der Selbstanzeige, Beschränkung der Erklärungspflicht bei deliktisch erlangten Einkünften, hier: Steuererklärungspflicht bei Erlangung von Tabakwaren durch Steuerhhelei).

Art. 1 Abs. 1 GG; Art. 2 Abs. 1 GG; Art. 20 Abs. 3 GG; Art. 6 Abs. 1 EMRK; § 370 Abs. 1 Nr. 2 AO; § 393 Abs. 1 Satz 1 AO; § 374 Abs. 1 AO; § 23 Abs. 1 Satz 2, 3 TabStG

767. BGH 1 StR 167/19 – Beschluss vom 9. Mai 2019 (LG Stade)

Urteilsbegründung (erforderliche Beifügung in Bezug genommener Anlagen).

§ 267 Abs. 1 Satz 1 StPO

768. BGH 1 StR 178/19 – Beschluss vom 21. Mai 2019 (LG Landshut)

Täter-Opfer-Ausgleich (kommunikativer Prozess: Akzeptanz durch das Tatopfer).

§ 46a Nr. 1 StGB

769. BGH 1 StR 190/19 – Beschluss vom 6. Juni 2019 (LG München I)

Fehlende Vereidigung eines Dolmetschers (Beruhen).

§ 189 Abs. 1, Abs. 2 GVG; § 337 Abs. 1 StPO

770. BGH 1 StR 192/19 – Beschluss vom 9. Juli 2019 (LG Stuttgart)

Anrechnung erfüllter Bewährungsaufgaben bei nachträglicher Gesamtstrafenbildung (kein tatgerichtliches Ermessen).

§ 58 Abs. 2 Satz 2 StGB; § 56f Abs. 3 Satz 2 StGB

Die Anrechnung der erfüllten Bewährungsaufgabe steht in den Fällen des § 58 Abs. 2 Satz 2 StGB, anders als in denen des § 56f Abs. 3 Satz 2 StGB, nicht im Ermessen des Gerichts, sondern hat in der Regel zu erfolgen (vgl. BGHSt 36, 378, 381).

771. BGH 1 StR 242/18 – Beschluss vom 8. Mai 2019 (LG Frankfurt a. M.)

Steuerhinterziehung (erforderliche Feststellungen zur Höhe der Steuerverkürzung: Bestimmung und Vergleich von Soll- und Ist-Steuer).

§ 370 Abs. 1 AO

Zur Bestimmung des Umfangs der Steuerverkürzungen ist die bei wahrheitsgemäßen Angaben von Gesetzes wegen angefallene Steuer (Soll-Steuer) mit der tatsächlich – infolge der wahrheitswidrigen Angaben zu niedrig – festgesetzten (Ist-Steuer) zu vergleichen; die Differenz

aus diesen beiden Ergebnissen ergibt den Hinterziehungsbetrag.

772. BGH 1 StR 454/17 – Beschluss vom 4. Juni 2019

Gewährung einer Pauschgebühr.
§ 51 Abs. 1 Satz 1 RVG

773. BGH 1 StR 467/18 – Beschluss vom 11. Juli 2019

Anfrageerfahren; Einziehung von Taterträgen und des Wertes von Taterträgen im Jugendstrafverfahren (Ermessen des Tatrichters).
§ 132 Abs. 3 Satz 1 GVG; § 73 Abs. 1 StGB; § 73c Satz 1 StGB; § 8 Abs. 3 Satz 1 JGG

774. BGH 1 StR 471/18 – Beschluss vom 22. Mai 2019

Festsetzung des Gegenstandswerts anwaltlicher Tätigkeit.
§ 33 Abs. 1 RVG

775. BGH 1 StR 471/18 – Beschluss vom 26. April 2019 (LG Mannheim)

Hilfe zur Aufklärung von schweren Straftaten (wesentliche Aufklärungshilfe auch bei bereits erfolgter Tatentdeckung); Einziehung (erforderlicher Hinweis in der Hauptverhandlung; Antrag im Schlussplädoyer der Staatsanwaltschaft nicht ausreichend); rechtsstaatswidrige Verfahrensverzögerung (Kompensation nach dem Vollstreckungsmodell: erforderliche Entkoppelung von Fragen der Schuld und des Tatunrechts).
Art. 6 Abs. 1 EMRK; § 46b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 StGB; § 73 Abs. 1 StGB; § 265 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1 StGB

776. BGH 1 StR 476/18 – Urteil vom 26. Juni 2019 (LG Aschaffenburg)

Strafzumessung (erforderliche Darstellung im Urteil: nur bestimmende Zumessungsgründe, keine erschöpfende Aufzählung aller in Betracht kommenden Erwägungen erforderlich).
§ 46 StGB; § 267 Abs. 3 Satz 1 StPO

777. BGH 1 StR 614/18 – Beschluss vom 26. Februar 2019 (LG Kempten)

Verminderte Schuldfähigkeit (Vermutung des verminderten Schuldgehalts: die Vermutung widerlegende schuld erhöhende Gesichtspunkte, actio libera in causa); Verhältnis von vertypten und unertypten Strafmilderungsgründen bei Annahme eines minderschweren Falls.
§ 21 StGB; § 50 StGB

778. BGH 1 StR 688/18 – Urteil vom 9. Mai 2019 (LG Heidelberg)

Hinweispflicht des Gerichts auf eine geänderte Sachlage (lediglich Kodifizierung vorheriger richterrechtlicher Grundsätze).
§ 265 Abs. 2 Nr. 3 StPO

779. BGH 3 StR 133/19 – Urteil vom 13. Juni 2019 (LG Berlin)

Zu widerhandlung gegen ein vereinsrechtliches Betätigungsverbot (Erheblichkeit der Zu widerhandlung; Abgrenzung von neutralen Handlungen; Bezug zu den Ver-

botsgründen; geringe Schuld; Zu widerhandlung durch Außenstehenden; kein Erfordernis eines konkreten Nutzens für den Verein); Meinungsfreiheit (Auseinandersetzung mit straflosen Bedeutungen eines Liedes).
§ 20 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 VereinsG; Art. 5 Abs. 1 GG

780. BGH 3 StR 139/19 – Beschluss vom 2. Mai 2019 (LG Koblenz)

Fehlerhaft zu Grunde gelegter Grenzwert bei der Verurteilung wegen Handel treiben mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge (Wirkstoffgehalt).
§ 29a BtMG

781. BGH 3 StR 167/19 – Beschluss vom 3. Mai 2019 (LG Düsseldorf)

Sachlich-rechtlich fehlerhafte Ablehnung der Unterbringung in einer Entziehungsanstalt (Hang; Konsumverhalten; Tatbegehung unter Tathemmung durch Drogenkonsum).
§ 64 StGB

782. BGH 3 StR 181/19 – Beschluss vom 5. Juni 2019 (LG Koblenz)

Rechtsfehlerhaftes Absehen von der Unterbringung in einer Entziehungsanstalt (Hang; Beeinträchtigung von Gesundheit; Arbeits- und Leistungsfähigkeit; Intervalle der Abstinenz); Konkurrenzen im Betäubungsmittelstrafrecht (Verhältnis von Handel treiben in nicht geringer Menge und Erwerb).
§ 64 StGB; § 29 BtMG; § 29a BtMG

783. BGH 3 StR 47/19 – Beschluss vom 2. Mai 2019 (LG Bochum)

Anwendung des vereinsrechtlichen Kennzeichenverbots auf Motorradwesten sog. Outlaw Motorcycle Gangs (Gesamterscheinungsbild; abweichende Regionalbezeichnung; gesetzgeberischer Wille; restriktive Auslegung; Verwenden in im Wesentlichen gleicher Form; Reichweite der Verbotsnorm).
§ 20 Abs. 1 Nr. 5 VereinsG; § 9 VereinsG

784. BGH 3 StR 64/19 – Beschluss vom 4. April 2019 (LG Düsseldorf)

Aussetzung der Freiheitsstrafe zur Bewährung (Legalprognose; Wahrscheinlichkeit künftiger Straftaten; umfassende Würdigung; prognostische Unsicherheiten; Berücksichtigung der Handlungsmotive und Beweggründe; Verwertung von auf eine versuchte Tat bezogenen Umständen trotz Rücktritts).
§ 56 Abs. 1 StGB; § 24 StGB

785. BGH 3 StR 67/19 – Beschluss vom 20. März 2019

Anordnung der Einziehung von Bargelderlösen aus Betäubungsmittelgeschäften trotz Verzichts des Angeklagten auf die Herausgabe (Anfrageverfahren; „formlose Einziehung“; Verhältnismäßigkeit; Rechtswirkungen der Einziehungsanordnung).
§ 73 StGB; § 132 Abs. 3 GVG

786. BGH 3 StR 87/19 – Urteil vom 2. Mai 2019 (LG Hannover)

Anordnung der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus (umfassende Gesamtwürdigung von Täter

und Tat; Verhältnismäßigkeit; Erforderlichkeit; Angemessenheit; Grad der vom Täter ausgehenden Gefahr; Vorrang außerstrafrechtlicher Sicherungssysteme; keine Pflicht zur Prüfung einer möglichen Aussetzung der Vollstreckung).

§ 63 StGB; § 62 StGB

787. BGH 3 StR 183/19 – Beschluss vom 4. Juni 2019 (LG Hildesheim)

Kein Anspruch des verteidigten Angeklagten auf Übersetzung der schriftlichen Urteilsbegründung; Entscheidung des Revisionsgerichts; Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.

§ 187 GVG; § 44 StPO; § 346 Abs. 2 StPO

788. BGH 3 StR 184/19 – Beschluss vom 5. Juni 2019 (LG Osnabrück)

Rechtsfehlerhaft nicht berücksichtigte Strafmilderung wegen Schadenswiedergutmachung (Täter-Opfer-Ausgleich); keine Einziehung bei Erlöschen des Anspruchs des Verletzten durch Erfüllung.

§ 46a StGB; § 73e Abs. 1 StGB

789. BGH 3 StR 199/19 – Beschluss vom 4. Juni 2019 (LG Kleve)

Gesamtstrafenbildung (eigenständiger Zumessungsakt; Darlegung der bestimmenden Zumessungsgründe im Urteil; Bezugnahme; nähere Begründung; Annäherung an Strafrahmenobergrenze; Umfang der Prüfung des Revisionsgerichts).

§ 54 Abs. 1 StGB; § 267 Abs. 3 S. 1 StPO

Die Gesamtstrafenbildung nach § 54 Abs. 1 StGB ist ein eigenständiger Zumessungsakt, im Zuge dessen der Tatrichter nach § 267 Abs. 3 S. 1 StPO zwar nur die bestimmenden Zumessungsgründe im Urteil darlegen muss und insbesondere in einfach gelagerten Fällen auf bei der Bildung der Einzelstrafen abgehandelte Gesichtspunkte Bezug nehmen kann; eine nähere Begründung der Zumessung ist jedoch insbesondere dann erforderlich, wenn sich die verhängte Gesamtstrafe der durch § 54 Abs. 2 S. 1 StGB bestimmten Obergrenze des Strafrahmens annähert und sich die Gründe hierfür nicht von selbst aus den Feststellungen ergeben. Fehlt es in einem solchen Fall an einer eingehenden Begründung, stellt dies – auch eingedenk des eingeschränkten Prüfungsumfangs des Revisionsgerichts – einen Rechtsfehler dar.

790. BGH 3 StR 337/18 – Beschluss vom 5. Juni 2019 (OLG Stuttgart)

Prozessualer Tatbegriff (erschöpfende Aburteilung; keine Bindung an die Beurteilung in Anklage und Eröffnungsbeschluss; durch die Anklage bezeichneter geschichtlicher Sachverhalt; einheitlicher Vorgang); Verfahrenshindernis wegen fehlenden Eröffnungsbeschlusses.

§ 264 StPO; § 206a StPO

Die angeklagte Tat im verfahrensrechtlichen Sinne ist erschöpfend abzuurteilen. Das Tatgericht ist dabei an die rechtliche Beurteilung, wie sie der Anklage und dem Eröffnungsbeschluss zugrunde liegt, nicht gebunden. Der verfahrensrechtliche Tatbegriff umfasst den von der zugelassenen Anklage betroffenen geschichtlichen Sachverhalt, innerhalb dessen der Angeklagte einen Straftatbe-

stand verwirklicht haben soll; zu dieser Tat gehört deshalb das gesamte Verhalten, soweit es mit dem durch die Anklage bezeichneten geschichtlichen Vorkommnis nach der Auffassung des Lebens einen einheitlichen Vorgang darstellt

791. BGH 3 StR 400/18 – Beschluss vom 20. Februar 2019 (LG Oldenburg)

Keine Rechtfertigung von Erwerb und Besitz einer später zu Verteidigungszwecken eingesetzten Schusswaffe (unmittelbares Zusammenfallen des Waffendelikts mit einer durch Notwehr gerechtfertigten Verletzungshandlung; Notstand; gegenwärtige Gefahr); Konkurrenzen.

§ 32 StGB; § 34 StGB; § 35 StGB; § 52 StGB; § 52 WaffG

792. BGH 3 StR 400/18 – Beschluss vom 20. Februar 2019 (LG Oldenburg)

Zulässigkeitsanforderungen bei der Revision des Nebenklägers.

§ 400 Abs. 1 StPO

Der Nebenkläger kann das Urteil nicht mit dem Ziel einer anderen Rechtsfolge der Tat oder einer Verurteilung wegen einer Gesetzesverletzung anfechten, die nicht zum Anschluss berechtigt (§ 400 Abs. 1 StPO). Er hat deshalb darzulegen, inwieweit er in seiner Stellung als Nebenkläger durch das Urteil beschwert und welches seine Anschlussbefugnis stützende Strafgesetz verletzt sei. Die nicht ausgeführte „Sach- und Rechtsrüge“ genügt diesen Anforderungen nicht.

793. BGH 3 StR 448/18 – Urteil vom 10. Januar 2019 (LG Hannover)

Rechtsfehlerhafte Strafzumessungsentscheidung im Betäubungsmittelstrafrecht (Strafrahmenwahl; minder schwerer Fall; Gesetzeskonkurrenz; Sperrwirkung hinsichtlich der Mindeststrafe).

§ 29a BtMG

794. BGH 3 StR 448/18 – Beschluss vom 10. Januar 2019 (LG Hannover)

Tatbestandliche Bewertungseinheit beim Handeltreiben mit Betäubungsmitteln (auf Umsatz gerichtete Tätigkeit; Förderung desselben Güterumsatzes; konkrete Anhaltspunkte; Gleichzeitigkeit von Bezahlung einer vorausgegangen und Abholung einer neuen Lieferung).

§ 29 BtMG; § 52 StGB

795. BGH 3 StR 458/18 – Beschluss vom 21. März 2019 (LG Koblenz)

Einheitliche Tat aufgrund einer Bewertungseinheit beim (bewaffneten) Bandenhandel mit Betäubungsmitteln (ein und derselbe Güterumsatz; Mitführen einer Waffe oder eines sonstigen gefährlichen Gegenstands).

§ 30a BtMG; § 52 StGB

796. BGH 3 StR 480/18 – Urteil vom 21. März 2019 (LG Kleve)

Negative Gefährlichkeitsprognose bei der Prüfung der Voraussetzungen einer Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus (Tatbegehung aus einer besonderen Situation heraus; besondere Beziehung zum Opfer).

§ 63 StGB

797. BGH 3 StR 520/18 – Beschluss vom 3. Mai 2019 (LG Osnabrück)

Keine vollendete Hehlerei bei Veräußerung eines entwendeten PKW an einen nicht öffentlich ermittelnden Polizeibeamten (untauglicher Versuch).

§ 259 StGB; § 260 StGB

798. BGH 3 StR 530/18 – Beschluss vom 3. April 2019 (LG Kleve)

Zueignungsabsicht bei Wegnahme eines Behältnisses mit von den Vorstellungen des Täters abweichendem Inhalt.

§ 242 StGB

Enthält ein Behältnis, das der Täter in seinen Gewahrsam bringt, nicht die vorgestellte werthaltige Beute, auf die es ihm bei der Tat allein ankommt, und entledigt er sich – nachdem er dies festgestellt hat – deswegen des Behältnisses sowie des ggf. darin befindlichen, ihm nutzlos erscheinenden Inhalts, so kann er mangels Zueignungsabsicht bezüglich der erlangten Beute nicht wegen eines vollendeten, sondern nur wegen versuchten (fehlgeschlagenen) Diebstahls bestraft werden.

799. BGH 3 StR 547/18 – Beschluss vom 12. Juni 2019 (LG Duisburg)

Prozesskostenhilfe im Adhäsionsverfahren (gesonderte Entscheidung für jeweilige Instanz; Bewilligung nach Abschluss des Revisionsverfahrens; grundsätzlich keine rückwirkende Bewilligung).

§ 404 StPO; § 119 Abs. 1 ZPO

800. BGH 5 StR 18/19 – Beschluss vom 19. Juni 2019 (LG Flensburg)

Erfolgreicher Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (Verschulden des Verteidigers).

§ 44 StPO

801. BGH 5 StR 2/19 – Urteil vom 18. Juni 2019 (LG Hamburg)

Anforderungen an die Zulässigkeit einer Verfahrensrüge betreffend die unterlassene Belehrung des Jugendlichen über sein etwaiges „Elternkonsultationsrecht“.

§ 67 JGG; § 67a Abs. 4 S. 1 JGG; § 51 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 JGG; § 344 Abs. 2 S. 2 StPO

802. BGH 5 StR 51/19 – Beschluss vom 18. Juni 2019 (LG Hamburg)

Keine Beteiligung durch bloße Kenntnis von der Tat und deren Billigung (Mittäterschaft; Beihilfe; Notwendigkeit eines objektiv fördernden Beitrags); Amtsanmaßung.

§ 25 StGB; § 27 StGB; § 132 StGB

803. BGH 5 StR 107/19 – Beschluss vom 19. Juni 2019 (LG Berlin)

Anforderungen an die zulässig erhobene Sachrüge (keine ausdrückliche Bezeichnung erforderlich).

§ 344 StPO

804. BGH 5 StR 123/19 – Urteil vom 19. Juni 2019 (LG Braunschweig)

Versehentliche Nichtberücksichtigung der Einziehungsentscheidung aus einem in die Gesamtstrafenbildung einbezogenen Urteil.

§ 55 StGB; § 73 StGB

805. BGH 5 StR 127/19 – Beschluss vom 20. Juni 2019 (LG Dresden)

Verwerfung der Revision als unbegründet.

§ 349 Abs. 2 StPO

806. BGH 5 StR 128/19 – Urteil vom 19. Juni 2019 (LG Dresden)

BGHSt; Voraussetzungen des Heimtückemordes bei vermeintlicher Tötung zum Besten des Opfers (Ausnutzung der Arg- und Wehrlosigkeit; feindselige Willensrichtung; Mitleidsmotivation; Vermeidung schwerster Leiden, objektiv nachvollziehbare Wertung; erweiterter Suizid; Unfähigkeit zur Willensbildung; wohlverstandenes Interesse; absolute Erhaltungswürdigkeit des Lebens; einseitiges Absprechen des Lebensrechts; tatbestandliche Einschränkung; Rechtsfolgenlösung).

§ 211 StGB; § 212 StGB

807. BGH 5 StR 167/19 – Beschluss vom 19. Juni 2019 (LG Berlin)

Recht auf Verteidigerkonsultation (Belehrung; fehlgeschlagener Kontaktversuch; Hinweis auf anwaltlichen Notdienst bei konkret benanntem Verteidiger; Subjektstellung des Beschuldigten); Beruhen.

§ 136 Abs. 1 StPO; § 337 StPO

808. BGH 5 StR 181/19 – Beschluss vom 5. Juni 2019 (LG Berlin)

Beteiligung eines passiv bleibenden Angeklagten an der gefährlichen Körperverletzung (kein konkludenter Tatentschluss allein aufgrund von Beobachtung und innerlicher Billigung; sukzessive Mittäterschaft; psychische Beihilfe; objektive Förderung; Vorsatz; Unterlassen; Handlungsmöglichkeit).

§ 25 StGB; § 27 StGB; § 224 StGB; § 13 StGB

809. BGH 5 StR 87/19 – Beschluss vom 19. Juni 2019

Auf den Zeitpunkt der Antragsstellung rückwirkende Entscheidung über die Gewährung von Prozesskostenhilfe im Adhäsionsverfahren.

§ 404 StPO; § 119 Abs. 1 ZPO

810. BGH 5 StR 96/19 – Beschluss vom 4. Juni 2019 (LG Hamburg)

Europarechtliches Verbot der Doppelbestrafung (autonomer unionsrechtlicher Tatbegriff; Identität der materiellen Tat; Beurteilung durch die zuständigen nationalen Gerichte).

Art. 54 SDÜ; Art. 50 GRC

811. BGH 5 StR 220/19 – Beschluss vom 5. Juni 2019 (LG Potsdam)

Fehlender Gehilfenvorsatz bei Verurteilung wegen Beihilfe zur gefährlichen Körperverletzung und Nötigung; rechtfertigende Einziehungsentscheidung.

§ 27 StGB; § 224 StGB; § 240 StGB; 73 StGB

812. BGH 5 StR 249/19 – Beschluss vom 19. Juni 2019 (LG Berlin)

Anforderungen an die Bestimmtheit des Adhäsionsantrags (Geldleistung im richterlichen Ermessen; Schmerzensgeld; Angabe einer Größenordnung).

§ 404 StPO; § 253 ZPO

813. BGH AK 15/19 – Beschluss vom 26. Juni 2019 (OLG Stuttgart)

Zurückweisung des weiteren Rechtebehelfs im Haftbeschwerdeverfahren (Gegenvorstellung; Gehörsrüge).
§ 33a StPO

814. BGH AK 27/19 2 StE 8/19-3 – Beschluss vom 13. Juni 2019 (OLG Düsseldorf)

Mitgliedschaftliche Beteiligung an einer terroristischen Vereinigung (formale Eingliederung in die Vereinigung); Fortdauer der Untersuchungshaft; Fluchtgefahr.
§ 129a StGB; § 129b StGB; § 112 StPO

815. BGH AK 29/19 – Beschluss vom 5. Juni 2019 (OLG München)

Dringender Tatverdacht wegen mitgliedschaftlicher Beteiligung an einer terroristischen Vereinigung im Ausland; Fortdauer der Untersuchungshaft über sechs Monate.
§ 129a StGB; § 129b StGB; § 112 StPO; § 121 StPO

816. BGH AK 32/19 – Beschluss vom 26. Juni 2019 (OLG Hamburg)

Unterstützung einer terroristischen Vereinigung im Ausland (konkreter, nicht notwendig messbarer Nutzen für die Vereinigung; Bereitschaft zur Heirat eines Mitglieds; Schaffung von Kommunikationsmöglichkeiten); Fortdauer der Untersuchungshaft.
§ 129a StGB; § 129b StGB; § 112 StPO

817. BGH AK 33/19 – Beschluss vom 4. Juli 2019 (OLG Celle)

Werben um Mitglieder für eine terroristische Vereinigung; Fortdauer der Untersuchungshaft.
§ 129a StGB; § 129b StGB; § 112 StPO

818. BGH StB 11/19 – Beschluss vom 6. Juni 2019 (OLG München)

Staathaftigkeit der Beschwerde bei Beschlüssen und Verfügungen die Akteneinsicht betreffend (Akteneinsichtsrecht dem Grunde nach; konkrete Form der Einsichtnahme; Modalitäten).
§ 304 Abs. 4 StPO

In Sachen, in denen das Oberlandesgericht im ersten Rechtszug zuständig ist, ist nach § 304 Abs. 4 S. 2 Hs. 2 Nr. 4 StPO das Rechtsmittel der Beschwerde statthaft gegen „Beschlüsse und Verfügungen, welche ... die Akteneinsicht betreffen“. Diese eng auszulegende Ausnahmeregelung betrifft jedoch nur das Akteneinsichtsrecht dem Grunde nach, nicht die vom Beschwerdeführer begehrte konkrete Form der Einsichtnahme. Eine Entscheidung über bestimmte Modalitäten der Akteneinsicht unterfällt daher nicht § 304 Abs. 4 S. 2 Hs. 2 Nr. 4 StPO.

819. BGH StB 13/19 – Beschluss vom 13. Juni 2019 (OLG Celle)

Betätigung in einer terroristischen Vereinigung im Ausland als Mitglied; Vorbereitung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat; Ausreise aus der Bundesrepublik, um sich im Umgang mit Schusswaffen, Sprengstoffen und Spreng- und Brandvorrichtungen unterweisen zu lassen; Terrorismusfinanzierung; Fortdauer der Untersuchungshaft während laufender Hauptverhandlung (Be-

schleunigungsgebot; Prüfungsumfang im Beschwerdeverfahren).

§ 89a StGB; § 89b StGB; § 89c StGB; § 129a StGB; § 129b StGB; § 112 StPO; § 304 StPO

820. BGH StB 14/19 – Beschluss vom 6. Juni 2019

BGHSt; Begründung der Beschuldigteneigenschaft durch die Stärke des Tatverdachts (Beschuldigtenbegriff; subjektive und objektive Elemente; Verfolgungswille; Manifestation; Strafprozessuale Eingriffsmaßnahmen; Vernehmung; Übergang von der Zeugen- zur Beschuldigtenvernehmung; Umgehung der Beschuldigtenrechte; Beurteilungsspielraum; objektiver Willkürmaßstab; maßgeblicher Verdachtsgrad); keine Anwendbarkeit der „Widerspruchslösung“ im Ermittlungsverfahren; Verbrechen gegen die Menschlichkeit (ausgedehnter und systematischer Angriff auf die Zivilbevölkerung; Konkurrenzen; Bewertungseinheit; Anwendbarkeit des deutschen Strafrechts auch auf konkurrierende Körperverletzungsdelikte; Weltrechtsprinzip); psychische Beihilfe durch Dienstausbübung im Fall organisierter Massenverbrechen (Organisationsstruktur; „Tötungsmaschinerie“; Begrenzung der Zurechnung durch Beschränkung auf einen fest umgrenzten Komplex).

§ 136 Abs. 1 StPO; § 163a Abs. 4 StPO; § 1 Satz 1 VStGB; § 7 Abs. 1 Nr. 5 VStGB; § 27 Abs. 1 StGB; § 52 Abs. 1 StGB; § 223 StGB; § 224 StGB

821. BGH StB 51/18 – Beschluss vom 20. Februar 2019

Keine Rechtsgrundlage für Auskunft über retrograde Postdaten (Vorbehalt des Gesetzes; Beschlagnahme; Postbeschlagnahme; Wortlaut; Voraussetzungen der Analogie; planwidrige Regelungslücke; bewusste gesetzgeberische Entscheidung; Verhältnismäßigkeit; Auskunft als Minus-Maßnahme; Aliud; verfassungsrechtliche Anforderungen bei Eingriff in Post- und Fernmeldegeheimnis; RiStBV; Rechtscharakter; innerdienstliche Weisungen; keine Grundlage für Grundrechtseingriffe).

§ 94 StPO; § 99 StPO; Nr. 84 S. 2 RiStBV; Art. 10 GG

822. BGH 2 StR 101/19 – Beschluss vom 25. Juni 2019 (LG Frankfurt am Main)

Verwerfung der Revision als unbegründet.
§ 349 Abs. 2 StPO

823. BGH 2 StR 104/19 – Beschluss vom 26. Juni 2019 (LG Rostock)

Nachträgliche Bildung der Gesamtstrafe (bereits vollstreckte andere Strafe; angemessener Härteausgleich).
§ 55 Abs. 1 StGB

824. BGH 2 StR 110/19 – Beschluss vom 26. Juni 2019 (LG Bonn)

Rücktritt vom unbeendeten Versuch durch freiwillige Aufgabe der weiteren Tatausführung (kein Ausschluss durch außertatbestandliche Zielerreichung).
§ 24 Abs. 1 Satz 1 Alt. 1 StGB

825. BGH 2 StR 31/19 – Beschluss vom 4. Juni 2019 (LG Marburg)

Verwerfung der Revision als unbegründet.
§ 349 Abs. 2 StPO

826. BGH 2 StR 40/19 – Urteil vom 5. Juni 2019 (LG Kassel)

Grundsätze der Strafzumessung (Strafzumessung bei mehreren Tatbeteiligten: unzulässige Gleichbehandlung bei ungleicher Sachlage).

§ 46 StGB

827. BGH 2 StR 57/19 – Beschluss vom 25. Juni 2019 (LG Frankfurt am Main)

Verwerfung der Revision als unbegründet.

§ 349 Abs. 2 StPO

828. BGH 2 StR 59/19 – Beschluss vom 10. Juli 2019 (LG Bonn)

Verwerfung der Revision als unbegründet.

§ 349 Abs. 2 StPO

829. BGH 2 StR 96/19 – Beschluss vom 15. Mai 2019 (LG Aachen)

Unterbringung in einer Entziehungsanstalt (symptomatischer Zusammenhang zwischen Hang und Anlasstat auch bei mehreren Ursachen).

§ 64 StGB

830. BGH 2 StR 129/19 – Beschluss vom 7. Mai 2019

Unerlaubtes Handeltreiben mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge (Idealkonkurrenz bei Überschneidungen der Ausführungshandlungen).

§ 29 Abs. 1 Nr. 1 BtMG

831. BGH 2 StR 145/19 – Beschluss vom 12. Juni 2019 (LG Bonn)

Verwerfung der Revision als unbegründet.

§ 349 Abs. 2 StPO

832. BGH 2 StR 149/19 – Beschluss vom 5. Juni 2019 (LG Stralsund)

Verwerfung des Antrages auf Entscheidung des Revisionsgerichts als unzulässig.

§ 346 Abs. 2 Satz 1 StPO

833. BGH 2 StR 150/19 – Beschluss vom 11. Juni 2019 (LG Darmstadt)

Zurückweisung des Antrages auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.

§ 44 Satz 1 StPO

834. BGH 2 StR 190/19 – Beschluss vom 26. Juni 2019 (LG Frankfurt am Main)

Verwerfung der Revision als unbegründet.

§ 349 Abs. 2 StPO

835. BGH 2 StR 200/19 – Beschluss vom 2. Juli 2019 (LG Fulda)

Verwerfung der Revision als unbegründet.

§ 349 Abs. 2 StPO

836. BGH 2 StR 210/19 – Beschluss vom 2. Juli 2019 (LG Aachen)

Verwerfung der Revision als unbegründet.

§ 349 Abs. 2 StPO

837. BGH 2 StR 225/19 – Beschluss vom 16. Juli 2019 (LG Fulda)

Verwerfung der Revision als unbegründet.

§ 349 Abs. 2 StPO

838. BGH 2 StR 287/18 – Beschluss vom 5. Juni 2019 (LG Meiningen)

Handeltreibens mit Betäubungsmitteln (Konkurrenzen: Bewertungseinheit bei Beschaffung eines Verkaufsvorrates; keine grundsätzliche Verklammerung durch wiederholtes Auffüllen des Betäubungsmittelvorrats; fehlende Feststellung des Wirkstoffgehaltes).

§ 29 BtMG; § 46 Abs. 3 StGB; 52 Abs. 1 StGB

839. BGH 2 StR 323/18 – Beschluss vom 3. April 2019 (LG Bonn)

Verwerfung der Revision als unbegründet.

§ 349 Abs. 2 StPO

840. BGH 2 StR 338/18 – Beschluss vom 10. April 2019 (LG Rostock)

Grundsatz der freien richterlichen Beweiswürdigung (revisionsgerichtliche Überprüfbarkeit; Auseinandersetzung mit Ausführungen eines Sachverständigen bei Abweichung).

§ 261 StPO

841. BGH 2 StR 358/17 – Beschluss vom 26. Juni 2019 (LG Frankfurt am Main)

Zurückweisung der Anhörungsgrüge.

§ 33a StPO

842. BGH 2 StR 363/18 – Beschluss vom 17. April 2019 (LG Köln)

Notwehr (Erforderlichkeit: Androhung des Gebrauchs eines Messers).

§ 32 Abs. 2 StGB

843. BGH 2 StR 415/18 – Beschluss vom 26. Juni 2019 (LG Frankfurt am Main)

Inbegriff der Hauptverhandlung.

§ 261 StPO

844. BGH 2 StR 446/18 – Beschluss vom 21. Mai 2019 (LG Darmstadt)

Verwerfung der Revision als unbegründet.

§ 349 Abs. 2 StPO

845. BGH 2 StR 469/18 – Beschluss vom 24. April 2019 (LG Köln)

Raub mit Todesfolge (deliktsspezifischer Gefahrezusammenhang: im konkreten Fall keine Abkehr von bisheriger Rechtsprechung veranlasst).

§ 251 StGB

846. BGH 2 StR 545/18 – Beschluss vom 30. April 2019 (LG Frankfurt am Main)

Strafaussetzung (Legalprognose: maßgeblicher Zeitpunkt, Prognoseindizien; Vorliegen besonderer Umstände).

§ 56 Abs. 1 StGB; § 56 Abs. 2 StGB

847. BGH 2 StR 570/18 – Beschluss vom 2. Juli 2019 (LG Aachen)

Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (Zulässigkeit des Antrages).

§ 44 Satz 1 StPO; § 45 Abs. 1 StPO

Jedenfalls in den Fällen, in denen die Wahrung der Wochenfrist des § 45 Abs. 1 StPO nach Aktenlage nicht offensichtlich ist, gehört zur formgerechten Anbringung des Wiedereinsetzungsantrags, dass der Antragsteller mitteilt, wann das Hindernis, dass der Fristwahrung entgegenstand, weggefallen ist. Dies gilt selbst dann, wenn der Verteidiger eigenes Verschulden geltend macht, das dem Angeklagten nicht zuzurechnen wäre.

848. BGH 2 StR 570/18 – Beschluss vom 2. Juli 2019 (LG Aachen)

Zurücknahme und Verzicht (Zurücknahme des Angeklagten nach Einlegung durch den Verteidiger).

§ 302 Abs. 1 Satz 1 StPO

849. BGH 2 StR 589/18 – Urteil vom 3. Juli 2019 (LG Köln)

Bewaffnetes unerlaubtes Handeltreiben mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge (sonstige Gegenstände); Urteilsgründe (bestimmende Strafzumessungsgründe: Geständnis).

§ 46 StGB; § 30a Abs. 2 Nr. 2 BtMG; 267 Abs. 3 Satz 1 StPO

1. Nach § 30a Abs. 2 Nr. 2 BtMG wird unter anderem bestraft, wer mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge unerlaubt Handel treibt und dabei eine Schusswaffe oder sonstige Gegenstände mit sich führt, die ihrer Art nach zur Verletzung von Personen geeignet und bestimmt sind. Der Qualifikationstatbestand des § 30a Abs. 2 Nr. 2 BtMG erfordert über eine objektive Geeignetheit zur Verletzung von Menschen hinaus, wenn es sich bei dem mitgeführten Gegenstand nicht um eine Schusswaffe handelt, auch eine subjektive Zweckbestimmung zur Verletzung von Personen. Dazu muss der Tatrichter, wenn es sich nicht um eine gekorene Waffe handelt und die Zweckbestimmung zur Verletzung von Menschen deshalb auf der Hand liegt, unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls erörtern, inwieweit ein mitgeführter Gegenstand aus Sicht des Täters als Angriffs- oder Abwehrmittel dienlich sein soll.

2. Das Geständnis ist ein bestimmender Strafzumessungsgrund im Sinne von § 267 Abs. 3 Satz 1 StPO. Maßgeblich für dessen Bedeutung im Einzelfall ist, inwieweit darin ein Bekenntnis des Angeklagten zu seiner Tat liegt, in ihm Schuldeinsicht und Reue zum Ausdruck kommen und durch seine Ablegung das Prozessziel der Erreichung von Rechtsfrieden gefördert wird. Ein Geständnis ist nur dann nicht als strafmildernd zu berücksichtigen, wenn es ersichtlich nicht auf einem echten Reue- und Schuldgefühl beruht.

850. BGH 2 ARs 282/18 2 AR 219/18 – Beschluss vom 21. Mai 2019 (AG Kiel)

Zuständiges Gericht (Sitz der Verwaltungsbehörde; ordnungswidrigkeitenrechtlicher Verwaltungsbehördenbe-

griff; keine Entscheidung über sachliche und örtliche Zuständigkeit).

§ 68 Abs. 1 Satz 1 OWiG

851. BGH 2 ARs 68/19 2 AR 52/19 – Beschluss vom 11. Juni 2019 (OLG Bamberg)

Zurückgabe der Sache.

§ 46 Abs. 1 StPO

852. BGH 2 ARs 80/19 2 AR 67/19 – Beschluss vom 4. Juni 2019

Örtliche Zuständigkeit im Jugendgerichtsgesetz (Aufenthaltswechsel des Angeklagten: Änderung der Zuständigkeit durch Abgabe; Voraussetzungen einer Zuständigkeitsübertragung).

§ 42 Abs. 3 JGG; § 76 Abs. 1 JGG

853. BGH 4 StR 25/19 – Beschluss vom 10. April 2019 (LG Offenburg)

Ablehnung von Beweisanträgen (Behauptung einer bestimmten Beweistatsache); Nachträgliche Bildung der Gesamtstrafe (Zäsurwirkung zweier Vorverurteilungen bei zwischen diesen begangener, weiterer Tat).

§ 244 Abs. 3 und 4 StPO; § 55 StGB

854. BGH 4 StR 115/19 – Beschluss vom 17. Juni 2019 (LG Konstanz)

Verwerfung der Revision als unbegründet.

§ 349 Abs. 2 StPO

855. BGH 4 StR 116/19 – Beschluss vom 4. Juni 2019 (LG Traunstein)

Schwere räuberische Erpressung (Gewaltbegriff).

§ 249 StGB; § 250 Abs. 1 Nr. 1b StGB; § 255 StGB

856. BGH 4 StR 129/19 – Beschluss vom 19. Juni 2019 (LG Freiburg)

Verwerfung der Revision als unbegründet.

§ 349 Abs. 2 StPO

857. BGH 4 StR 38/19 – Beschluss vom 9. April 2019 (LG Mannheim)

Revisionsbegründung (Darlegungsanforderungen).

§ 344 Abs. 2 Satz 2 StPO

858. BGH 4 StR 47/19 – Urteil vom 4. Juli 2019 (LG Essen)

Grundsätze der Strafzumessung (revisionsgerichtliche Überprüfbarkeit); Strafaussetzung zur Bewährung (revisionsgerichtliche Überprüfbarkeit); Unterbringung in einer Entziehungsanstalt (Reihenfolge der Vollstreckung: Erstreckung auf bereits angeordnete Unterbringung; mehrfache Anordnung der Maßregel).

§ 56 Abs. 1 und 2 StGB; § 64 StGB; § 67 Abs. 6 StGB; § 67f StGB

859. BGH 4 StR 65/19 – Beschluss vom 4. Juni 2019 (LG Halle)

Verwerfung der Revision als unbegründet.

§ 349 Abs. 2 StPO

860. BGH 4 StR 80/19 – Urteil vom 18. Juli 2019 (LG Halle)

Wirksame Beschränkung der Revision auf den Strafausspruch (Maßregelnanordnung) Unterbringung in einer Entziehungsanstalt (Voraussetzungen eines Hanges; Feststellung einer psychischen Betäubungsmittelabhängigkeit).

§ 344 StPO; § 64 Satz 1 StGB

1. Für einen Hang gemäß § 64 StGB ausreichend ist eine eingewurzelte, auf psychische Disposition zurückgehende oder durch Übung erworbene Neigung, immer wieder Rauschmittel zu konsumieren, wobei diese Neigung noch nicht den Grad einer psychischen Abhängigkeit erreicht haben muss. Ein übermäßiger Konsum von Rauschmitteln ist jedenfalls dann gegeben, wenn der Betroffene aufgrund seiner Neigung sozial gefährdet oder gefährlich erscheint. Letzteres ist der Fall bei der Begehung von zur Befriedigung des eigenen Drogenkonsums dienenden Beschaffungstaten. Dem Umstand, dass durch den Rauschmittelkonsum die Gesundheit sowie die Arbeits- und Leistungsfähigkeit des Betroffenen beeinträchtigt sind, kommt nur indizielle Bedeutung zu. Das Fehlen solcher Beeinträchtigungen schließt die Bejahung eines Hanges nicht aus. Ebenso wenig ist für einen Hang erforderlich, dass beim Täter bereits eine Persönlichkeitsdepravation eingetreten ist.

2. Die Feststellung einer zu Beschaffungsdelikten führenden psychischen Betäubungsmittelabhängigkeit trägt die Annahme eines Hanges im Sinne des § 64 StGB, ohne dass es auf den Grad oder die Ausprägung der Abhängigkeit im Einzelnen näher ankommt.

861. BGH 4 StR 98/19 – Beschluss vom 2. Juli 2019 (LG Bochum)

Verwerfung der Revision als unbegründet.

§ 349 Abs. 2 StPO

862. BGH 4 StR 130/19 – Beschluss vom 5. Juni 2019 (LG Kempten)

Recht des letzten Wortes (Grundsätze zur nachträglichen Protokollberichtigung).

§ 258 Abs. 2, Abs. 3 StPO

863. BGH 4 StR 169/19 – Beschluss vom 5. Juni 2019 (LG Berlin)

Verwerfung der Revision als unbegründet.

§ 349 Abs. 2 StPO

864. BGH 4 StR 176/19 – Beschluss vom 2. Juli 2019 (LG Detmold)

Fahren ohne Fahrerlaubnis (Fahrtunterbrechungen).

§ 21 Abs. 1 Nr. 1 StVG

865. BGH 4 StR 185/19 – Beschluss vom 19. Juni 2019 (LG Essen)

Rücktritt (Rücktritt vom beendeten Versuch).

§ 24 Abs. 1 Satz 1 2. Alt. StGB

Ein Versuch ist beendet, wenn der Täter nach der letzten Ausführungshandlung die tatsächlichen Umstände, die einen Erfolgseintritt nahelegen, erkennt oder wenn er den Erfolgseintritt in Verkennung der tatsächlichen Ungünstigkeit der Handlung bereits für möglich hält. Hat er nach seiner Vorstellung noch nicht alles getan, was zur

Tatbestandsverwirklichung erforderlich ist, liegt nur ein unbeendeter Versuch vor.

866. BGH 4 StR 188/19 – Beschluss vom 3. Juli 2019 (LG Koblenz)

Verwerfung der Revision als unbegründet.

§ 349 Abs. 2 StPO

867. BGH 4 StR 202/19 – Beschluss vom 3. Juli 2019 (LG Berlin)

Verwerfung der Revision als unbegründet.

§ 349 Abs. 2 StPO

868. BGH 4 StR 228/19 – Beschluss vom 2. Juli 2019 (LG Detmold)

Verwerfung der Revision als unbegründet.

§ 349 Abs. 2 StPO

869. BGH 4 StR 256/19 – Beschluss vom 3. Juli 2019 (LG Baden-Baden)

Härteausgleich (erforderliche Berücksichtigung hypothetisch gesamtstrafenfähiger Verurteilungen in einem anderen Mitgliedstaat der EU).

§ 55 StGB

870. BGH 4 StR 302/19 – Beschluss vom 4. Juli 2019 (LG Essen)

Verwerfung der Revision als unbegründet.

§ 349 Abs. 2 StPO

871. BGH 4 StR 310/19 – Beschluss vom 18. Juli 2019 (LG Frankenthal)

Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens (Entscheidung in bereits laufender Hauptverhandlung; Besetzung der Großen Straf- oder Jugendkammer).

§ 199 Abs. 1 StPO i.V.m. § 76 Abs. 1 Satz 2 GVG, § 33b Abs. 1 und 7 JGG; § 33a Abs. 2 JGG

Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs ist die Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens und die Zulassung der Anklage, auch wenn sie in bereits laufender Hauptverhandlung vorgenommen wird, von der Großen Straf- oder Jugendkammer stets in der Besetzung außerhalb der Hauptverhandlung, mithin mit drei Berufsrichtern unter Ausschluss der Schöffen) zu treffen. Ergibt die Entscheidung nicht in der gesetzlich vorgeschriebenen Besetzung, ist sie unwirksam, was ein im selben Verfahren nicht mehr behebbares Verfahrenshindernis zur Folge hat und demgemäß zur Einstellung des Verfahrens nach § 206a Abs. 1 StPO führt.

872. BGH 4 StR 369/18 – Beschluss vom 12. März 2019 (LG Münster)

Gefährliche Körperverletzung (gemeinschaftliche Begehung).

§ 224 Abs. 1 Nr. 4 StGB

Eine gefährliche Körperverletzung nach § 224 Abs. 1 Nr. 4 StGB setzt voraus, dass mindestens zwei Beteiligte am Tatort bei der Begehung der Körperverletzung zusammenwirken.

873. BGH 4 StR 383/18 – Beschluss vom 11. April 2019 (LG Duisburg)

Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus (zweifelloso Bestehen eines symptomatischen Zusammenhangs).

§ 63 StGB

874. BGH 4 StR 417/18 – Beschluss vom 23. Mai 2019 (LG Dortmund)

Handeltreiben mit Betäubungsmitteln (Grundsätze der Bewertungseinheit); Einziehung von Taterträgen bei Tätern und Teilnehmern („Erlangung“ eines Vermögensvorteils).

§ 29 BtMG; 73 Abs. 1 StGB; § 73c Satz 1 StGB

875. BGH 4 StR 459/18 – Beschluss vom 3. Juli 2019 (LG Frankenthal)

Grundsatz der freien richterlichen Beweiswürdigung (Verbot der Rekonstruktion der tatrichterlichen Beweisaufnahme).

§ 261 StPO; § 344 Abs. 2 Satz 2 StPO

876. BGH 4 StR 511/18 – Urteil vom 9. Mai 2019 (LG Freiburg)

Grundsatz der Spezialität (keine Entscheidung über Fallkonstellation, in der eine von mehreren gleichzeitig zur Aburteilung anstehenden Taten von der Auslieferungsbewilligung nicht umfasst ist); Grundsätze der Strafzumessung (Berücksichtigung beruflicher Wirkungen einer Verurteilung); Einziehung von Tatmitteln (keine Einziehung wegen bloßen Tragens von Bekleidung); Beschränkung der Revision auf den Strafausspruch (Nichtanordnung der Sicherungsverwahrung: ausnahmsweiser innerer Zusammenhang zwischen Strafe und Maßregel); Unterbringung in der Sicherungsverwahrung (Prüfungsmaßstab: Hangtäterschaft und Gefährlichkeit).

§ 83h Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 2 Nr. 3 IRG; § 46 StGB; § 66 StGB; § 74 Abs. 1 StGB; 344 StPO

877. BGH 4 StR 541/18 – Urteil vom 6. Juni 2019 (LG Dessau-Roßlau)

Mord (Verdeckungsabsicht: subjektive Tätersicht als Prüfungsmaßstab; kein Ausschluss durch Fluchtmotivation; kein Ausschluss durch vorgestellte Überlebenschance).

§ 211 Abs. 2 StGB

878. BGH 4 StR 567/18 – Beschluss vom 21. Mai 2019 (LG Detmold)

Verwerfung der Revision als unbegründet.

§ 349 Abs. 2 StPO

879. BGH 4 StR 574/18 – Beschluss vom 21. Mai 2019 (LG Detmold)

Verwerfung der Revision als unbegründet.

§ 349 Abs. 2 StPO

880. BGH 4 StR 590/18 – Beschluss vom 4. Juli 2019 (LG Coburg)

Unerlaubte Einfuhr von Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge und unerlaubtes Handeltreiben mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge (Konkurrenzen; Beförderung von Rauschgift zu Handelszwecken; Verbindung zu einer materiellrechtlichen Tat).

§ 52 StGB; § 29a Abs. 1 Nr. 2 BtMG; § 30 Abs. 1 Nr. 4 BtMG

881. BGH 4 StR 601/18 – Urteil vom 23. Mai 2019 (LG Stendal)

Einstellung des Verfahrens wegen des Verfahrenshindernisses anderweitiger Rechtshängigkeit (Anforderungen an tatrichterliche Feststellungen; Vorliegen „derselben Tat“).

Art. 103 Abs. 3 GG; § 52 Abs. 1 StGB; § 53 StGB; § 206a StPO; § 264 StPO; § 267 StPO

882. BGH 2 StR 10/19 – Beschluss vom 12. März 2019 (LG Bonn)

Adhäsionsantrag (Bestimmtheit von Anspruchsgrund und Anspruchsgegenstand).

§ 404 Abs. 1 Satz 2 StPO; § 253 Abs. 2 Nr. 2 ZPO

883. BGH 2 StR 114/19 – Beschluss vom 17. April 2019 (LG Aachen)

Einziehung (Anforderungen an den Ausspruch über die Anordnung).

§ 33 Abs. 2 BtMG

884. BGH 2 StR 120/19 – Beschluss vom 17. April 2019 (LG Bonn)

Verwerfung der Revision als unbegründet.

§ 349 Abs. 2 StPO

885. BGH 2 StR 14/19 – Urteil vom 24. April 2019 (LG Köln)

Verwerfung der Revision als unbegründet.

§ 349 Abs. 2 StPO

886. BGH 2 StR 27/19 – Beschluss vom 9. April 2019 (LG Bonn)

Verwerfung der Revision als unbegründet.

§ 349 Abs. 2 StPO

887. BGH 2 StR 50/19 – Beschluss vom 17. April 2019 (LG Darmstadt)

Verwerfung der Revision als unbegründet.

§ 349 Abs. 2 StPO

888. BGH 2 StR 55/19 – Beschluss vom 26. März 2019 (LG Fulda)

Verwerfung der Revision als unbegründet.

§ 349 Abs. 2 StPO

889. BGH 2 StR 58/19 – Beschluss vom 9. April 2019

Verwerfung der Revision als unbegründet.

§ 349 Abs. 2 StPO

890. BGH 2 StR 131/19 – Beschluss vom 15. Mai 2019 (LG Gießen)

Verwerfung der Revision als unbegründet.

§ 349 Abs. 2 StPO

891. BGH 2 StR 439/18 – Beschluss vom 27. Februar 2019

Verwerfung der Gegenvorstellung und Anhörungsrüge.

§ 356a StPO

892. BGH 2 StR 453/18 – Beschluss vom 9. April 2019 (LG Köln)

Verwerfung der Revision als unbegründet.

§ 349 Abs. 2 StPO

893. BGH 2 StR 538/18 – Beschluss vom 7. Mai 2019 (LG Köln)

Verwerfung der Revision als unbegründet.

§ 349 Abs. 2 StPO

894. BGH 2 StR 577/17 – Beschluss vom 23. April 2019 (LG Köln)

Verwerfung der Revision als unbegründet.

§ 349 Abs. 2 StPO

895. BGH 2 StR 590/18 – Beschluss vom 27. März 2019

Unbegründete Anhörungsrüge.

§ 356a StPO

896. BGH 2 ARs 97/19 2 AR 78/19 – Beschluss vom 30. April 2019

Verwerfung eines unzulässigen Ablehnungsantrags.

§ 26a Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 Satz 1 und 2 StPO

897. BGH 4 StR 14/19 – Beschluss vom 15. Mai 2019 (LG Hannover)

Verwerfung der Revision als unbegründet.

§ 349 Abs. 2 StPO

898. BGH 4 StR 155/19 – Beschluss vom 7. Mai 2019 (LG Bochum)

Vergewaltigung (Tateinheit bei durch dieselbe Nötigungshandlung erzwungen, verschiedene Verhaltensweisen).

§ 177 Abs. 2 Nr. 5, Abs. 6 Satz 2 Nr. 1 StGB; § 240 Abs. 1 StGB